Die Geschichte des fränkischen Hopfenbaues nebst einer Betrachtung der Entwicklung und Organisation des Nürnberger Hopfenmarktes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Robert Ehrenbacher
aus Nürnberg.

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Mai 1915.



Nürnberg 1915.
Benedikt Hilz, Spezialdruckerei für Dissertationen.



Referent: Herr Geheimer Hofrat Prof. Dr. Karl Th. von Eheberg.
Dekan: Herr Prof. Dr. Hans Lenk.



Dem Andenken
meines unvergeßlichen Vaters.



Literaturverzeichnis.

Das bereitwilligst zur Verfügung gestellte Aktenmaterial*):
a) des Nürnberger Kreisarchives,
b) der Nürnberger Stadtbibliothek,
c) der Nürnberger Magistratsregistratur,
d) des Bamberger Kreisarchives,
e) des British Museums, London,
f) der Bodleian Library, Oxford,
g) der Nürnberger Handelskammer.

Allg. Brauer- u. Hopfenzeitung: Bände 1884—1913.

Joseph Baader: Die Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert.

C. Beckenhaupt: Der Kampf ums Dasein in der Hopfenkultur, Weißenburg i. Els. 1890.

R. Braungart: Geschichtliches über den Hopfen 1891.

— Der Hopfen als Braumaterial, München 1901.

Deutscher Hopfenbau-Verein: Der deutsche Hopfenbau (für die Pariser Weltausstellung herausgegeben in München 1900).

Dr. Dorpat: Zur Geschichte des Bieres.

Döberl: Geschichte des Mittelalters, München 1896.

C. Fruwirth: Hopfenbau und Hopfenhandlung, Berlin 1908.

Aus der Geschichte des Brauwesens der Städte Nürnberg und Fürth und deren Umgebung, Nürnberg 1896.

R. Graas: Der Hopfenbau Böhmens, Prag 1904.

Dr. Graf: Die Kultur der Hopfenpflanze in Bayern, herausgeg. v. Bayer. Hopfenbauverein Nürnberg.

E. Groß: Der Hopfen, Wien 1899.

Hausmann: Der bayer. Hopfenbau und die bayer. Hopfenbauern, München 1900.

Hopfen und Bier im deutschen Hopfenland, herausgeg. von einigen Nbg. Hopfenfirmen im Verlage von Heerdegen & Barbeck, Nürnberg 1907.

---

*) Die einzelnen Stellen hieraus sind in den Fußnoten angegeben.

v. Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte III.
John B. Marsh: Hops and Hopping, London 1892.
Mayer-Dinkel: Der Nürnberger Hopfenhandel, 1896.
— Die Entwicklung des bayerischen Hopfenbaus, 1896.
Mummenhoff: Nürnbergs Umgebung, Nürnberg 1895.
H. Myrik: The hop, New York 1899.
Pertz: Scriptores Germaniae.
L. Pfahler: Der Spalter Hopfenbau.
Salter: The hop (Scott, Greenwood & Co., London 1900).
J. Schöffl: Der Saazer Hopfenbau, Leipzig 1904.
Dr. Schwarz: Entwicklung und Bedeutung des Hopfenbaus in dem mittelfränkischen Hopfenproduktionsgebiet Hersbruck. Breslau 1911.
W. W. Stockberger: Growing and curing hops, Washington 1907.
E. Struve: Der Hopfenhandel, Berlin 1891.
— Entwicklnng des bayerischen Braugewerbes, Leipzig 1893.
Weiß: Der Hopfen.
Charles Whitehead: Hop cultivation, London 1893.
Prof. Will: Geschichte der Nürnberger Landstadt Altdorf, 1796.
Wörlein: Houbirg oder Geschichte der Nürnberger Schweiz.

Inhaltsangabe.



2. Hauptteil:

Die geschichtliche Entwicklung und Organisation des Nürnberger Hopfenmarktes im 19. Jahrhundert.



Die erste Erwähnung der Hopfenpflanze finden wir im Jahre 768 in einer Schenkungsurkunde[1], die aus dem Todesjahr des Königs Pipin des Kurzen herrührt und als Schenkungsobjekt humlonarias (= Hopfengärten) des Frankenkönigs an das Kloster St. Denis nennt[2]. In den folgenden Jahren finden wir in den Gesetzesurkunden und Chroniken Belege dafür, daß unter Pipins großem Nachfolger auch der Hopfenkultur einige Beachtung geschenkt wurde und man wird nicht fehlgehen, wenn man deren eigentlichen Beginn in jene Zeit zurückdatiert, wo unter der segensreichen Hand Karls des Großen die rauhen Nachwirkungen der Völkerwanderung geordneten Verhältnissen Platz machen konnten. Um so merkwürdiger ist es, daß auf den bekannten, musterhaft geführten Meiereien des großen Karolingers zwar Bier gebraut wurde, aber von einer Zucht oder gar Verwendung der Hopfenpflanze nirgends die Rede ist. In den cap. de villis finden sich über diese Tatsache einige bemerkenswerte Sätze, welcher in dem von dem Altdorfer Professor Joh. Heumann im Jahre 1759 in Nürnberg erschienenen Werk: „Wirtschaftliche und rechtliche Abhandlung vom Hopfen“ wie folgt gedacht wird:

„. . . In den Gesetzen der alten Franken wird vom Bier und Malz vieles gelesen. In einem noch übrigen Capitulari de uillis imperatoris, welches man insgemein Carl dem Großen beylegt, wird eine hinlängliche An-

---

[1] Doublet hist. Sandionys I, III Donamus ... it est cotonarias cum omni integritate et in Vlfrasiagas mansos duos et Humlonarias cum integritate.

[2] Groß pag. 2.



weisung ertheilet, wie der Feld- und Gartenbau bey den Kayserlichen Mayerhöfen angerichtet werden sollte. Ja, es werden so gar diejenigen Bäume und Pflanzen benennt, welche in die Gärten zu setzen; der Hopfe aber wird hierbey mit Stillschweigen übergangen, ohngeachtet wir aus anderen Urkunden wissen, dass der Hopfe zu der Carolinger Zeiten genugsam bekannt war."

Dagegen wissen wir, daß sich zu dieser Zeit die Klöster in hervorragender Weise um den Hopfenbau verdient machten. Aus einer Urkunde des Klosters Corvey[3] entnehmen wir, daß der Abt Adalbert im Jahre 822 die Müller wegen anderer Dienste von den Hopfenarbeiten befreite und Urkunden aus der Zeit des achten Freisinger Bischofs Anno (855—875) erwähnen die Anlage neuer Hopfengärten[4].

Auch aus der Zeit seines Nachfolgers Arnold (875 bis 883) liegen Belege einer Hopfenkultur in der Hallertau, dem südlich der Donau liegenden, noch heute auf der Stufe der höchsten Bedeutung stehenden Hopfengebiete Bayerns vor. In der historia Frisingensis des Benediktinermönches Carl Meichelbeck finden wir, daß das Kloster Freising zur Zeit der Bischöfe Anno und Arnold der Hopfenkultur lebhaftes Interesse zuwandte, daß besonders der erstere auf dem Wege des Tausches Gärten in Crintila[5] (unser heutiges Gründel) und Feldmoching

---

[3] I c 6 Dacherii spicileg. Et quia ad ipsum molinum boues, porci, aues diuersae, caues et interdum caballi pascendi sunt, addamus adhuc de ipsis molinis modia ce nolumus, ut molinarius ullum alium seruitium, nec cum carro, nec cum caballo ... nec braces faciendo, nec humlonem, nec ligna soluendo ... sed tantum sibi et suo molino seruiat.

[4] Groß pag. 2.

[5] Carl Meichelbeck, Histor. Frisingensis t. I, pag. 359 Urkunde 749: Commutatio inter Annonem Episcopum et quendam nobilem virum nomine Herilune: ... Dedit itaque uenerabilis episcopus ex ratione praetitulatae Ecclesiae eidem nobili uiro in proprietatem habendum in loco qui dicitur Eitarpah iugera XXII ... Et e contra in recompensatione harum rerum dedit praefatus nobilis uir uenerando Episcopo ad partem Ecclesiae habendum in loco qui dicitur Crintila domum ... humularium.



erwarb[6]. Aus anderen Stellen dieser geschichtlichen Aufzeichnungen (besonders auch in der 731. Urkunde) geht hervor, daß in Etzenhausen, Dorf, sowie in der Gegend von Aibling und Unering Hopfen gebaut wurde. Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß in der Hallertau, in einem unserer heutigen Hauptproduktionsgebiete, die Wiege der Hopfenkultur, für das heutige bayer. Gebiet, gestanden hat, und sich die Anlagen dann von hier aus nach Norden zuerst bis zur Donau und bald auch darüber hinaus bis ins Spalter Gebiet ausbreiteten. Nur wenige Jahrzehnte nach dem Tode des Freisinger Bischofs nämlich finden wir bereits in Regensburg[7] unter den Abgaben an das Kloster St. Emmeran, daß „die Einwohner von Aiterhofen und anderen Ortschaften duo modii umuli zu entrichten hätten." Wir wissen nun, daß dieses Kloster „der Stifft zum H. Emeran" in der Nähe von Spalt beträchtliche Besitzungen sein Eigen nannte[8] und es liegt nahe, aus diesen Beziehungen des Klosters zu seinen fränkischen Gebieten die ersten Anzeichen des Spalter Hopfenbaus, mit dem wir uns später noch eingehend zu beschäftigen haben werden, abzuleiten. Haben uns die Urkunden des Benediktinermönches C. Meichelbeck gezeigt, daß im 9. Jahrhundert der Hopfen im südöstlichen Teil der Hallertau gepflegt wurde, so will Professor Dr. Sepp in seiner Abhandlung: „Ansiedlung kriegsgefangener Slaven in Altbayern" die Anfänge des Hopfenbaus auf 100 Jahre früher verlegen. Der Bayernherzog Thassilo II. hatte in seinen Kämpfen in Kärnten und Krain Slaven gefangen genommen und in diesen Gegenden angesiedelt; von diesen sollen die Ortsnamen Geisenfeldwinden (nördlich von Wolnzach), Winden (am Aigen), Winden (bei Scheyern),

---

[6] Allg. Brauer- und Hopfenzeitung 1907, I.

[7] Pezii Thesaur. Anectod. I, III, 68, Allg. Brauer- u. Hopfenztg. 1907, I.

[8] Groß pag. 5.

Winden (bei Niederthann) herrühren und diese slavischen Stämme sollen sich zuerst mit dem Hopfenbau befaßt haben [9]. Da sich für diese Ansicht keine urkundlichen Belege finden, so werden wir besser daran tun, uns mit den, in der historia Frisingensis gefundenen Spuren zu begnügen.

Bevor wir uns mit der Geschichte des Spalter Hopfenbaus weiter beschäftigen, seien einige Stellen aus Urkunden zitiert, die uns zeigen, daß auch in anderen Gegenden die Lieferung und Abgaben von Hopfen besonders in Kirchen und Klöstern im 11. Jahrhundert und auch später eine Rolle gespielt haben.

In der summa census des Klosters des heiligen Remigius zu Reims ist auch der Ertrag an Hopfen (wenn auch nur mit 3 mod.) angeführt und unter den Einkünften des Stifts zum heiligen Kreuz in Braunschweig findet sich ein Posten von 30 mod. In einer anderen Urkunde [10] finden wir an einer Stelle, an welcher die Freigebigkeit des Bischofs Friedrich von Münster gegen die Kirche rühmend hervorgehoben wird, daß diese sich u. a. auch auf ein Hopfengeschenk erstreckte.

In das 11. Jahrhundert fällt die erste sichere Quelle, aus der wir entnehmen können, daß die konservierende Kraft des Hopfens für das Bier erkannt wurde: Die heilige Hildegard, die im 11. Jahrhundert († 1080) als Äbtissin der Benediktinerinnen im Kloster St. Rupertus bei Bingen am Rhein lebte, erwähnt in ihren Aufzeichnungen „Physica" (im Abschnitt de humela) die hohe Bedeutung der Hopfenzugabe zur Haltbarkeitsmachung des Bieres. Ein Autor des 13. Jahrhunderts, Albertus Magnus [11], bezeugt die Anwendung des Hopfens im Bier.

Wie wir sehen, sind die Nachrichten über die Entwicklung der Hopfenkultur zu dieser Zeit nicht gerade

---

[9] Allg. Brauer- u. Hopfenztg. 1901, pag. 201.
[10] Eccard. in orgin. Saxon. pag. 59.
[11] Alb. Magnus, De veget. L. 6 Tract. 2 c 9.



reichhaltig, doch finden wir im 13. und 14. Jahrhundert in den verschiedensten Teilen Deutschlands sichere Belege für die Tatsache, daß dem Hopfenbau wachsendes Interesse zugewandt wurde. Solche Belege bestehen größtenteils aus Gesetzessammlungen, Aufzeichnungen von Klostergeistlichen sowie besonders aus Schenkungsurkunden und es dürfte sich lohnen einige Stellen aus solchen Urkunden anzuführen.

Die Stadt Gardelegen in der Altmark hat nach H. v. d. Planitz eine Hopfenranke im Wappen, das sie der Chronik nach von König Heinrich I. (919—936) erhalten haben soll; ob wir hier mit einem Zufall oder mit der Tatsache eines dort früher vorhandenen Hopfenbaus zu tun haben, entzieht sich allerdings unserer Beurteilung. Erwähnt sei eine Abhandlung von Prof. Dr. H. Stieda, die als Beitrag zur Gewerbegeschichte über den Hopfenbau um Lübeck verfaßt ist. Es finden sich aus der Umgebung Lübecks 1235, Erfurts 1289, Wismars und Rostocks 1220—1226, Halberstadt 1370—1400 zahlreiche Nachrichten über Hopfenkultur, Hopfenmärkte und Hopfenhandel: z. B. durfte der Hopfen nur auf offenem Markte und scheffelweise verkauft werden[12].

Im Sachsenspiegel (1216)[13], sowie im Magdeburger Weichbild (1235—1304)[14] finden sich Verordnungen, welche Streitigkeiten wegen über den Grundstückzaun wachsenden Hopfens regeln sollten.

Im Jahre 1224 erteilt Heinrich, Herzog in Schlesien, dem Kloster zu Trebnitz das Marktrecht „worbey des Hopfens Meldung geschiehet[15].“

In den Aufzeichnungen des Klosters Ilmenau[16] fin-

---

[12] Allg. Brauer- und Hopfenztg. 1907, I, pag. 80.

[13] Art. 126.

[14] I, II, 52.

[15] Fridr. Guil. de Sommersberg, Siles iac. rer. scriptor. I, 829.

[16] Thuringia Sacra in Monumentis Monasterii Ilmensis Ord. Cisterc. pag. 546/7. De traditione humuleti prope Remboe (zitiert Allg. Brauer- u. Hopfenztg. 1907, I, pag. 80).



det sich eine Urkunde, nach welcher anno 1286 Günther von Schwarzburg seine Schwester, die Äbtissin von Ilmenau mit einem Hopfengarten beschenkte: „Anno MCCLXXXVI Guntherus Magdeburgensis Ecclesiae Canonicus, ob amorem illius, qui sperantes in se non relinquit uenerabili in Christo dilectae sorori suae Irmengardae Abatissae sanctimonialium in Ilmen dedit affectu sincero et contulit humuletum in uia, quae ad ciuitatem Rembdam duxit, situm, ut de eius prouentibus secundum dispositionem prouidam, ab ea aut ab aliis, quas ad hoc munus diuina prouidentia euehendas duxerit, faciendam officii ipsius dignitas sustineretur et Domino landabilius pertractaretur."

An gleicher Stelle finden sich einige auf diese Schenkung sich beziehende Erklärungen, in denen es unter anderem heißt:

... humuletum amplum satis terrae spatium denotasse uidetur, in quo lupulus plantari solet, Germanice ein Hopfenfeld, uel Hopfenberg, uel etiam Hopfengarten, dictum.

während sich in einer Fußnote folgende Stelle findet:

Nomen ab humo trahit, ueluti salicetum a salice uinetum ab uino. . . .

An gleicher Stelle wird auf eine andere Aufzeichnung verwiesen:

Ita in Chartario Ildeslebiensi Num. XXI: Humuletum dilucide locus lupulo colendo destinatus appellatur.

Eine aus dem Jahre 1292 stammende Aufzeichnung[17] erwähnt die aus einem Hopfengarten bestehende Schenkung Bolkos, Herzogs in Schlesien, an das Kloster zu Grissow, während 4 Jahre vorher in einer anderen Schenkungsurkunde[18] unter andern Grundstücken auch ein „Hopf-Garten" erwähnt wird.

---

[17] Zitiert Allg. Brauer- u. Hopfenztg. 1907, pag. 80.

[18] Heinrich III., Herzog in Schlesien, an die Kirche zum h. Kreuz in Breslau (zit. Allg. Brauer- und Hopfenztg. 1907, I, pag. 86).



Ich lasse nun einige Aufzeichnungen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts folgen, um mich dann der Geschichte der bayerischen Hopfenkultur zuzuwenden.

Im Jahre 1324 schenkt Heinrich von Wenthausen[19] der Kirche Beati Alexandri einen Hopfengarten, während 4 Jahre später Günther, Graf von Kevernburg das Kloster Ilmenau[20] in dem Besitze eines solchen bestätigt.

Im Jahre 1346 finden wir in Hessen[21] den Hopfen zum erstenmal auf dem Gebiete des Handels erwähnt, indem die Landgrafen Heinrich und Otto ein Fuder Hopfen mit einem Zoll von 6 Pfg. belegten. Sechs Jahre später bestätigen die beiden Grafen Heinrich von Stolberg den Verkauf eines dem Kloster Heusdorf überlassenen Hopfengartens[22]; 1354/1368 erwähnen Briefe des Klosters Aldesleben Hopfengärten. Allerorten sehen wir schon im 13. und 14. Jahrhundert auch im außerbayenischen Deutschland den Hopfen auftauchen. In Schlesien werden schon frühzeitig Versuche mit Hopfenkulturen unternommen, in Brandenburg und Thüringen treffen wir ihn im 13., in Mecklenburg im 14. Jahrhundert weit verbreitet. Zur selben Zeit war der Hopfenbau in Lübeck im Flor und die Stadt Hildesheim besaß eine große Anzahl Hopfengärten, während für die Stadt und das Land Kiel für das Jahr 1430 40 „Hopfenhöfe“ bezeugt werden.

Von Interesse dürfte auch eine Urkunde aus der Zeit Karls IV. sein, die uns als erste Quelle dafür dient, daß Hopfenbiere in Deutschland anfingen allgemeiner und beliebter zu werden[23]. In dieser Urkunde wird dem

[19] Aus „Sammlung ungedruckter Urkunden und anderer zur Erläuterung der niedersächsischen Geschichte und Altertümer gehörigen Nachrichten“.

[20] Christoph Frid. Ayrmanni syllog. anectod. pag. 249 in diplomat. Keverburg n. 14.

[21] Joh. Philipp Kuchenbecker, Analect. Hassiac. collect. IIII u. I pag. 289.

[22] Thuringia sac. pag. 384 u. 96.

[23] Groß-Salter, The hop, London 1900.



Bischof von Lüttich und Utrecht im Jahre 1364, als er sich beim Kaiser über die seit 30—40 Jahren üblich gewordenen Hopfenbiere beklagt, das Recht verliehen, für jedes in den Bereich seiner Rechtsprechung gebrachte Faß solchen Bieres eine Entschädigung von 1 Groschen zu beanspruchen. Aehnliche Klagen erhob der Erzbischof von Köln.

Zweifellos dürfen wir den Anfang des 14. Jahrhunderts als die für die Entwicklungsgeschichte des Hopfenbieres bedeutendste Zeit bezeichnen. Am Rheine war um 1330 gehopftes Bier ebenso bekannt und beliebt wie das ungehopfte sogenannte „Grutbier", sodaß auf Bitten einiger Dortmunder Bürger Ludwig IV. 1332 denselben bestätigte, daß sie Grutbier brauen dürfen.

Zunächst wollen wir einen kurzen Blick auf die Anfänge und Entwicklung der in der heutigen Zeit bedeutenden deutschen Produktionsgebiete werfen. Von den bayerischen haben wir die südlich der Donau liegende Hallertau bereits eingehend behandelt und mit dem nördlichen um Nürnberg liegenden Gebieten werden wir uns später ausführlich beschäftigen; es bleiben also noch Preußen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

Der Hopfenbau ist, wie wir gesehen haben, in Norddeutschland schon im Mittelalter wohl bekannt gewesen und gepflegt worden, konnte sich aber bis ins 18. Jahrhundert zu keiner wirklichen Bedeutung aufschwingen. Friedrich der Große ist es, den wir als Begründer der **preußischen** Hopfenkultur bezeichnen dürfen[24] und es lohnt sich, das Interesse, welches der alte Fritz diesem Zweige der Landwirtschaft entgegenbrachte, einer etwas ausführlicheren Beleuchtung zu unterwerfen. — Nicht

---

[24] Allg. Brauer- u. Hopfenztg. 1910, II, pag. 2038.



lange nach seinem Regierungsantritt, im April des Jahres 1743 beklagt sich der König in einem Brief an das „Generaldirektorium" über die Tatsache, daß durch den ungenügenden Hopfenbau und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, ausländischen Hopfen zu beziehen, viel Geld dem Lande verloren ginge. Nach den damals herrschenden merkantilistischen Grundsätzen war es für die Wirtschaftspolitik von höchster Wichtigkeit, jede solche Abhängigkeit vom Auslande nach Möglichkeit zu verhüten. Daher sollte man darauf achten, daß „besagte Hopfengärten überall in Pommern wo es angeht angelegt und mit Fleiß kultiviert werden mögen". Es sei nicht genügend, ein Rescript zu erlassen, man müsse auch dafür sorgen, daß dasselbe befolgt werde. Im Sommer des gleichen Jahres erließ der König einen Spezialerlaß an die Magdeburger Kammer; die Provinz Sachsen solle den Eigenbedarf an Hopfen selbst anbauen, womöglich sogar für eine Ausfuhr in die benachbarten Länder sorgen. Departements-, Steuer- und Landräten wurde ans Herz gelegt, darauf zu achten, daß neue Hopfengärten zur Anlage kamen, wo sich eine Neuanlage empfehle; sie sollten den Bauern die erforderliche Belehrung zuteil werden lassen und vierteljährlich ein genaues Verzeichnis der bestehenden und neu angelegten Hopfengärten einreichen.

Am 28. August 1751 richtete der König an den Kammerpräsidenten der Kurmarkt v. Groeben einen Brief, in dem er dem Wunsche Ausdruck verleiht, in der Kur- und Altmarkt Versuche mit eingeführtem böhmischen Hopfenfechsern anzustellen, denn „bekanntermaßen werde der in Böhmen wachsende Hopfen wegen besserer Stärke und Kraft dem in der Kurmarkt vorgezogen."

Die Sorge des siebenjährigen Krieges ließen die Bestrebungen des Königs in den Hintergrund treten und auch in den ersten Jahren nach dem Friedensschluß mußte er sich zuviel allgemeinen Staats- und Wirtschaftsfragen widmen, um einen einzelnen Zweig der Landwirtschaft



seine besondere Aufmerksamkeit schenken zu können. Erst in einem Erlasse vom 31. Januar 1770 erging eine neue Anweisung an sämtliche Kammern mit dem Befehle, es sich mehr als bisher angelegen sein zu lassen, den Hopfenbau zu fördern, damit die Einfuhr fremden Hopfens ganz eingestellt werden könne. Um den Bauern entgegen zu kommen, befahl er die den Anbau sehr vurteuernden Stangen, deren Ausfuhr er schon in früheren Jahren verboten hatte, möglichst billig aus den Staatsforsten abzugeben, und am 18. April desselben Jahres wird sogar eine Staatsprämie ausgesetzt für den, der den meisten Hopfen baut.

Ende des Jahres 1775 finden wir ein Schreiben des Königs an den Kammerdirektor von Gaudi, welchen er beauftragt, für Einführung des Hopfenbaus in Westpreußen zu sorgen und ihm eine Veranschlagung des Hopfenkonsums der dortigen Brauereien anzufertigen, um sich in der Anlegung neuer Gärten darnach zu richten, da er den Anbau so ausgedehnt sehen wollte, daß jede Einfuhr fremden Hopfens hinfällig werde.

Im gleichen Jahre erging auch ein Schreiben an den Kammerdirektor Michaelis in Berlin, in welchem der König bestimmte, daß, da in der Umgebung Potsdams der Hopfenbau noch lange nicht dem Konsum der Stadt entspreche, zu diesem Zwecke die Brüche bei Fahrland und Marquardt durch Ziehen neuer Gräben fruchtbar gemacht werden sollten; Adel und Bauern sollten in gleichem Maße zur Erweiterung der Hopfenanbauflächen veranlaßt werden.

Weiter sind uns zwei Briefe an den Minister v. Derschau, welcher wegen seiner Verdienste um die kulturelle Entwicklung beim König im hohen Ansehen stand, überliefert, von denen der erste (7. September 1775) dem Wunsche Ausdruck gibt, „daß jeder Bauer etwas Hopfen bauen sollte“ und daß die „unbebauten Plätze“ der Provinz ausfindig gemacht werden sollten, die sich besonders für den Hopfenbau eignen würden. — Der



andere (November 1775) empfiehlt den Hopfenbau in den urbar gemachten Brüchen der Priegnitz, überhaupt solle derselbe mehr „poussiert“ werden. Er fährt dann fort: „Es wird Mir sehr lieb seyn, wenn Ihr durch Eure fortzusetzenden Bemühungen es bald soweit bringen werdet, daß die Churmark nach dem Inhalt Eures Berichtes vom 22ten diese für fremde Hopfen keinen Pfennig mehr auszugeben nötig hat.“ — Wenige Wochen später befahl der König demselben Minister bei den Zollämtern Erkundigungen über die Menge der eingeführten Hopfen anzustellen, sowie geeignete Persönlichkeiten ausfindig zu machen, die die Bauern über die Konservierung des Hopfens in Tonnen aufklären sollten; zugleich forderte er, daß die verpachteten königlichen Domänen sich mit dem Hopfenbau beschäftigen und empfiehlt den bei Berlin gelegenen „Königsforst“ als geeignet. Im April des nächsten Jahres konnte der Minister dem König die Mitteilung machen, daß die angebaute Menge den Konsum bereits übertreffe, was denselben zu einem Einfuhrverbot fremden Hopfens veranlaßte, da die Mehrproduktion im Jahre 1775 bereits 2600 Wispel[25] betrug. Über dieses Einfuhrverbot wachte der König mit großer Strenge und als er auf einer Spazierfahrt zwei großen Karren mit Hopfen begegnete, die aus dem Dessauischen gekommen, leitete er eine peinliche Untersuchung ein, die seine Vermutung, daß es sich um aus Anhalt eingeschmuggelten Hopfen handelte, bestätigte. Ebenso widmete der König auch dem Emporblühen der Brauindustrie seine besondere Aufmerksamkeit, belegte zu diesem Zweck im Jahre 1779 Wein und Kaffee mit einer beträchtlichen Steuer und suchte mit Erfolg die Einfuhr von englischem Biere durch Errichtung und Unterstützung inländischer Brauereien zu vermindern, Durch den Botaniker Prof. Gleditsch und den Geheimen Rat von Brenkenhoff ließ der König eine „Anweisung

[25] Ein Wispel = 24 Scheffel = 1 Ztr.



des Landmanns zum Hopfenbau“ verfassen und unter der ländlichen Bevölkerung verbreiten. Gegen Ende seiner Regierung machte er erfolgreiche Versuche auch in den neueroberten schlesischen Gebieten (in der Nähe von Münsterberg), der Hopfenkultur neue Gebiete zu eröffnen.

Leider zeigte es sich noch unter der Regierung Friedrichs des Großen, daß er mit seinen in bester Absicht gepflogenen Maßnahmen das gerade Gegenteil seiner Zwecke bewirkt hatte. Als im Jahre 1777 sich durch Mißernte ein Mangel an Hopfen bemerkbar machte, verbot der König, um das Einfuhrverbot nicht rückgängig machen zu müssen, die bisher freigegebene Ausfuhr aus der ganzen Kurmark; dieser Mißgriff sollte sich bald bemerkbar machen. Bereits 1779 gaben viele Bauern den Hopfenbau „wegen des schlechten Preises“ auf, und im nächsten Jahre heißt es in der Generaldesignation: „Wegen des Ausfuhrverbotes hat der Hopfen keinen Preis und erhält der Bauer kaum seinen Arbeitslohn.“ Tatsächlich wurde im späteren Hauptproduktionsgebiet Preußens, der Altmark, der Hopfenbau ganz aufgegeben oder doch sehr stark eingeschränkt und auch in den nächsten Jahrzehnten, während der französischen Zeit und der Freiheitskriege kann von einer Entwicklung der dortigen Hopfenkultur kaum die Rede sein; doch wurde dieselbe durch die für das Königreich Westfalen (zu dem die Altmark zu dieser Zeit gehörte) 1808—1810 eingeführte Gewerbefreiheit und die Aufhebung der Zwangsrechte (wodurch das Brauereigewerbe jedem zugänglich wurde) erheblich gefördert[26]. Zu einer hervorragenden Bedeutung konnte sich der Hopfenbau erst seit dem Jahre 1860 emporschwingen, als eine sich auf die meisten Hopfengebiete Europas erstreckende Mißernte, den nur in der Hallertau prächtig geratenen Hopfen zu dem 6½fachen seines gewöhnlichen Preises emporschnel-

[26] Allg. Brauer- u. Hopfenztg. 1900, II, pag. 3577.



len ließ. Diese günstigen Preisverhältnisse führten dazu, daß sich der Bauer wieder intensiver mit dem Hopfenbau beschäftigte und daß der Handel sich des Verkaufs bemächtigte und zu seinem Mittelpunkte die altmärkische Stadt Gardelegen machte [27]. — In den letzten Jahrzehnten wurde der altmärkische Hopfenbau von dem der Provinz Posen stark überholt, sodaß heute die dortige Stadt Neutomischel als das Zentrum des preußischen Hopfenbaus bezeichnet werden darf, besonders, da sich auch dort ein bedeutender Hopfenhandel ansässig gemacht hat.

In den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts weist der preußische Hopfenbau eine stete Abnahme auf. So wurden im Jahre 1881 bei einer Anbaufläche von **4086** ha **29 386** Ztr. gebaut. Im Jahre 1891 finden wir das Hopfenbauareal bei einer Erntemenge von **26 502** Ztr. bereits auf **3506** ha gesunken und im Jahre 1900 wurden bei einer Anbaufläche von **2425** ha nur noch **24 102** Ztr. geerntet.

Bemerkenswert ist für Preußen der im Vergleich zu andern Ländern außerordentlich geringe Durchschnittsertrag pro ha. So betrug derselbe 1889 8,2 Ztr., während Bayern 14,6, Baden 20,8, Elsaß sogar 24,6, 1898 4,6 Ztr., während Bayern 10,6, Baden 13,6, Elsaß 16,8 Ztr. pro ha erntete.

In den übrigen deutschen, heute hopfenbauenden Ländern, fallen die ersten Anbauversuche erst in das 19. Jahrhundert oder in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts.

In **Württemberg** wurde zwar an der bayerischen Grenze bei Crailsheim schon früher Hopfen kultiviert, doch war infolge des starken Weinbaues das Braugewerbe und also auch der Hopfenbau wenig ausgebreitet. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts fing man jedoch an, dem Hopfenbau erhöhte Aufmerksam-

[27] Der deutsche Hopfenbau pag. 20.



keit zuzuwenden und im Jahre 1819 erließ die königliche Regierung eine Verordnung „zur Erleichterung und Begünstigung des Hopfenbaus“, wonach denjenigen, die sich mit Hopfenbau befaßten, Steuererleichterungen gewährt wurden. Das Württemberger Produkt, von welchem sich der Rottenburger und Tettnanger Hopfen besonderer Beliebtheit erfreut, verschaffte sich bald Anerkennung; die Anbaufläche stieg von 1852—1868 von **700** auf **5143** ha und erreichte im Jahre 1885 seinen Höhepunkt mit nahezu **8000** ha bei einem Gesamtertrag von **130 540** Ztr. Infolge unrentabler Preise verringerte sich die Anbaufläche, so daß im Jahre 1898 auf **5242** ha nur **69 070** Ztr. geerntet wurden.

Der **badische** Hopfenbau hat etwa das gleiche Alter wie der württembergische aufzuweisen. Im Jahre 1860 baute Baden auf **800** ha **1400** Ztr. Wie in den anderen hopfenbauenden Ländern vergrößerte sich das Areal in den folgenden Jahren in erheblichem Maße. Im Jahre 1885 erreichte es eine Größe von **3200** mit **61 500** Ztr. Ertrag, um gegen Ende des Jahrhunderts wieder an Bedeutung einzubüßen, sodaß im Jahre 1899 nur noch **2130** ha mit Hopfen bebaut waren.

In **Elsaß-Lothringen,** welches als Weinbauland nach Anfang des 19. Jahrhunderts nur wenig Bier konsumierte, wurde der geringe Hopfenbedarf aus Baden und Württemberg bezogen. Erst mit dem Aufblühen der dortigen Brauindustrie um die 20er Jahre fand der Hopfenbau einige Beachtung, doch machte derselbe einstweilen nur geringe Fortschritte, sodaß nach statistischen Erhebungen des Jahres 1848 das Hopfenbauareal des Unterelsaß nur ca. 120 ha mit ca. 1900 Ztr. betrug, und außerdem nur Lothringen mit 5 ha bei einem Ertrag von 174 Ztr. erwähnt wird, während in den oberelsäßischen Bezirken von irgendwelchen Hopfenbauversuchen noch gar nicht die Rede ist, sodaß ganz Elsaß-Lothringen Ende der 40er Jahre auf **125** ha **2000** Ztr. baute. Bereits das



Jahr 1862 zeigt die gewaltige Steigerung auf **1340** ha mit **44000** Ztr. und in den folgenden 16 Jahren vergrößerte sich der Anbau um nahezu das Vierfache, sodaß im Jahre 1878 auf **4492** ha **84000** Ztr. Hopfen gebaut wurden. Auch hier machte sich gegen Ende des Jahrhunderts eine erhebliche Einschränkung des Hopfenbauareals bemerkbar, welches 1898 nur noch **3764** ha betrug. Den größten Ernteertrag brachte das Jahr 1889 mit 122324 Ztr.; der Durchschnittsertrag im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts betrug ca. 82000 Ztr., wodurch Elsaß-Lothringen im Deutschen Reich die 2. Stelle nach Bayern einnimmt. Die elsäßische Ernte, welche den Konsum in den Reichslanden um das Zehnfache übersteigt, erfreut sich im Auslande (besonders in Frankreich und Belgien) großer Beliebtheit.

Die folgende kurze Tabelle soll einen Einblick in die Größe der Hopfenbaufläche und Ernte der außerbayerischen deutschen Länder in den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts gewähren.

Jahr	Württemberg		Elsaß		Preußen		Baden	
	ha	Ztr.	ha	Ztr.	ha	Ztr.	ha	Ztr.
1881	6316	81 056	4494	104 934	4086	29 386	2527	40 180
1886	7887	110 912	4689	109 676	4527	41 358	3289	59 842
1891	5707	61 824	4689	93 646	3506	26 502	2791	45 402
1896	5804	72 610	4149	85 088	2847	29 080	2522	48 680
1900	5065	78 884	3966	76 692	2425	24 102	2043	29 470

Endlich wollen wir noch einen Blick in einige außerdeutsche Länder, besonders in solche, welche sich noch heute mit der Kultur der Hopfenpflanze beschäftigen, werfen, und die ersten Beginne des Hopfenbaus, soweit wir sie zurückverfolgen können, kurz darlegen:

In den **Niederlanden,** namentlich in Flandern, war die Kultur des Hopfens schon in der ersten Hälfte des Mittelalters nichts Fremdes; von einer nennenswerten Ausbreitung derselben kann jedoch erst im 14. Jahrhundert die Rede sein, als der Herzog Johannes intrepidus von Burgund den Margarethen- und Hopfenorden stiftete [28].

Von dort aus wurde der Hopfen zu Beginn des 16. Jahrhunderts nach **England** eingeführt [29]. Die meisten Quellen sind sich darüber einig, daß er um das Jahr 1524 von Flämischen Einwanderern in die Grafschaft Kent gebracht wurde, sich aber einstweilen keiner großen Sympathie erfreute und von den Königen Henry VI. und VIII. als Bierzusatz sogar verboten wurde. Der letztere untersagte im Jahre 1530 bei hoher Strafe dem Biere Hopfen beizugeben, weil es sich um eine Bierfälschung handle. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts legte die Stadt London im englischen Parlament Beschwerde ein, „gegen die Steinkohlen von Newcastle wegen ihres üblen Geruches“ und „gegen den Hopfen, weil derselbe den Geschmack des Bieres verderbe und das Volk in Gefahr bringe.“ Eduard VI. dagegen erkannte die Bedeutung des Hopfens und seiner Kultur und gewährte derselben sogar zahlreiche, den Anbau erleichternde Privilegien. Von diesem Zeitpunkt ab hat die englische Hopfenkultur stete Fortschritte zu verzeichnen, sodaß man mit ihr heute als einem nicht zu unterschätzenden Faktor des Welthopfenmarktes zu rechnen hat.

Ueber die Einführung des Hopfenbaus in **Frankreich** stehen keine auf geschichtlicher Basis beruhenden zuverlässigen Dokumente zur Verfügung; doch darf wohl angenommen werden, daß er schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts aus den Nachbarländern, besonders aus Deutschland und Holland eingeführt wurde, aber erst

[28] R. Graas, Der Hopfenbau Böhmens I, 1.
[29] Myrik, The hop, 1899.

später (in Elsaß-Lothringen und Burgund) zu einiger Bedeutung gelangte.

In **Schweden** ist die Kultur der Hopfenpflanze jüngeren Datums; sie ist zwar in wildem Zustande schon in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts bekannt und es wird in den Uplandsgesetzen von 1295 sogar ein Hopfenzehnt erwähnt. Für Brauzwecke bediente man sich einheimischer Kräuter als Ersatz für den Hopfen, bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts gesetzlich angeordnet wurde, daß jeder Brauer auf seinem Grundstücke mindestens 40 Stangen anbauen müsse; trotzdem gelangte der Hopfenbau erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts unter der Regierung Karls XI., der diesem Gebiete der Landwirtschaft seine besondere Aufmerksamkeit zuwandte und zu diesem Zwecke Fechser aus den bekanntesten deutschen Hopfengegenden einführen ließ, auch auf gesetzgeberischem Wege die Hopfenkultur Schwedens förderte, zu nennenswerter Bedeutung, die aber im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts, als die Tabakkultur aufkam, in bedeutendem Maße zurückging[30].

In **Norwegen** finden wir in einer Verordnung des Klosters Nidoras (Drontheim) aus dem Jahre 1341 die Aufforderung an die Klosterbrüder, sich den Hopfenbau angelegen sein zu lassen und in Urkunden des 16. und 17. Jahrhunderts Belege für einen ziemlich ausgedehnten Hopfenbau sowie Handel mit Lübeck.

Rußland hat sich, wenn auch in sehr beschränktem Maße, schon seit alters her mit dem Hopfenbau beschäftigt[31]. Aber seit Mitte des 19. Jahrhunderts hat derselbe einen derartigen Aufschwung genommen (besonders durch die Einführung von österreichischen Fech-

[30] So schreibt Dr. Brockmann 1736 von ausgedehnten Hopfengärten um Upsala, die zu Ende des 18. Jahrh. verschwunden waren.
[31] Allg. Brauer- u. Hopfenztg. 1910, II, pag. 209.



sern), daß er in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nicht nur für das Inland, sondern auch für Exportzwecke von beachtenswerter Bedeutung wurde.

Ein Wendepunkt in der Geschichte des Hopfenbaus ist die ungeheure Entwicklung, die derselbe in **Amerika**[32] im letzten Jahrhundert genommen hat; obwohl 1692 in New Netherlands, 1648 in Virgina eingeführt und durch besondere Gesetzgebung unterstützt, kann man von einer Bedeutung in den U.S.A. erst um 1800 sprechen. Der Staat New-York bildete den Mittelpunkt der Hopfenkultur, obwohl auch in Wisconsin, besonders nach dem Bürgerkrieg, viel Hopfen gebaut wurde. In letzterer Zeit erwies sich der Boden der Pacific-Küste für diesen Zweig der Landwirtschaft derartig günstig, daß die dortige Hopfenkultur nicht nur diejenige des übrigen Amerikas völlig in den Schatten stellt, sondern auch zu einem äußerst gefährlichen Konkurrenten auf dem europäischen Markte wird.

In **Österreich** ist der Hopfenbau schon sehr früh bekannt gewesen[33]; so erwähnt schon der Gründungsbrief der Wischehrader Kirche im Jahre 1046 den kirchlichen Hopfenzehnt. In jener Zeit schon galt Böhmen als das beste Hopfenland. Es hat sich diesen Ruf bis auf die heutige Zeit erhalten. Besonders gefördert wurde der böhmische, sowie auch der mährische Hopfenbau durch Karl IV., welcher im Jahre 1363 den Anbau von Hopfen in vielen Gegenden von Böhmen anordnete und nach Angaben von Adolf Voigt und Pelzel das Land selbst bereiste, um die geeignetsten Flächen ausfindig zu machen. Auch soll er auf die Ausfuhr von böhmischen Hopfenfechsern die Todesstrafe gesetzt haben, um seinem Lande das gute Produkt zu erhalten. In dem Schenkungsbrief

---

[32] Myrik, The hop.
[33] Graas, Der Hopfenbau Böhmens I, pag. 4.

für das Kollegialkapitel zu Altbunzlau (1039) werden eigens die Dominikalhöfe der Stadt Saaz erwähnt, welche den Zehent von Vieh, Getreidegarben und Hopfen zu liefern haben. Aus der Zeit Karls IV. stammen auch die ersten urkundlichen Belege über den Saazer Hopfenbau. In einer Verkaufsurkunde vom 24. April 1348, welche über den Verkauf von verschiedenen Grundstücken im Saazer Gebiet berichtet, werden u. a. auch Hopfengärten erwähnt, ebenso in einer Tauschurkunde des Postelberger Benediktinerklosters aus dem Jahre 1357 und endlich wird uns urkundlich bestätigt, daß der „Saazer Bürger Heslin, Sohn des Lipner in dem (heute unbekanntem) Dorfe Kossatitz, dessen Lage wir in der Nähe der Stadt Saaz annehmen, nahe an 10 Lahn Feldgründe, hierunter auch Wiesen, Hütweiden und Hopfengärten" besessen habe. In einer weiteren Urkunde aus dem Jahre 1378 wird von einem Handel mit nordböhmischen Hopfen zwischen Hirschberg und Zittau gesprochen.

Wenn die Versuche Karls IV., den Hopfenbau zu möglichster Blüte zu bringen, ohne den gewünschten Erfolg blieben, so ist dies erstens den verheerenden Wirkungen der Hussitenkriege (1419—1436) zuzuschreiben, andererseits der Tatsache, daß das Bierbrauen zu jener Zeit, wie in anderen Ländern, so auch in Österreich nur den Städten und Klöstern zukam. Als durch den sogenannten Wenzelvertrag am 6. Oktober 1517 das Braurecht auch den Edelgütern eingeräumt wurde, fiel eine der mächtigsten Schranken, die sich der Entwicklung des böhmischen Hopfenbaus entgegengestellt hatten und derselbe verbreitete sich bald über ganz Böhmen. Die ersten Belege einer geregelten Hopfenkultur im Auschaer Gebiet entnehmen wir einer alten Urkunde dieser Stadt[34] aus dem Jahre 1568, in der der Hopfenbau erwähnt wird. Der 30jährige Krieg, der mit seinen Schrecken auch Böhmen arg heimsuchte, hat natürlich der erblühenden

[34] im dortigen Stadt-Archiv.



Hopfenkultur ungeheuren Schaden zugefügt. Die Verwüstungen dieses Krieges hatten zur Folge, daß der wirtschaftliche Wohlstand des Landes schwere, auf Jahrhunderte unheilbare Wunden davontrug, doch war die Hopfenkultur eine der ersten, die sich aus den Trümmern zu neuem Leben erhob. Für Falkenau ersehen wir aus einer Denkschrift[35], daß der Bürger Andreas Hainzel († 24. IV. 1673) dort den ersten Hopfen angebaut hat, während in einem weiteren Produktionsgebiet, in Klattau, durch ein Gedicht von David Krinitus, in dem der Hopfenhandel erwähnt ist, der Hopfenbau schon im 16. Jahrhundert nachgewiesen ist. Leider hat die Stadt Saaz bei dem ungeheuren Brand von 1768 ihre sämtlichen Urkunden verloren; manches Wissenswerte über die Geschichte des dortigen Hopfenbaus ist damals ein Raub der Flammen geworden. Von unschätzbarer Bedeutung für die Fortentwicklung des böhmischen Hopfenbaus waren die durchgreifenden agrarischen Veränderungsmaßnahmen am Ende des 18. Jahrhunderts. Durch Abschaffung der Leibeigenschaft im Jahre 1781 hat sich der Kaiser Joseph II. Verdienste erworben, die für die Entwicklung der Landwirtschaft und darunter an erster Stelle des Hopfenbaus, der unter allen Zweigen der Landwirtschaft am meisten die Sorgfalt und jahrelange Erfahrung des Landmanns erheischt und deshalb das Auge des freien Bauern in ungleich höherm Maße benötigt, als das des geknechteten Leibeigenen, von höchster Bedeutung waren. — Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts sehen wir dann den böhmischen Hopfenbau sich zu prächtiger Blüte entfalten; die Erfindung und rasche Entwicklung des Eisenbahnverkehrs, der dem einheimischen Produkte neue Absatzgebiete im Ausland verschaffte, die segensreiche Grundentlastung der Jahre 1849/1853, das fortschreitende Eindringen der Wissenschaft in die landwirtschaftlichen Verhältnisse und

---

[35] Groß pag. 5.



das damit verbundene Studium der Pflanze in ihrer Beziehung zum Klima und Boden, das Bestreben, Verbesserungen in der Ernährung und Behandlung ausfindig zu machen, dies alles sind Faktoren, welche dem Hopfenbau Österreichs und anderer Länder zu dem Gipfel seiner heutigen Höhe führten.

I. Hauptteil.

Die geschichtliche Entwicklung der bayerischen, besonders mittelfränkischen Hopfenkultur seit dem 14. Jahrhundert.

Nachdem wir nun gesehen haben, wie in den verschiedensten Gegenden innerhalb und außerhalb der deutschen Grenzpfähle der Hopfenkultur teils im frühen Mittelalter, teils erst in der neuesten Zeit Interesse entgegengebracht wurde, wollen wir nach dem bayerischen und, um das Ziel im voraus näher zu bezeichnen, nach den **mittelfränkischen,** um den heutigen Hopfen-Welt-Mittelpunkt Nürnberg gelagerten Produktionsgebieten, zurückkehren, um den dortigen Hopfenbau, besonders soweit dies möglich, an der Hand der uns noch erhaltenen Urkunden, in seiner geschichtlichen Entwicklung zu verfolgen.

Aus dem Thesaurus anecdotum[1] des Benediktiners Bernhard Pez haben wir bei der Erwähnung von Abgaben, die an das Kloster St. Emmeran in Regensburg zu entrichten waren, ersehen, daß sich unter diesen Einkünften auch Hopfenabgaben befanden. Dieses Kloster besaß schon zur Karolingerzeit weit nach Norden sich

[1] I, III.



erstreckende Güter, was aus einer Urkunde hervorgeht, wonach der Regensburger Bischof Adalvin (791—816) in seiner Eigenschaft als Abt des Klosters St. Salvator (womit unser heutiges Spalt gemeint ist)[2], die Schenkung eines Grafen Ekkepert in Rangau an den beiden Flüßchen Piparodi (Bibert) für sein Kloster in Empfang nehmen konnte. Noch inniger gestalteten sich die Beziehungen zwischen Regensburg und Spalt, als Adelheid, die Gemahlin Kaiser Konrads II. im Jahre 1037 in Spalt ein Kollegiatstift zum heiligen Emmeran errichtete, wobei das Recht der Probsteiverleihung dem Bistum Regensburg übertragen wurde, von dem Spalt zu Lehen ging. — Im Benediktinerkloster zu St. Emmeran in Regensburg lebte in der Mitte des 11. Jahrhunderts der sehr gelehrte Mönch Arnold; derselbe sagt[3] in einem von ihm abgefaßten Güter- und Abgabenverzeichnis des Klosters aus dem 11. Jahrhundert, daß demselben von den Karolingern der „vinifer caespes Spalticus, e quo regius potus parabatur" geschenkt wurde, woraus Braungart den ersten Hinweis auf Spalter Hopfenbau erblicken will. Ich möchte hierbei mehr zu der Grafschen Ansicht, daß unter regius potus der Spalter Weinbau zu verstehen ist, hinneigen, denn erstens ist nicht recht einzusehen, warum das damals doch schon allgemein bekannte Wort „humularium" gerade an dieser Stelle vermieden und umschrieben worden sein soll, zweitens fehlt uns jeder Grund, anzunehmen, daß zu der Zeit, in welcher auf den in größter Sorgfalt gehaltenen Meierhöfen der Karolingerzeit die brautechnische Bedeutung der Hopfenpflanze scheinbar noch unbekannt war, eine solche in eben erst erschlossenen Gebieten, gleich entdeckt wurde. Endlich finden wir in einem Spalter Saalbuch aus dem Jahre 1380 eine Stelle, an welcher neben dem „vorherr-

---

[2] Hector Graf v. Hund, Urkunden aus der Karolingerzeit; Graf pag. 5.

[3] Scriptores Germaniae von Pertz IV, pag. 450.

schenden Weinbau" auch die Hopfenpflanze Erwähnung findet, mit dem Bemerken, daß zu dieser Zeit sich eine Abnahme des ersteren zugunsten der Hopfenkultur bemerkbar machte.

Aus mehr als einem gewichtigen Grunde dürfen wir den Beginn einer mittelfränkischen Hopfenkultur auf die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts verlegen. Den urkundlichen Beweis haben wir in dem eben erwähnten Saalbuche aus dem Jahre 1380 in Händen, in welchen gelegentlich einer Aufzählung mehrerer Hopfengärten[4] zum ersten Mal von einem systematischen, anwachsenden, sich mehr und mehr verbreitenden Hopfenbau die Rede ist. Es soll damit nicht gesagt sein, daß der Hopfenbau in der Nürnberger Gegend nicht schon vorher bekannt war, ja es ist uns ein solcher bei Eschenau aus dem Jahre 1358 und bei Simonshofen aus dem Jahre 1375 urkundlich verbürgt. Und in den Nürnberger Polizeiordnungen[5] aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts findet sich folgende Stelle, aus welcher hervorgeht, daß um Nürnberg zu dieser Zeit ein nicht unbeträchtlicher Hopfenbau bestand, der seine Produkte zu Handelszwecken auf den dortigen Markt bringen ließ:

Codex 314, Verordn. aus der Zeit 1325—1350: „Man hat auch gesetzet, daz man sol geben ie von einem sumer hoppfen ij[6] haller ze mezzen und soll auch nieman hoppfen mezzen den man hie kauft oder verkauft, dann di dar uber gesworn habent. Swer annders misset danne di dar uber gesworn habent, der muz geben ie als ofte j[7] pfunt haller."

Die Tatsache, daß sich das Institut der Hopfenmesser schon um die Mitte dieses Jahrhunderts herangebildet

---

[4] L. Pfahler, der Spalter Hopfenbau.

[5] Nbg. Polizeiverordnung aus dem 13.—15. Jahrh. herausgegeben von Joseph Baader.

[6] = 2.

[7] = 1.

hatte (ihre Obliegenheiten waren in einer besonderen Amtseidformel[8] bereits festgelegt), läßt darauf schließen, daß Nürnberg schon um 1350 als der Mittelpunkt einer blühenden Hopfenkultur und eines emporstrebenden Handels angesehen werden darf.

Und diese Vermutung wird zur Wahrscheinlichkeit, wenn wir die zu jener Zeit herrschenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse betrachten und vergleichen: Karl IV., deutscher Kaiser und König von Böhmen, hatte, wie so ziemlich jeder seiner Vorgänger nie das Ziel außer Acht gelassen, an der inneren Hebung und äußeren Vergrößerung seiner, d. h. in diesem Falle der böhmischen-lützelburgischen Hausmacht zu arbeiten[9]. Vor allem stellte er in seinem Mutterlande Böhmen die Ordnung wieder her, und ließ es sich dann angelegen sein, den Wohlstand und Reichtum seiner Erblande zu fördern, indem er durch gesetzgeberische und andere Maßregeln Landwirtschaft, Bergbau und Handel zu neuem Gedeihen verhalf. Wir haben an früherer Stelle (bei Betrachtung des österreichischen Hopfenbaus) gesehen, in welchem Maße Karl IV. sein Interesse der landwirtschaftlichen Kultur und besonders diesem Zweige, zuwandte; wenn wir nun in Betracht ziehen, daß er im Bestreben nach Erweiterung seiner Hausmacht die böhmischen Grenzpfähle bis dicht vor die Mauern Nürnbergs vorgeschoben hatte, daß von den Zinnen der Schlösser Lauf und Rothenberg die Fahne des luxemburgischen Hauses grüßte, so dürfte die Frage, wer im mittelfränkischen Gebiet den Grund zu der heutigen blühenden Hopfenkultur gelegt hat, gelöst sein; denn es ist selbstverständlich, daß sich die kaiserliche Fürsorge nicht allein auf das Mutterland Böhmen beschränkt, sondern sich auf die neuerworbenen Gebiete im gleichen Maße erstreckt haben wird.

---

[8] Schwarz pag. 21.

[9] Döberl, Geschichte des Mittelalters.

Gerade um diese Zeit wirkten verschiedene Faktoren mit, die dazu angetan waren, der Hopfenkultur, die bis zu dieser Zeit kaum mehr als einen sporadischen Charakter hatte, neue Bahnen zu eröffnen[10]. Angeregt durch fürstliches Beispiel fing man an, ihre Bedeutung für die Landwirtschaft zu erkennen und Wort und Schrift waren bemüht, ihr die Wege zu ebnen. Dazu kam der Umstand, daß zu dieser Zeit innerhalb des Braugewerbes gewaltige Umwälzungen eintraten, die dazu angetan waren, ihren Einfluß auch der weiteren Entwicklung der Hopfenkultur zugute kommen zu lassen:

Es dürfte wohl zu den weniger bekannten Tatsachen zählen, daß die Wiege unseres berühmten deutschen Bieres nicht auf bayerischem Boden stand, sondern daß vielmehr die Anfänge der Bierbrauerei in Norddeutschland zu suchen sind[11]. Dort befanden sich die Brauereien bereits im Mittelalter auf einer ganz bedeutenden Stufe und die altberühmten Biergattungen, wie die Braunschweiger Mumme, das Broyhan-Bier von Hannover, die Gose von Goslar, das Lübecker Dickbier und das kräftige Einbecker Bier bildeten wichtige Ausfuhrartikel Deutschlands. Bayern war um jene Zeit mehr Weinland und wo die Bierbrauerei überhaupt betrieben wurde, da geschah es als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb. Fehlten doch im Süden die in Norddeutschland günstigen Bedingungen zu einem regen Außenverkehr, ganz abgesehen davon, daß in Jahren der Getreideteuerung ein Damoklesschwert in Gestalt eines Brauverbots über dem Haupte des Bierbrauers schwebte, indem man den Verbrauch von Getreide zur Bierbereitung als Verschwendung betrachtete. Das Aufblühen des norddeutschen Braugewerbes mußte jedoch bald das Interesse und die Aufmerksamkeit der maßgebenden Stellen Süddeutschlands erregen, und so kam es, daß das in

---

[10] v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III.
[11] Mayer-Dinkel, Entwicklung des bayr. Hopfenbaus pag. 3, 4.

fortschreitendem Ausbau begriffene Staatswesen Bayerns der Bierbrauerei stetig anwachsende Beachtung zuwandte, bis endlich zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Braugerechtsame in Bayern von landesherrlicher Genehmigung abhängig gemacht wurden. Als der markanteste Punkt der diesbezüglichen Gesetzgebung ist die im Jahre 1516 für das Kurfürstentum Bayern erlassene Bierordnung zu erwähnen, deren eine Bestimmung für den Weltruf des bayerischen Bieres bahnbrechend wirken sollte. Dieser in die Gesetzgebung unserer Zeit übernommene Satz bestimmt:

„dass füran allenthalben in unseren Stette, Märkte und auf dem Lande zu keinem Pier merer Stukk dann allein Gersten Hopfen und Wasser genommen und gebraucht sölle werden.“

Auch die im darauffolgenden Jahr erlassene Gewerbegesetzgebung [12], die bestimmte, daß zur Ausübung des Brauereigewerbes eine 2jährige Lehr- und Wanderzeit erforderlich sei, zeigt deutlich das Bestreben der Regierung, dem Aufblühen dieses neuen Gewerbezweiges nach Kräften die Wege zu ebnen.

So gewann das Bierbrauen immer mehr an Boden und geistliche und weltliche Fürsten, die sich eine neue reiche Steuerquelle durch Brau- und Ausschankberechtigung erschließen sahen, wandten dem neuen Gewerbe ihre volle Huld zu [13].

Eine weitere für den Weltruf des bayerischen Bieres hochwichtige Verordnung wurde im Jahre 1553 erlassen: Nach derselben durfte in Bayern nur während des Winters Bier gebraut werden, das heißt: es war bei strenger Strafe verboten, während der Zeit vom 23. April bis 29. September dieses Gewerbe auszuüben. Infolgedessen mußten die Brauer das Bier so kräftig und

---

[12] Graf pag. 10.

[13] Hopfen u. Bier im deutschen Hopfenland, Verlag von Heerdegen & Barbeck, Nürnberg 1907.



sorgfältig herstellen, daß es sich den ganzen Sommer halten konnte; die fast gleichzeitig — man behauptet in einer Klosterbrauerei — aufgekommene Methode der Untergärung bildet neben der eben genannten Verordnung den Grundstein der heutigen bayerischen Lagerbierbrauerei.

Im Jahre 1589 wurde das Münchner Hofbräuhaus gegründet, und zwar zu dem ausgesprochenen Zweck, das bisher von Einbeck aus Böhmen bezogene Bier selbst zu brauen, und im Jahre 1614 berief der Kurfürst Maximilian I. zur Leitung der Brauerei einen Braumeister aus Einbeck. Dem Beispiele Münchens folgten bald auch andere Städte in erster Linie Nürnberg, wo wir an der Hand der Ratsbücher schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts das Vorhandensein größerer Bierbrauereien nachweisen können. So heißt es RB. 4, 199 vom 16. September 1486, daß „den Bierbrauern von der Stattgemeinde Hopfen zum Kaufzwecke abgegeben werden soll und zwar 2 Simmer zu 5 Gulden (und der Alexius Haller soll es verteilen [14].“ Daraus geht hervor, daß sich die städtischen Behörden eingehend mit dem Brauereigewerbe beschäftigten, indem sie von den Hopfenbauern der umliegenden Produktionsgebieten die Ware aufkauften und an die Konsumenten abgaben, wobei der sicherlich nicht unbeträchtliche Zwischenhandelsverdienst dem Stadtsäckel zugute kam.

Mit diesem Emporblühen des Brauereigewerbes geht Hand in Hand die Entwicklung des Nürnberger Hopfenhandels. Die ersten Urkunden bestehen in Nürnberger Polizeiordnungen [15], und wir haben aus Stellen, die aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (also sogar etwas vor der Zeit, in welche wir eine nennenswerte mittelfränkische Hopfenproduktion urkundlich zurückverfolgen können) stammen, gesehen, daß von der Stadt besondere

---

[14] Kreisarchiv Nürnberg.
[15] Herausgegeben von Joseph Baader.



Leute, „die dar uber gesworn habent“, ernannt wurden, die über das gerechte Abmessen des Hopfens (derselbe wurde damals nicht gewogen, sondern man bediente sich der Hohlmaße) wachen mußten, ja diese Handlung sogar eigenhändig vorzunehmen hatten.

Die nächstfolgende Urkunde[16] ist der vorhin erwähnte Erlaß (RB. 4, 199), aus welchem hervorgeht, daß die städtischen Behörden den Hopfenverkauf an die Bierbrauer selbst in die Hand nahmen, was wir als die ersten Anfänge eines Hopfenzwischenhandels bezeichnen können.

Bald finden wir auch Belege, daß sich diese Anfänge eines Zwischenhandels zur Form des Privatunternehmens heranbildeten: Ein Erlaß[17] (RB. 22, 10) vom 3. November 1545 beschäftigt sich mit dem Aufkauf von landwirtschaftlichen Produkten zum Zwecke des Hinauftreibens der Preise und bei dieser Gelegenheit wird „dem Pfänder befohlen, auf den Fürkauf[18] des Hopfens Rüge zu stellen.“ Also mußte schon damals das Wesen des Aufkaufs von den Behörden bekämpft werden.

Im übrigen sind jedoch keine Belege dafür vorhanden, die auf einen Hopfenhandel im Sinne unserer Zeit schließen lassen. Vielmehr wird es eben so gewesen sein, daß die Produzenten der Umgegend ihren Hopfen vielleicht an bestimmten Wochentagen zur Stadt fuhren; dort wurden sie an einem Platze von den Bierbrauern erwartet, an welche sie ihre Ware unter möglichst günstigen Bedingungen, also vollständig nach dem Prinzip der freien Konkurrenz, an den Mann zu bringen suchten. Es war zu jener Zeit in dieser Hinsicht nicht anders wie heute: bald konnte der Bauer, sei es durch sein, unter wachsamem Auge besonders prächtig gediehenes Produkt oder durch infolge eines

[16] Kreisarchiv Nürnberg.
[17] Kreisarchiv Nürnberg.
[18] Fürkauf = Aufkauf.

heißen Sommers erhöhte Nachfrage einen größeren Gewinn nach Hause tragen, bald mußte er sich unter dem Zwange eines billigeren Angebotes des Nachbars, der vielleicht seine Ware unter günstigeren Bedingungen zum Markte schaffen konnte, mit einem niedrigeren Preise begnügen. Die Ware ging aber nicht wie heute durch reine private Abmachung von der Hand des Produzenten in die des Kaufmanns bez. Konsumenten über, sondern es wurde von der Stadt-Behörde ein vereidigter Hopfenmesser aufgestellt, dessen Obliegenheiten in einer besonderen Amtseidformel festgelegt waren. Aus einer Urkunde[19] des Jahres 1525 (RB. 13,30) ersehen wir, daß es diesen Hopfenmessern streng eingeschärft war, dieses Amt keinem Vertreter zu überlassen, sondern in eigener Person mit größter Sorgfalt zu versehen.

Dieses Abmessen des Hopfens scheint sich jedoch auf die Dauer nicht in seinem ganzen Umfange bewährt zu haben; insbesondere dadurch, daß dieser städtische Beamte seine Sorgfalt dem Brauer, welcher das Messen selbst vornahm, in größerem Maße zukommen ließ, als dem Produzenten. Dieser Umstand führte zu einer Beschwerde seitens der Spalter Bürger und diese hatte zur Folge, daß am 30. Januar 1582 ein neuer Erlaß[20] zur Verbesserung der Hopfenmesser-Ordnung herausgegeben wurde, von der es in den Ratsbüchern (40a 361/362) wie folgt heißt:

„Auf der Burger zur Spalt furgeprachte beschwerung wider der hirigen Pierprauer eigennutziges und vorteilhaftiges Abmeßen des hopffens und des dartzu verordneten Herrn derwegen eingenommene Erkundigung und daruber verfaßtes Bedenken, soll man zur Fürkommung deßelben geclagten Vorteilhaftigen Meßens diese peßerung zur der Hopfenmeßerordnung pringen, das jedesmals der Kauffer und Verkauffer jeder einpreßer zum

[19] Kreisarchiv Nürnberg.
[20] Kreisarchiv Nürnberg.



Abmeßen stellen und ie einer umb den andern ein pfannen voll inn das Maß einschütten solt. Inmaßen es nicht allein für sich selbst pillich, sonder auch vom alters alßo gepräuchlich gewesen, daß auch die bede so alßo zum einschütten gestellt werden, alwegen die Wannen oben aufs Maß setzen und den Hopfen zimlichermaßen hineinlaufen lassen sollen, bis es gehäufft voll wirdet, daß dann der geschworene Meßer mit der Hand oben ein Druck darauf thun, was noch abgeet, erfüllen und den Hopfen aufschütten laßen soll. So soll man auch dem geschworenen Hopfenmeßer sagen, das er dadurch nicht entschuldigt sei, das er fürgab, vann er bisweilen um der Pierprauer geprauchte Vorteiligkeit des Meßens geredt, daß sie oder die Irigen Ihnen nur böse Wort gegeben, sondern er were dartzu verpflicht und da man hinfuro nichts auf ihm geben und ihn in sein pflicht einreden wolt, solt er solches dem Herrn Burgermeister anczeigen, damit gegen denselben die Gepur gehandelt werden mag.

Deßelben gleichen die Pierprauer auch erfordern und Ihnen meiner Herrn misfallen anzeigen lassen mit errjnnerung, dass sie durch angeregte eigennutzige Vorteiligkeit gemeiner Stat nur allerlei schimpf und verkleinerliche Nachreden zunczügen, dann ob sie nicht wol alwegen selbst beim abmeßen sein könndten, soltten sie doch Irigen vonn solcher bisher geprauchten Ungepur ab und dahin weisen, das sie sich gegen den Frömbden mit dem einschütten des Hopffens bescheidenlich erczeigen und dem geschworenen Meßer, wenn er umb jr Ungepur redet nicht widerstreben oder ires Gefallen Maß und Ordnung geben.

Und dieweil etzliche Pierprauer ir eigene Hopfenmaß haben, soll man sich derselben erkundigen, ire Maß aichen und da sich damit ein falsch oder betrug befindet daßelbig widerkommen lassen.“



Und nun zurück zu der Entwicklung der einzelnen Gebiete um Nürnberg! Wie wir an früherer Stelle gesehen haben[21], stammt die erste verläßliche Urkunde aus dem Jahre 1380 und führt uns ins **Eichstätter Land**. Dort wird in einem der Saalbücher der Stadt Spalt erwähnt, daß in Dechantsgarten neben den damals vorherrschenden Weinreben auch Hopfen wuchs und daß zu dieser Zeit eine Abnahme des Weinbaus zugunsten der Hopfenkultur sich bemerkbar machte. Wie und wann die ersten Anfänge eines Hopfenbaus nach Spalt kamen, darüber gehen die Ansichten der einzelnen Quellen vollständig auseinander.

In einer Urkunde des Klosters St. Emmeran in Regensburg findet sich ein Abgabeverzeichnis, das der wegen seiner großen Gelehrsamkeit bekannte Probst Arnold im 11. Jahrhundert anfertigen ließ. Dort wird der vinifer caespes Spalticus e quo regius potus parabatur erwähnt und viele sind geneigt, darin den ersten Hinweis auf den Hopfenbau in Spalt zu erblicken[22], eine Ansicht, die sich bei näherer Betrachtung nicht als stichhaltig erweisen wird und mit Recht von Dr. Graf in seiner Schrift: Die Kultur der Hopfenpflanze in Bayern, abgelehnt wird. Denn erstens fehlt es dem Wortschatz der Karolingischen Urkunden keineswegs an einem entsprechenden Wort für Hopfengärten (humularium), um auf die Umschreibung vinifer caespes angewiesen zu sein, und zweitens ersehen wir aus den Saalbüchern und anderen Urkunden, daß der Weinbau zu jener Zeit ein ganz bedeutender Zweig der dortigen landwirtschaftlichen Tätigkeit gewesen ist.

Viel wahrscheinlicher klingt die folgende Angabe, welche in der Spalter Gegend Tradition ist und von den dortigen Hopfenbauern als zweifellose Tatsache berichtet wird. Von acht verschiedenen Bauern gaben mir sieben an, ihr Vater oder Großvater habe es ihnen in ihrer frühen Jugend erzählt, daß ein böhmischer Stiftskanoniker in der ersten

---

[21] Pfahler, Der Spalter Hopfenbau.
[22] Pertz, Scriptores Germaniae.

Hälfte des 14. Jahrhunderts aus Saaz den ersten Hopfen in Spalt gepflanzt habe. Diese Überlieferung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir eine Stelle in einem älteren der Spalter Saalbücher vergleichen, wo erwähnt wird, daß ein Ordensbruder des Spalter Kollegiatstiftes sich um den Hopfenbau große Verdienste erworben habe, indem er in richtiger Erkenntnis der hervorragenden Eigenschaften des dortigen Bodens für die Hopfenkultur einen Hopfengarten angelegt habe. Am glaubwürdigsten wirkt diese Überlieferung durch die oben (Seite 24) ausführlich erwähnten Maßnahmen Karls IV., und so dürfen wir die Anfänge des Spalter Hopfenbaus als eine für unser Gebiet sehr bedeutungsvolle Folge der politischen und wirtschaftlichen Bestrebungen Karls IV. in die Mitte des 14. Jahrhunderts verlegen.

Der Ruf von der Vorzüglichkeit des Spalter Gewächses verbreitete sich schnell und bald finden wir die dortige Hopfenkultur so weit entwickelt, daß schon Käufer von auswärts nach Spalt kamen und den Grund zu einem lebhaften Hopfenhandel legten. Darüber berichten die städtischen Urkunden: Item da man zählt von Christi Geburt 1457 da chemen dy von swabach etlich und kauften in dem Garten viel Hopfen umb große sum. Ferner ersehen wir aus Aufzeichnungen in einem Spalter Saalbuch einiges über die damaligen Preise des dortigen Hopfens: Item anno Domi als man zahlt nach Christi Geburt 1454 Jar um Martini do gab man ein Mezen Hopfen um 84 dn X denar; und zwei Jahre später sagt dieselbe Quelle: Anno illo 56 Jar do galt ein Mezen Hopfen 4 Pfd., etlich verkauften um 3 Pfd. 12 dn und galt ein Gulden ij Pfd. Darnachtet galt ein Mez 60 dn und vermaint, daß er mehr solt haben gelten als 4 Pfd.

Die Rentabilität des Hopfenbaus, die bei den damaligen Wertverhältnissen aus diesen Preisangaben spricht, sowie die Tatsache, daß der Spalter Hopfenbauer durch die nach Spalt kommenden auswärtigen Einkäufer die Überzeugung gewinnen mußte, daß sich das heimische Produkt eines



besonderen Ansehens erfreute, läßt es begreiflich erscheinen, daß die dortige Gemeindebehörde im Jahre 1511 sich veranlaßt sah, um dem Gebiete der Stadt Spalt eine Art Monopol zu bewahren, die Ausfuhr Spalter Fechser bei Strafe zu verbieten. Ungefähr zur gleichen Zeit wurden von der damaligen Stadtvertretung die ersten Schritte unternommen, um beim Landesherrn die Gewährung eines eigenen Hopfensiegels für das Gewächs der Stadt Spalt durchzusetzen. Diese Bitte fand im Jahre 1538 Erfüllung, als der Stadt von dem Fürstbischof von Eichstätt, Christophorus Graf v. Pappenheim-Stüling zur Sicherung der Echtheit des Spalter Gewächses ein Siegel verliehen wurde, das noch heute im Gebrauch ist. Somit ist das „Spalter Stadtgut" (ein auch in unseren Tagen bevorzugtes Gewächs) der älteste Siegelhopfen Deutschlands. Mit dieser Zeit beginnt also die Unterscheidung zwischen Spalter Stadt- und Spalter Landprodukt, die im Laufe der Zeit durch die Verleihung besonderer Siegel an die verschiedenen Landbezirke noch schärfer hervortritt. So erwarben sich mit der Zeit Ortschaften wie Absberg, Abenberg, Allmannsdorf, Endersdorf, Fünfbronn, Georgensgmünd, Großweingarten, Moosbach, Ramsberg, Obererlbach, Stirn, Obersteinbach, Wernfels usw. Siegelberechtigung; leider ist es nicht möglich, genaue Angaben über die Zeit der Verleihung zu bringen, da in weitaus den meisten Fällen weder Gemeinderegistraturen noch sonstige Archive darüber Berichte enthalten; aus Mitteilungen verschiedener Gemeindeverwaltungen kann jedoch angenommen werden, daß die Verleihung des Siegelrechts von seiten der Fürstbischöflichen Regierung Eichstätt meistens innerhalb des Zeitraums von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis Ende des 18. erfolgt ist[23]. So entstand das Absberger Siegel schon etwa um 1600, das von Enderndorf ungefähr 100 Jahre später, während wir vom Stirner Siegel den 8. März 1798 als Erstehungstag nachweisen können.

[23] Graf pag. 12.

Bei dem Interesse, das die Landesregierung sowie die städtischen Behörden der Entwicklung der Hopfenkultur entgegenbrachten, ist es nicht zu verwundern, daß die Stadt Spalt am Ausgang des 17. Jahrhunderts bereits eine Produktion von 300 Ztr. hatte und etwa 80 Jahre später (Durchschnitt aus dem Dezennium 1777/1786) eine durchschnittliche Höhe von 1600 Ztr. pro Jahr erreichte, während die Summe des im Landbezirk produzierten Hopfens sich auf 800—900 Ztr. belief[24].

Diese günstige Entwicklung im nördlichen Teil des Stiftes Eichstätt übertrug sich auch auf die südlichen Gebiete des Bistums, sodaß einerseits im Rezattal von Pleinfeld bis Weißenburg, andererseits im Altmühltal (Kinding) die Hopfenkultur sich unaufhaltsam ausbreitete. Zusammenstellungen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts ergeben eine durchschnittliche Jahresernte im Amte Pleinfeld von 170, im Amte Kipfenberg von 407, im Amte Beilngries und Töging von 900 Ztr. pro Jahr.

In den Akten des Rentamts Spalt[25] findet sich ein interessantes, aus dem Jahre 1777 stammendes Schreiben des Münchener Stadtprokurators A. Bock an den Stiftsdechanten zu Spalt, aus welchem man zwischen den Zeilen herauslesen kann, welche hohe Meinung man in München (also im Bereich des Hallertauer Hopfenproduktionsgebietes) von dem fränkischen Gewächs hatte. Es heißt dort, daß er (Bock) immer bemüht gewesen sei, die seit 80 Jahren brach liegende Hopfeneinfuhr von Spalt nach Bayern zu bessern; mit der Begründung, daß es ihm daran gelegen sei, das Spalter Land, in welchem er geboren und erzogen sei, darauf aufmerksam zu machen, daß die Einfuhr nach Bayern gewinnbringender sei, als nach dem Rheinstrom, ohne die Verfolgungen der böhmischen Hopfenhändler zu fürchten, die seine und des Stadtpfarrers Thumser Bestrebungen mit allen Mitteln bekämpften. Aus diesen

[24] Pfahler, Der Spalter Hopfenbau.

[25] Kreisarchiv Nürnberg, S. 34 3/5, No. 269.

Worten ersehen wir, daß zu dieser Zeit sich in Bayern noch eine gewisse Bevorzugung des böhmischen Gewächses geltend machte, auf welche wir späterhin zurückkommen werden. Jedenfalls aber dürfen wir diesem Schreiben des Münchener Stadtprokurators nicht nur die Liebe zu seiner Geburtsstadt zugrunde legen, sondern wir können ruhig annehmen, daß er auch die Vorteile der Stadt, der er seine Dienste widmete, im Auge hatte, und verhüten wollte, daß das ganze Spalter Produkt dem Auslande[26] zugeführt wurde.

Eine weitere Förderung erfuhr der Hopfenbau dieser Spalter-Eichstätter Gegend, als der am Anfang des 19. Jahrhunderts regierende, in Eichstätt residierende Fürstbischof Graf v. Stubenberg große Strecken der meist mit Steinen bedeckten Nordseite der Stadt Eichstätt mit 42000 Stöcken anpflanzen ließ.

Am Ende des 19. Jahrhunderts zählte das ganze Spalter Land, bestehend aus der Stadt Spalt, dem Spalter Bezirk und dem Spalter Kreis mehr als 100 siegelberechtigte Ortschaften bei einer Gesamtproduktion von ca. 25—30000 Ztr.

Der nächstälteste Platz, der sich der Hopfenkultur in bemerkenswertem Maße widmete, ist **Altdorf.** Die hohe Stufe der Entwicklung des Spalter Hopfens tritt nicht nur in der fortgesetzt größer werdenden Ausdehnung der Anlagen im eigenen Bezirke zutage, sondern ist noch weit deutlicher durch die Aufnahme dieses Zweiges landwirtschaftlicher Tätigkeit in den benachbarten Gebieten gekennzeichnet. Eine genaue Zeit, wann der Hopfenbau dort Eingang fand, läßt sich mit Gewißheit nicht festsetzen, doch finden wir bereits in Urkunden aus der ersten Hälfte des 15 Jahrhunderts seine Erwähnung; besonders wird in den Stadtbüchern oft die Vorzüglichkeit des Spalter Gewächses hervorgehoben und die Einführung von dortigen Hopfenfechsern empfohlen. Eine Stiftsurkunde des in unmittelbarer Nähe Altdorfs gelegenen Klosters Gnadenberg aus dem Jahre 1435 enthält die Mitteilung, daß dort schon zu

[25] Bes. Württemberg, Rheinland, Sachsen.

jener Zeit soviel Hopfen gebaut wurde, wie das Kloster zu seinem eigenen Bedarf benötigte und in einer 1497 erschienenen Polizeiordnung werden Bestimmungen betreff Hopfenstangen festgelegt. Die traurigen politischen Verhältnisse der nächsten 2½ Jahrhunderte, welche besonders über die nähere Umgebung Nürnbergs Elend und Unheil brachten, wirkten derartig vernichtend auf den Altdorfer Hopfenbau, daß derselbe sich, als die unheilvollen Kriegswolken sich zu zerstreuen begannen, anf ein Anfangsstadium zurückgedrängt sah, was häuptsächlich dem Umstande zuzuschreiben war, daß die maßgebenden Behörden dem Hopfen als einem Handels- und Nutzartikel nicht mehr das erforderliche Interesse entgegenbrachten, in der übertriebenen Befürchtung, der Neuentwicklung des Getreidebaues hinderlich im Weg zu sein. Als eine Folge dieser Anschauung ist es anzusehen, daß an die erste Verteilung der Gemeindegründe am Lezenberg im Jahre 1735 die Bedingung geknüpft wurde, das verteilte Land nur zu Äckern und Wiesen unter Ausschluß von Hopfengärten zu verwenden[27]. Dieses Beispiel wirkte bahnbrechend und Jahre hindurch wurde den Bauern, angeblich um einer Verminderung der Forstbestände und dem Ruin des Getreidebaus vorzubeugen, untersagt, Hopfen zu bauen: Ob der wahre Grund solcher Verbote in den erwähnten Befürchtungen liegt, oder ob wir mit Dr. Graf schließen sollen, daß es sich dabei darum handelte, einem gewissen bevorzugten Teil der Altdorfer Bevölkerung ein Monopol auf Hopfenbau zu sichern, läßt sich schwer entscheiden.

Jedenfalls ist es sehr interessant, vergleichshalber der Stätte unserer Betrachtungen auf kurze Zeit den Rücken zu kehren, um nachzusehen, welch ganz andere Schritte bezüglich der Frage der Neuentwicklung der Hopfenkultur im Süden Bayerns unternommen wurden.

Mit dem 30jährigen Kriege war ein unverkennbarer Stillstand in der in schönster Entwicklung begriffenen

[27] Wörlein, Houbürg oder Geschichte der Nürnberger Schweiz.

Brauindustrie eingetreten, wozu noch die Einführung bis dahin wenig gekannter Genußmittel, wie Tee und Kaffee kam, die ebenfalls zur Verminderung des Bierkonsums und des damit verbundenen Hopfenverbrauchs beitrugen. Da trat ein Mann an die Spitze des bayerischen Staatswesens, dessen ganzes Streben dahin ging, der Landwirtschaft, die während der Schreckensjahre so furchtbar gelitten hatte, zu neuer Blüte zu verhelfen: Ferdinand Maria (1651—1679). Dieser richtete sein Augenmerk besonders auf die Neubegründung eines bedeutenden Hopfenbaus und verfolgte dieses Ziel mit so regem Interesse, daß wir seine Regierung als einen Wendepunkt in der Entwicklungsgeschichte der südbayerischen Hopfenkultur bezeichnen können [28]. Die Distrikte südlich der Donau, von welchen, wie wir angenommen haben, der Hopfenbau seinen Siegeszug nach dem nördlichen Bayern angetreten hatte, vermochten mit diesen neuerschlossenen Gebieten nicht gleichen Schritt zu halten, und trotz des Strebens nach Unabhängigkeit vom Ausland (besonders von Böhmen), das mit seinem Produkte den bayerischen Markt beherrschte, waren die weiteren Kreise der Landwirtschaft augenscheinlich nicht gewillt, ihr Interesse dem Hopfenbau zuzuwenden; vielmehr war derselbe immer noch auf die größeren Brauereibetriebe, Gutshöfe und besonders Klöster (Wolnzach, Mainburg, Rohr, Biburg, Siegenburg, Abensberg, Neustadt) beschränkt, und hatte eben durch die Tatsache, daß er noch kein Gemeingut der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung geworden, unter den Wirkungen der Kriegsfurie besonders zu leiden. In der richtigen Erkenntnis der landwirtschaftlichen Bedeutung erließ Ferdinand Maria im Jahre 1657 eine Verordnung, die als ein wichtiges Dokument in der Geschichte des bayerischen Hopfenbaus hier im Wortlaut wiedergegeben werden soll: Es heißt dort: „Dieweil dieses Landes Ge-

[28] Mayer-Dinkel pag. 7; Graf pag. 25.



legenheit nach das Bierbräuen sehr in Schwang, dazu eine ziemliche Nothdurft Hopfens vonnöthen, so guten Theils mit Unkosten und Mühe aus andern Orten gebracht werden muß: so befehlen wir und wollen, daß unsere Beamte sonderlich an den Orten, da man die Hopfenstangen ohne Nachteil von Hölzern und Wäldern haben mag, ihre amtsanbefohlene Unterthanen mit allem Ernst dahin halten, und anweisen, daß ein jeder, so hiezu gelegene Gründe hat, um des gemeinen und selbst eigenen Nutzens willen an unschädlichen Enden Hopfen stecke, lege und anstelle, damit mit der Zeit eine Nothdurft Landhopfens erzogen werden möchte.“

Die Regierung ließ sich den Anbau so angelegen sein, daß zeitweise Stangen und öde Plätze umsonst oder doch zu einem geringen Preis abgegeben wurden. Die Folgen dieser behördlichen Fürsorge traten denn auch bald zutage, sodaß sich gar bald umfangreiche Hopfenanlagen bis vor die Tore Münchens erstreckten; andererseits nahm auch der südliche Teil Bayerns, wo der Bürgermeister von Tölz, Abraham Reiffensstuel, im Jahre 1656 dort den ersten Hopfengarten anlegte, daran teil. Zweifellos ist es auch dem Einwirken Ferdinand Marias zu danken, daß im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts eine Hopfenkultur größeren Stils im Markt Au aufgenommen wurde, wo sich besonders Fr. Ferd. Freiherr v. Alt- und Neufraunhofen, Herr v. Au, auf den Schloßgütern von Au große Verdienste um den Hopfenbau erwarb, sodaß zu jener Zeit erst der Grund zu dem nächst Mittelfranken bedeutendsten Hopfenproduktionsgebiet des heutigen Königreichs Bayern, der Hallertau, gelegt wurde.

Die kriegerische Regierung der Kurfürsten Max Emanuel (1679—1726) und seines Sohnes Albrecht (1726 bis 1745) wirkte in trauriger Weise auf die während einer dreißigjährigen Friedensperiode sich zu neuer Blüte entfaltende Landwirtschaft ein, die naturgemäß unter den Drangsalen des spanischen und österreichischen Erb-

folgekrieges schwer litt. Wie sehr hatte die Hopfenkultur insbesondere unter den politischen Wirren zu leiden! Bezeichnend für den Rückschritt im Hopfenbau ist der gänzliche Mangel an Verordnungen oder Berichten einerseits, sowie die aus Rechenschaftsbelegen hervorgehende Erwähnung[29] einer starken Einfuhr böhmischen Hopfens. Erst mit der Regierung Maximilians III. Joseph (1745—1777), der sein ganzes Streben darauf richtete, die Wunden, welche die kriegerische Neigung seiner Vorgänger dem Lande geschlagen hatte, zu heilen, begann auch für die Hopfenkultur eine bessere Zeit. Neben seinem Interesse für die Belebung der Wissenschaften richtete dieser segensreiche Kurfürst sein Hauptaugenmerk auf ein schnelles und gründliches Wiederaufblühen der Landwirtschaft. So begann auch in der Geschichte des bayerischen Hopfenbaus eine neue Epoche, welche ihre Einflüsse auch in den Gebieten nördlich der Donau geltend machte.

Ein Beweis für das hohe Interesse, welches der Landwirtschaft im allgemeinen und dem Hopfenbau im besonderen zugewandt wurde, ist in dem 1765 auf Veranlassung und unter der Leitung des wirklichen geistlichen Rates Joseph Franz Xaver v. Hoppenbiehl in Altötting erfolgten Zusammenschluß von Leuten zu finden, die sich eine durchgreifende Verbesserung der Landeskultur zum Ziele setzten und der vollen Anerkennung und reichsten Unterstützung des Kurfürsten sich erfreuen durften, was aus der am 19. September 1769 aufgestellten Bestätigungsurkunde[30] hervorgeht, in welcher der „Kurbayrischen Landesökonomie-Gesellschaft“ die der Akademie der Wissenschaften verliehenen Privilegien und Freiheiten mitübertragen, das Recht literarischer Publikation zugestanden und endlich Prämien für her-

---

[29] In einer Frh. v. Fraunhofen-Auschen Vormundschaftssache aus den Jahren 1699, 1709, 1710.

[30] Graf pag. 27.

vorragende Betätigung in Aussicht gestellt werden. Der Hopfenbau, dessen Wert für die bayerische Landwirtschaft sofort in vollem Maße erkannt wurde, erfreute sich einer besonderen Sorgfalt von seiten der Gesellschaft, sodaß dieselbe bereits im Jahre 1768 die Beantwortung der Preisfrage ausschrieb: „Ob der bayerische Hopfen dem böhmischen an Güte gleich seye? in wem allenfalls ihr Unterschied bestehe? Und wie der inländische Hopfen von der Pflanze an bis zu seinem Gebrauch im Bierbrauen behandelt werden müsse, daß er dem böhmischen in allen oder doch wenigstens in denen Haupteigenschaften gleichkomme?“ — Der Preis für die Beantwortung dieser Frage wurde dem Reichsgrafen von Törring-Seefeld zuerkannt, welcher, selbst Eigentümer von Hopfengärten und (wie aus zahlreichen Bemerkungen hervorgeht) ein genauer Kenner des Brauwesens, in klarer Weise darlegte, daß das heimische Produkt alle berühmten Vorzüge des böhmischen Hopfens besitze, ja sich für gewisse länger lagernde Biere besser eigne als jener. Weiter ergeht sich der unter dem Pseudonym „der wohlmeinende Baier“ schreibende Verfasser ausführlich, über die beste Art der Anlegung und Behandlung von Hopfengärten und bemüht sich in langer, auf den Zeitraum von 3 Jahren ausgedehnten Berechnung die damals vielfach verbreitete Ansicht, daß der Weizenbau gewinnbringender sei als der Hopfenbau, zu widerlegen, wobei er für den Weizen den höchsten, für den Hopfen den niedrigsten Preis zugrunde legt, abgesehen davon, daß sich nicht jedes Feld für den Weizenbau, die meisten aber für den Hopfenbau eignen[31]. Zum Schluß faßt Graf v. Törring-Seefeld seine Ausführungen dahin zusammen, daß der von der Pflanze bis zum Braukessel nach seinen Angaben behandelte Hopfen in allen Eigenschaften und Vorzügen dem böhmischen gleichwertig sei und daß mit aller Kraft eine

[31] Mayer-Dinkel pag. 9 u. 10.

Ausbreitung des so wertvollen und der heimischen Industrie unentbehrlichen Gewächses angestrebt werden müsse, um die durch die Einfuhr fremdländischen Hopfens jährlich ins Ausland fließenden Millionen künftig dem Vaterlande zu sichern.

Die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Altötting nach Burghausen, der Hauptstadt der dortigen Landesregierung, im Jahre 1772 bedeutet eine neue Stufe aufwärts für die bayerische Hopfenkultur. Die Gründung eines eigenen literarischen Organs: „Der Bayrisch-ökonomische Hausvater, oder gesammelte und vermehrte Schriften der kurfürstlichen Gesellschaft sittlich und landwirtschaftlicher Wissenschaften in Burghausen, herausgegeben seit 1779 von dem wirklichen Hofkammer-, dann Büchercensur-Rat Alois Friedrich von Hillesheim“ verfolgte den Zweck, die aus fleißiger Forschung und praktischen Versuchen gewonnene Erfahrung weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Schon im Jahre 1773 veröffentlichte dieselbe Gesellschaft eine Abhandlung des Grafen v. Törring-Seefeld, welche unter dem Titel: „Landwirtschaftlicher, geprüfter Anhang von der Verbesserung bei dem Hopfenbaue“ erschien und die seit dem Erscheinen des ersten Werkes neu gewonnenen Erfahrungen in den Dienst des Hopfenbauers stellte. Gerade diese letzte Arbeit des „wohlmeinenden Baiern“ war so recht dazu angetan, die Bestrebungen der „Akademie“ zu unterstützen, sodaß sich dieselbe veranlaßt sah, gelegentlich ihrer Veröffentlichung unter lebhaftester Anerkennung die großen Verdienste des Verfassers um den Kurbayrischen Hopfenbau hervorzuheben; gleichzeitig berichtet das Organ dieser landwirtschaftlichen Vereinigung, daß der Landwirt und Bierbrauer Mathias Schmall in Burghausen nach den Angaben des Grafen Törring einen aus 19000 Stöcken[32] beste-

[32] Eine für damalige Verhältnisse ungeheure, selbst für heutige Verhältnisse für ziemlich groß geltende Anpflanzung.



henden Hopfenbau betreibe und nur mit eigenem Produkt arbeitend ein vorzügliches Bier herzustellen wisse, ohne böhmischen Hopfen zu verwenden. Solche Anregungen der kurfürstlich-ökonomischen Gesellschaft hatten zur Folge, daß sich nicht bloß am Sitze und in der nächsten Umgebung der „Akademie" die Hopfenkultur hob, sondern auch in entfernter liegenden Orten sich nach und nach immer größerer Anhängerschaft erfreuen durfte. Besonders übertrug sich dieser Einfluß auf die innere Hallertau, wo besonders die Orte Au, Mainburg und um das Jahr 1780 Wolnzach den Hopfenbau aufnahmen, um bald die Zentrale jenes gewaltigen, das Gebiet unseres heutigen Ober- und Niederbayern größtenteils umfassenden Hopfenbau-Distrikts zu werden, dessen Produkt sich heute unter dem Namen „Hallertauer" eines Weltrufes erfreut.

Und nun zurück zum Altdorfer Hopfenbau. Während die maßgebenden Stellen in Kurbayern nach der Schreckenszeit des 30jährigen Krieges und späterhin des spanischen und österreichischen Erbfolgekrieges alles daransetzten, der Hopfenkultur ebenso, ja noch mehr wie andern Zweigen der Landwirtschaft die Wege zu ebnen, herrschte bei der Altdorfer Regierung eine übertriebene Angst, der Getreidebau würde bei der Wiederaufnahme eines ausgedehnten Hopfenbaus zu kurz kommen, und wir haben gesehen, daß an die Abgabe von Gemeindeland 1735 die Forderung geknüpft war, die betreffenden Grundstücke nicht mit Hopfen zu bebauen. Da traten um die Mitte des 18. Jahrhunderts Verhältnisse ein, die, wenn auch für Altdorf selbst unerfreulich, für die dortige Landwirtschaft im allgemeinen und Hopfenkultur im besonderen von unschätzbarer Wichtigkeit waren. Altdorf hatte sich in seiner Eigenschaft als vielbesuchte Universitätsstadt über das Niveau der übrigen fränkischen Landstädte emporgehoben und seine Eigenschaft als Mittelpunkt geistigen Wirkens brachte es mit sich, daß der Landwirtschaft nur eine untergeordnete Bedeutung beigemes-

sen wurde. Da trat mit der Errichtung der Friedrich-Alexanders-Universität in Erlangen 1743 der Umschwung in der bisherigen Glanzperiode Altdorfs ein und die Stadt sah sich genötigt, sich bezüglich ihrer Tätigkeit und Stellung in den Rahmen der übrigen Landstädte einzufügen. Verständige Männer aus dem Lehrkörper der Universität und aus der Mitte der Bürgerschaft hatten diesen Umschwung nahen sehen und begannen in Wort und Schrift darauf hinzuarbeiten, das wirtschaftliche Leben Altdorf ins neue oder, besser gesagt, in alte Bahnen zu leiten, wofür sie den Hopfenbau besonders geeignet hielten. Professor Johann Heumann von Teutschenbrunn, Lehrer der Rechte an der Universität, veröffentlichte im Jahre 1759 eine Schrift unter dem Titel: „Wirtschaftliche und rechtliche Abhandlung von dem Hopfenbau“, der er eine Übersetzung der von Professor Bradley[33] gefertigten Arbeit: „Der erklärte Reichtum eines Hopfengartens“ beifügte. Es ist zwar erklärlich, daß dieser Dozent der Jurisprudenz dem Hopfenbauern nicht mit vielen praktischen Winken dienen konnte, immerhin war sein Werk, das durch seine mit unermüdlichem Fleiße zusammengetragenen historischen Dokumente (deren ich mich an früherer Stelle des öfteren bedient habe) sich einen bleibenden Wert geschaffen hat, dazu angetan, gebildete Kreise für den Hopfenbau zu interessieren. Neben Heumann beschäftigten sich auch einige an der Universität lehrende böhmische Jesuiten, die die Methode der Hopfenbepflanzung ihres Heimatlandes kannten, theoretisch und praktisch mit dem Hopfenbau. Den allergrößten Dank aber schuldet die Altdorfer Hopfenkultur ihrem damaligen Bürgermeister Johann Friedrich Bauder, einem Mitglied der ökonomischen Gesellschaft zu Burghausen. Dieser Mann war es, der, gestützt auf eine 50jährige Erfahrung, sein ganzes Streben und Wirken in den Dienst einer Neuentwicklung des dortigen Hopfen-

[33] Cambridge University.



baus stellte. Im Jahre 1777 veröffentlichte er ein Werk: „Von der besten Art den Hopfen zu erbauen“, welches wir nicht nur als die beste einschlägige Schrift ihre Zeit sondern auch als diejenige, welche auf die Entwicklung des gesamten bayerischen Hopfenbaus den größten Einfluß ausübte, bezeichnen dürfen. Ja, man kann sogar, ohne die Verdienste des Grafen Törring und Heumanns schmälern zu wollen, soweit gehen, zu behaupten, daß die darin empfohlenen Grundsätze noch in unseren Tagen großenteils in Anwendung sind. In präzisen Worten, aus denen stets der erfahrene Praktiker spricht, behandelt der Verfasser die zu wählende Lage des Gartens, die empfehlenswerte größere Entfernung der einzelnen Stöcke von einander, ferner das Düngen, Abnehmen, Trocknen[34] und Aufbewahren des Produktes. Er tritt entschieden für die von der gewöhnlichen Verpackung in Säcken abweichende, feste Einpressung in von ihm konstruierte, gefugte, an den Ecken und Fugen mit Pech ausgegossene Kisten ein, die dann — möglichst luftdicht verschlossen — an einem kühlen Orte aufzubewahren sind; noch heute sind solche Kisten[35] bei uns im Gebrauch und unsere modernen Hopfenkonservierungsmethoden in luftdicht verschlossenen Eisenzylindern bedeutet nichts weiter als eine Vervollkommnung dieser Grundsätze.

Es war selbst für diese gewandten und beredten Männer ein hartes Stück Arbeit, das besonders in Kurbayern, aber auch in unserer Gegend festgewurzelte Vorurteil der Brauer dem heimischen Produkt gegenüber niederzukämpfen. Gerade Bauder war es, der mit Aufwendung jahrelanger Bemühungen mit aller Kraft für den Altdorfer Hopfen gegen die böhmische Konkurrenz in die Schranken trat, um endlich 1781 seine

---

[34] Wobei er die noch jetzt bei uns übliche Lufttrocknung warm empfiehlt.

[35] Allerdings mit verlöteten luftdichten Blecheinlagen.

Bemühungen mit verdientem Erfolge gekrönt zu sehen [36], indem er „auf unterthäniges Ansuchen“ hin seinen damals gebauten Hopfen an das kurfürstliche Bräuamt in Hünchen einliefern durfte, um damit in verschiedenen Brauhäusern Versuche machen zu lassen.

Dieser Versuch trug natürlich sehr dazu bei, dem Anbau von Hopfen in den weitesten Kreisen Anhänger zu werben, sodaß gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Behörden dem Willen der Altdorfer Bürger Rechnung trugen und sich die dortigen Landpfleger veranlaßt sahen, das Verbot des allgemeinen Hopfenbaues mehr und mehr einzuschränken und schließlich ganz aufzuheben: Die bereits (1735) verteilten Gemeindegründe verwandelten sich großenteils in Hopfengärten und die zweite Verteilung von 1796 verfolgte (im Gegensatz zur ersten) den Zweck, der Hopfenkultur neuen Boden zu gewinnen, sodaß Altdorf, bei der endgültigen Aufhebung der dortigen Universität durch König Max I. im Jahre 1809 von einem weiten Kranz blühender Hopfengärten umgeben war.

Ein Beweis für die Vorzüglichkeit des Altdorfer Produktes ist es zweifellos, daß schon um 1770 böhmische Händler, besonders in Mißjahren nach Altdorf, das zu jener Zeit je nach Ausfall der Ernte 1200—2200 Ztr. produzierte, kamen, um ihre Einkäufe zu machen und dann den Altdorfer Hopfen als böhmisches Produkt in der Umgegend, besonders auch in Kurbayern zu verkaufen. Daher sahen sich die dortigen Behörden veranlaßt, ihr Produkt durch ein Hopfensiegel zu schützen, über das wir aus einer Urkunde [37] aus dem Jahre 1785 folgendes entnehmen:

„Der in der hiesigen Stadtflur gebaute Hopfen wird bei dem jedesmaligen Verkauf durch den Stadtknecht in der Rathhaus Wage abgewogen, sodann von dem Zweiten

---

36 Mayer-Dinkel XII.

37 Graf pag. 16; Nürnb. Kreisarchiv S. I L. 393 No. 36.



Stadtkämmerer mit dem Stadtwappen gezeichnet und numeriert und hierüber ein von dem letzteren unterschriebener gedruckter und mit dem Stadtwappen bezeichneter Waag-Zettel (davon ein Exemplar beiliegt) dem Käufer behändigt. Die Nummer und das Gewicht der Blahe nebst den Namen des Käufers und Verkäufers, sowol als dem Tag des Abwägens wird hierauf von dem Stadtknecht in ein besonderes Register eingetragen, um, wenn in der Folge zwischen Käufer und Verkäufer wegen der Güte des Hopfens Streit entstehen sollte, hierüber Auskunft geben zu können. Visitiert[38] wird derselbe aber bey dem Abwäger niemalen, sondern bleibt es vielmehr dem Käufer überlassen, sich diesfalls selbsten vor dem Kaufsabschluß fürzusehen. Daß hingegen kein auswärtiger Hopfen für Altdorfer Gut abgewogen werden könne, ist um desswillen fast unmöglich, weil man schlechterdings keinen auswärtigen Hopfen, wenn auch ein dießortiger Hopfenhändler dergleichen erkauffet hat in den Ort hereinbringen läßet. Und da sowol der Wagverordnete als der Stadtknecht ohnehin in Pflichten des hiesig gemeinen Wesens stehet, so hat man auch bisher es nicht für nötig gehalten, beede Personen zu dem Geschäfte des Abwägens mit einem besonderen Eid zu adstringieren[39]."

In dem an den Altdorfer Bezirk angrenzenden Distrikt **Lauf** läßt sich der Hopfen erst später nachweisen, doch kann man immerhin mit Gewißheit annehmen, daß derselbe gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu einer nennenswerten Bedeutung gelangt war, da wir aus einer Urkunde des Laufer Spitals aus dem Jahre 1601 entnehmen, daß dasselbe zu dieser Zeit seinen Bedarf an

---

[38] Anders in Lauf!

[39] Dieser Bericht der Altdorfer Behörden erfolgte auf eine Anfrage von Lauf, ob der dortige Hopfen beim jemaligen Verkaufe untersucht werde.

Hopfen selbst pflanzte und da nicht anzunehmen ist, daß sich ein neu eingeführter Zweig landwirtschaftlicher Tätigkeit im Zeitraum weniger Jahre zu dieser immerhin bemerkenswerten Größe entwickeln konnte, so werden wir gut daran tun, die Anfänge der dortigen Hopfenkultur um die Mitte des 16. Jahrhunderts anzunehmen, sodaß zwischen den Anfangsstadien des Altdorfer und Laufer Hopfenbaus immerhin ein Zeitraum von ca. 120 Jahren liegt. Ueber die weitere Entwicklung gelten im allgemeinen die in Altdorf herrschenden Verhältnisse und Anschauungen: wir sehen zunächst, daß man in der Ausdehnung der Hopfenkultur eine Beeinträchtigung der andern landwirtschaftlichen Betriebe befürchtete und die städtischen Behörden waren stets zur Hand durch Verordnungen und Erlasse einer übermäßigen Produktion Schranken zu setzen. Sehr bezeichnend für diese Erwägungen ist eine im Jahre 1660 erschienene Verordnung, in der es heißt: „Einem Bürger, der zehn Sieden Bier zu tun Macht hat, soll vergönnt sein, ein halb Tagwerk mit Hopfen zu belegen; was aber mit Hopfen belegt, darf nicht verschrankt werden und soll männiglich unverwert sein, hinein zu gehen und darin zu grasen.“ — Interessant sind die in den von der Verwaltung jenes erwähnten Spitals bis in die neuere Zeit fortgeführten Rechnungen bei dieser Gelegenheit angeführten Hopfenpreise, aus denen wir (wenigstens für jene Zeit) ganz bedeutende Preisschwankungen entnehmen. So wurde im Jahre

	1601	1621	1633	1655	1672	1679	1701	1716	1765	1770	1794
Gld.	8	54	80	13	65	7	13	60	100	17	46

für den Zentner bezahlt.

Einen erfreulichen Umschwung nahm, wie auch in Altdorf, die Tätigkeit der dortigen Behörden, als sie aus dem kurbayrischen Beispiel und Erfolg die Überzeugung gewonnen hatte, von welcher Bedeutung die Unterstützung einer blühenden Hopfenkultur für den lokalen Wohlstand einer von



der Natur und den Bodenverhältnissen dazu bestimmten Landstadt sein konnte. Dieser Umschwung machte sich bald in Verordnungen bemerkbar, aus denen hervorgeht, mit welchem Eifer die dortigen Behörden jede Einführung fremden Hopfens zu verhüten suchten, um sich den Ruf des sehr beliebten Laufer Gewächses ungeschmälert zu erhalten. Im folgenden sei die in dem Aktenmaterial des Nürnberger Kreisarchives[40] gefundene einschlägige Verordnung im Wortlaut wiedergegeben:

„Weilen die leidige Erfahrung gelehret, daß von einigen schlimmen Leuten im Land boses Gut vor Laufer Hopfen ausgegeben und somit die Käufer betrogen worden: Als hat man bey heutiger Raths-Geßion zu Vorkommung und Entdeckung aller bösen und unerlaubten Streiche, um das Lauferische gute zum Lager Bier qualifizirte Hopfen Gewächs in seinem wahren Werth zu erhalten, nachfolgende Verordnung gemacht:

1. Aller hiesiger Hopfen, der erkauft wird außer dem Städtlein, soll in hiesiger Stadtwaag abgewogen und mit dem Stadtwappen bezeichnet werden bey Straf 5 fl. von jedem Zentner.
2. Derjenige Bürger, Schutzverwandte oder hiesiger Innwohner der Hopfen außer hiesigem Distrikt in andern Oertern und Dörfern angelegt und bauet, soll sich enthalten, den anderwärts gebauten Hopfen in hiesiges Städtlein zu bringen, wie er dann in der Stadtwaag weder abgewogen, — noch mit dem Stadt-Wappen bezeichnet werden solle bey Straf 10 fl.
3. Item es soll sich kein hiesiger Bürger und Innwohner unterstehen, weder Stauden noch andere guten fremden Hopfen zu kaufen und anhero zu bringen bey Straf 20 fl. von jedem Zentner.
4. Es solle eine jede Blahen, die in das Land verführt wird und welche mit dem Stadtwappen als-

---

[40] S. I L. 393 No. 36: Extractus Laufer Raths Manuals No. 19 dd. 3. Octbr. 1752.



schon bezeichnet ist, auch noch überdas mit dem Stadtwäpplein verpitschiert werden bey Straf 10 fl."

Aus demselben Jahre berichtet die Laufer Stadtchronik, daß zwei Hopfenhändler, welche Hersbrucker Hopfen eingeführt hatten, zu einer Geldstrafe von 25 fl. verurteilt wurden. Im Jahre 1761 wird die Beimischung fremder Hopfen unter Laufer Produkt streng bestraft, eine Verordnung, welche der dortige Magistrat 15 Jahre später neuerdings mit nachdrücklichen Verwarnungen bekräftigt.

An dieser Stelle sei, obwohl es für die heutige Hopfenkultur in kaum nennenswerter Weise in Betracht kommt, auch die **Bamberger** Gegend hinsichtlich ihrer hopfenbaugeschichtlichen Entwicklung kurz betrachtet[41]. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts war in dem damaligen Fürstbistum das Braugewerbe derart entwickelt, daß es als eine ergiebige Steuerquelle betrachtet werden konnte und diese Tatsache brachte es mit sich, daß die ersten Anbauversuche in eine relativ so frühe Zeit fallen. Wie in allen Teilen Bayerns, so bildeten auch hier die klösterlichen Ansiedlungen den ersten, mächtigen Stützpunkt des Hopfenbaus. So melden uns Urkunden aus dem 14. Jahrhundert, daß das Kloster Langheim 1351 bei Weißmain und 1400 bei Erellmühle eigene Anlagen besaß und einen Hopfenzehnt aus Massenfeld beziehen konnte. Da aber der weitaus größere Bedarf durch böhmisches Produkt gedeckt wurde, konnte die Hopfenkultur bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts zu keiner größeren Bedeutung gelangen. Wie in den schon behandelten Distrikten, trat denn auch hier endlich ein Mann auf, der, geleitet von dem Grundsatz, man müsse dem Lande die jährlich nach Böhmen wandernden Summen erhalten, es verstand, weitere Kreise für ein Emporblühen des Hopfenbaus zu inter-

[41] Graf pag. 19.



essieren[42]: Adam Friedrich, Graf von Seinsheim, des heiligen römischen Reiches Fürst und Bischof zu Bamberg und Würzburg (1757—1779), Herzog in Franken. In einer am 28. April 1767 erlassenen Verordnung heißt es: „daß durch die Hülfe Gottes in einigen Ortschaften des Bis- und Fürstenthums Bamberg die Erbauung des Innländischen Hopfens durch dessen gute Obsorge und Cultivierung in einem so reichlichen Wachsthum, und tauglicher Art zu Stand gebracht worden seye, daß nicht nur allein aus sothanen Innländischen Hopfen ein gutes Winterbier gebräut, sondern auch hieraus durch eine reichlichere Zugab, ohne Gebrauch eines auswärtigen Hopfens ein gutes und haltbares Sommer- und Lagerbier würklich erzielet, und hergestellet worden seye."

Daran schließt sich eine praktische Anleitung zur Anlage und Pflege eines Hopfengartens. Um diesem neuen Zweig landwirtschaftlicher Tätigkeit etwas unter die Arme zu greifen, hat sich „Ihre fürstliche Gnaden zu Bamberg gnädigst entschlossen," wie es in der Verordnung heißt, „daß öde, noch nicht besteuerte Plätze, wenn sie zum Hopfenbau bearbeitet werden, zehn Jahre lang steuer- und zehntfrei sind, wogegen als schon bebaute und besteuerte, falls sie mit Hopfen angelegt werden, fünf Jahre steuer- und zehntfrei verbleiben sollen. Nebendem wird jenem, der das mehreste im tüchtigen Hopfen, so sich doch über 12 Ztr. belaufen soll, gebaut habe, ein Preis oder Douceur von 30 Reichstalern aus den Krongefällen verabreicht werden." Obwohl diese Steuer- und Zehntfreiheit im darauffolgenden Jahre (8. April 1768) auf 15 Jahre ausgedehnt wurde, vergingen trotz dieser unermüdlichen Bemühungen von Seiten der Regierung weitere 11 Jahre, bis der ausgesetzte Preis zum ersten Male zur Verteilung gelangen konnte (und zwar an den Kaufmann Joh. Franz Ziment in Herzogenaurach für 12,74$^5/_8$ Ztr., dem Amtsvorsteher Weniger in

---

[42] Allg. Brauer- u. Hopfenztg. 1883, I, pag. 245.

Höchstädt und dem Amtsverweser Sondinger in Höchstädt für 15,73 Ztr.). Immerhin ergab der bei dieser Gelegenheit eingeforderte Bericht über die Wirkungen der Verordnungen von 1767 die befriedigende Tatsache, daß die Bestrebungen der Regierung in vielen Gegenden, besonders in Neunkirchen a. Br., Forchheim, Höchstädt und auch Bamberg selbst lebhaften Anklang gefunden hatten, an letzterem Platze besonders durch die Bemühungen des (inzwischen dorthin versetzten) Obereinnahmszahlmeisters Sondinger und des „Bambergerhof"-Wirtes und Magistratsrats Strüpf. Eine nochmalige am 1. Oktober 1902 erfolgte Aussetzung einer Belohnung für Förderung der Hopfenkultur zeitigte den erfreulichen Erfolg, daß dem Lande 66% der Summe, die zur Dekkung des Hopfenbedarfes vorher ins Ausland geflossen war, erhalten blieben.

Etwa gleichen Alters mit dem Laufer, vielleicht sogar mit dem Altdorfer, ist der Hopfenbau in der Gegend von **Neustadt an der Aisch**, wo die klimatischen Verhältnisse schon um 1600 dem Hopfenbau günstig waren, sodaß der alteingesessene Weinbau verdrängt wurde. Schon 1572 erstreckte er sich auf die umliegenden Ortschaften und nach dem 30jährigen Kriege entwickelte er sich zu einem hervorragenden Zweig der Aischgründer Landwirtschaft.

Und nun wenden wir uns dem **Hersbrucker** Distrikt zu, bei dessen Hopfenbau ich etwas länger verweilen möchte, erstens weil er für den heutigen Hopfenhandel eine größere Bedeutung gewonnen hat, als die anderen mittelfränkischen Gebiete, und zweitens weil, wahrscheinlich infolge des nicht soweit zurückdatierenden Alters der ersten Entwicklungsstadien, die einschlägigen Quellen wenigstens verhältnismäßig einen vollkommeren Einblick in die Kämpfe gewähren, durch welche die dortige Hopfenkultur sich zu ihrer heutigen



Stellung durchgerungen hat. Freilich werden sich dabei kaum einige Wiederholungen vermeiden lassen, da eben auch in Hersbruck vielfach die gleichen oder ähnliche Zustände, wie in den bereits behandelten Nachbardistrikten Lauf und Altdorf herrschten; doch seien solche nach Möglichkeit vermieden!

Ueber die Frage, in welche Zeit die Anfänge einer Hopfenkultivierung in der Hersbrucker Gegend zurückzuführen sei, herrscht zum Unterschied von den andern Hopfenbau treibenden Distrikten in der Literatur nichts weniger als Übereinstimmung. In einer Urkunde von Pfalzgraf Friedrich aus dem Jahre 1382 (die Marktordnung Hersbrucks betreffend) wird der Hopfen bereits als Marktartikel genannt und diese Tatsache zusammen mit der ungefähr in diese Zeit fallende Nachweislichkeit einer Hopfenkultur in Nachbargebieten veranlaßt Mayer-Dinkel zu dem Schlusse, daß der dortige Hopfenbau auf ein ebenso großes Alter zurückblicken könne, wie derjenige von Lauf oder sogar Altdorf, indem er die beim ersten Betrachten zur Zustimmung einladende Ansicht vertritt, es sei sonderbar, daß so nahe bei einander liegende Plätze mit gleich günstigen Bodenverhältnissen die lohnende Kultur nicht fast gleichzeitig aufgenommen hätten. Diese Begründung darf gewiß nicht außer Acht gelassen werden und wird in der Literatur verschiedentlich unterstützt, u. a. besonders auch von Archivrat Mummenhoff, der sich zu dieser Frage wie folgt äußert: „Im kleinen und einzelnen ist er wohl so früh angebaut worden, wie in Altdorf und Lauf, da dieselben Lebensbedingungen hier wie dort gegeben, die Bezirke benachbart und der Boden von ganz ähnlicher Beschaffenheit ist.“ Für die von Prof. Will von der Universität Altdorf[43] und von Dr. F. Schwarz[44] vertretene Ansicht, daß es sich bei

---

[43] Will: Geschichte der Nürnberger Landstadt Altdorf 1796.

[44] Schwarz: Entwicklung u. Bedeutung des Hopfenbaus in dem mittelfr. Hopfenproduktionsgebiet Hersbruck. Breslau 1911.



der Urkunde aus dem Jahre 1382 um ein vereinzeltes, später wieder verschwindendes Auftreten von Hopfen handelt und daß der Hopfenbau sich erst später dort mit Erfolg festsetzen konnte, spricht eine Tatsache, welche zwar nicht als dringender Grund angeführt werden soll, aber doch diesen Mangel an Uebereinstimmung in der landwirtschaftlichen Tätigkeit benachbarter Gebiete verständlich macht: der Mangel einer klösterlichen Niederlassung in der unmittelbaren Nähe Hersbrucks. In Klöstern hatte das Braugewerbe schon frühzeitig weitgehende Aufnahme gefunden, und das dort herrschende Prinzip möglichster Abgeschlossenheit in wirtschaftlicher Hinsicht brachte es mit sich, daß zur Deckung des Eigenbedarfes der Anbau von Hopfen in den landwirtschaftlichen Betrieb aufgenommen wurde. Dies gab den in der Nähe liegenden Landstädten Veranlassung zur Nachahmung und wir haben Gelegenheit gehabt an früherer Stelle zu sehen, welche Bedeutung klösterliche Niederlassungen z. B. für den Spalter (St. Emmeran), Bamberger (Langheim), Laufer (klösterliches Spital), Altdorfer (Gnadenberg), -Hopfenbau hatte. Da, wie schon gesagt, in der Nähe Hersbrucks kein Kloster vorhanden war, kam die dortige Gegend erst dann für einen ausgedehnten Hopfenbau in Betracht, als nach den Wirren des 30jährigen Krieges das Braugewerbe mehr und mehr Gemeingut des Bürgers wurde und bei steigendem Bierkonsum und bei der fortschreitenden Verbesserung der Brautechnik die Mitglieder der Brauerzunft nach dem alten Beispiel der Klosterinsassen daran gingen, nach Möglichkeit selbst Versuche mit dem Anbau von Hopfen anzustellen.

Als eine weitere Bestätigung der Ansicht, daß die in Lauf und Altdorf schon in voller Blüte stehende Hopfenkultur nicht unbedingt auf das Nachbargebiet Hersbruck ihren Einfluß übertragen mußte, sei noch die bemerkenswerte Tatsache angeführt, daß das zum Hersbrucker Distrikt gehörende und näher bei Lauf liegende

Schnaittach und Schwabachtal-Gebiet sicherlich auf keinen vor der Zeit des 30jährigen Krieges liegenden Hopfenbau zurückblicken kann; den sicheren Beweis hierfür liefern die Saalbücher der Herrschaft Rothenberg, zu welchen diese Gebiete gehörten und in denen die landwirtschaftlichen Verhältnisse wegen Zehent- und Abgabenfragen mit peinlicher Genauigkeit bis zum 30jährigen Krieg verzeichnet sind. Wenn wir nun bedenken, daß die schrecklichen Wirren des unheilvollen Krieges und die darauffolgende Tiefstandsperiode im landwirtschaftlichen Betriebe nicht dazu angetan war, Neuerungen die Wege zu ebnen, werden wir bald davon abkommen, in der Verlegung des Beginnes einer intensiveren Hersbrucker Hopfenkultur in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Unrichtigkeit zu erblicken. Auch die Akten des Nürnberger Kreisarchives, welche, wie wir gesehen haben, in früheren Jahrhunderten des öfteren auf einen Spalter, Altdorfer Hopfenbau hinweisen, beginnen erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts denjenigen Hersbrucks zu erwähnen.

Erst um das Jahr 1700 ist die Hopfenkultur in der Stadt Hersbruck nachweisbar. Der damalige Landpfleger Sigmund Jacob Holzschuher (1672—1701) soll sich um ihre Einführung große Verdienste erworben haben, während anderen Quellen zufolge in den Jahren 1720—1730 die Bürger Barth, Bartholomaeus Held und Johann P. Seitz die ersten Hopfengärten angelegt haben; jedenfalls ist noch für 1730 urkundlich nachgewiesen, daß Altdorfer und auch böhmischer Hopfen in Hersbruck eingeführt wurden, immerhin ein Zeichen, daß Qualität oder Quantität des angebauten Produktes, wahrscheinlich aber beides zu dieser Zeit den Anforderungen noch nicht entsprach. Bereits zwei Jahrzehnte später jedoch sehen wir den Hersbrucker Hopfenbau soweit entwickelt, daß sich umliegende Hopfengemeinden durch Einführung von Siegel und Wappen[45] vor der Kon-

[45] Lauf 1752 (Laufer Stadtchronik).

kurrenz des sich zu immer größerer Bedeutung entwickelnden Nachbargebietes schützen mußten.

Aus dieser Zeit stammt auch die Hersbrucker Waagmeister-Ordnung, welche nicht nur deshalb, weil sich durch deren für den 21. Febr. 1752 urkundlich [46] nachgewiesenen Enstehungsdatum, für dieses Jahr das Vorhandensein eines Hopfensiegels nachweisen läßt, für die mittelfränkische Hopfenproduktion von Bedeutung ist, sondern besonders dadurch, daß ihr Form und Inhalt für andere umliegende Hopfenbaudistrikte zu vorbildlicher Wirkung gelangte [47]. Der „Eines Waagmeisters Pflicht" betitelte Erlaß lautete wie folgt:

Es solle derjenige, so von der Herrschaft zu einem Waagmeister verordnet wird, seine Treue geben und zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid schwören, dass er solchen Dienst getreulich vorstehen, hiesig gemeines Stadtgewicht, damit nichts verlohren oder daran geendert werde, fleißig bewahren, das abwaegen selbst und persoenlich thun und solches ohne eidliche Ehrhaft und amtsherrschaftliche Erlaubnis nicht durch andere verrichten lassen solle: Dergleichen solle er in dem Abwäägen, bei den Fremden wie bei den Einheimischen eine durchgehende Gleichheit beobachten und niemand vervorteilen, anbei gewöhnlich das Waaggeld von allen abwaegenden Sachen alsobald getreulich einfordern und noch im Beiseyn desjenigen, so es bezahlet, in die dazu vorhandenen Büchsen stoßen und von demselben allen nichts veruntreuen noch entwenden, auch solches Waaggeld alle 14 Tage in Gemeiner Stadtkammer ohne Abgang überliefern.

Er solle auch von dem, was in die Waage gebracht wird, weder selbst noch durch iemand andern, etwas einkaufen, es seye gleich für sich, noch weniger damit aber verbottene Vorkaeufeley zu treiben.

Ferner sollte er alles, es mag Namen haben, wie es

[46] Nürnb. Kreisarchiv S. I L. 393 No. 36.

[47] Nürnb. Kreisarchiv S. I L. 393 No. 36.

wolle, in- und nichts außer der Waag ab und auswaegen und zeichnen, mithin nichts in sein Haus bringen, sondern alles in der Waag lassen, besonders aber sich nicht unterstehen, auswärtigen Hopfen abzuwäägen und mit dem hiesigen Stadtwappen zu bezeichnen, auch sonsten seinen Dienst mit möglichstem Fleiß vorstehen, wie es einem ehrlichen und redlichen Waagmeister geziemet und oblieget.

Getreulich und ohne Gefaehrde Oberherrlich ratifizirt am 21. Februar 1752.

Die hemmenden Vorschriften, mit welcher, wie wir gesehen haben, die städtischen Behörden Altdorfs und Laufs der weiteren Ausbreitung des Hopfenbaus, nach Beendigung des 30jährigen Krieges, entgegenarbeiteten, übten mit der Zeit naturgemäß auch ihren Einfluß auf das Nachbargebiet Hersbruck aus. Da aber zur Zeit des Höhepunktes dieser hopfenbaufeindlichen Ära (1735 Verteilung der Altdorfer Gemeindegründe!) in jenen Gebieten von einer allzugroßen Ausdehnung im Hersbrucker Land noch nicht die Rede sein konnte, traten ihre Wirkungen hier zu einer Zeit ein, in welcher dort die unermüdlichen Bestrebungen eines Heumann und Bauder von Erfolg gekrönt waren.

Auf ein vom Nürnberger Rat 1722 erlassenes Dekret gestützt, untersagte das dieser Behörde unterstellte Hersbrucker Landpflegeamt das weitere Bepflanzen von Grundstücken mit Hopfen. An dieser Stelle sei ein im Nürnberger Kreisarchiv[48] befindlicher, aus dem Jahre 1768 stammender Akt „die von einigen Bürgern zu Hersbruck ohne Erlaubnis resp. wider das landesherrliche Verbot unternommene neuerliche Hopfenanlegung betreffend“ angeführt und in seinem Inhalte teilweise wiedergegeben, da aus demselben am besten hervorgeht, mit welcher Unnachsichtigkeit die Behörde den Bitten

---

[48] S. I L. 389 No. 16.

und dem Widerstande hopfenbaufreundlicher Bürger entgegentrat:

Am 3. Mai bat der Bürger Wolfgang Hieronymus Lauter ein ihm gehöriges, 1/4 Morgen großes Grundstück am Altsittenbacher Tor mit Hopfen anbauen zu dürfen, unter Anführung folgender Gründe: a) daß die Bebauung mit Hopfen mehr bürgerlichen Nutzen habe als Blumenbeete, b) daß das in unmittelbarer Nähe der Stadtmauer liegende Grundstück nur 1/2 Morgen betrage und zum „Getraidt Anbau wohl nicht, zu einem Hopfengärtlein aber desto besser situiert ist“ — c) daß er 3mal soviel Land als das erwähnte Grundstück jetzt mit Getraide bebaue, obwohl es früher Hopfengärten waren — und daß er immer von selbst bedacht war, seine Grundstücke der Lage nach vorteilhaft anzubauen.

Diese Bitte, wie auch die des Peter Geng, ein ihm von seinem Bruder erblich zugefallenes, früher mit Hopfen bebautes und zum Getraidebau ungeeignetes 1/4 Morgen umfassendes Grundstück in einen Hopfengarten umzuwandeln, wird vom Pflegeamt am 20. Mai abgewiesen und in der Landpflegeversammlung vom 15. Juni wird gelegentlich einer Erkundigung, ob den Verordnungen vom 20. Mai nachgekommen worden sei, dem Verdacht Ausdruck gegeben, daß „von verschiedenen andern Bürgern, die Ihr noch nicht bemerket habet, verbotswidrig und unerlaubter Weise Hopfen angelegt seyn solle. In wie ferne solches Grund habe, deshalbt habt Ihr gute Kundschaft zu stellen und die Kontravenienten nahmhaft zu machen.“ Bereits 3 Tage später (18. Juni) wurden 3 Bürger Johann Michael Schmidt, Georg Michael Geng und Johann Ehrhalt angezeigt: „So hat man alle 3 vorkommen lassen und darüber constituiert.“ Der erste entschuldigte sich sich damit, daß ihm am 30. März 1768 „auf sein untertänigstes Ansuchen die gnädige Erlaubnis“ zu Teil geworden, dieses schon früher mit Hopfen bebaute mütterliche Erbteil seines Sohnes mit Hopfen zu bebauen, der



zweite, daß das anbebaute Stück „hochfürstlich Bamberger Mannlehen“ sei, der dritte, daß „seine Frau, während er sich in Franken befunden“, 300 Stöcke hatte legen lassen.

Trotz der Einmischung der bischöflichen Behörde in Bamberg im Falle des Michael Geng, welcher sich an dieser Stelle wegen der ihm diktierten Strafe beschwert hatte, wurden die „Contravenienten“ sämtlich zu Geldstrafen bis zur Höhe von 50 Gulden, sowie zum Wiederaushauen der neuangelegten Stöcke verurteilt und den beiden Gengen nebst dem Ehrhalt, welche sich dem Urteil nicht fügen wollten, die „militärische Execution“ ins Haus gelegt.

Wie in den Nachbargebieten Altdorf und Lauf, so trat auch in Hersbruck nach dieser Reaktionsperiode ein schneller Umschwung ein, der sich aus mehreren Erlässen des Landpflegeamtes aus den 80er Jahren ersehen läßt, und wenn wir noch kurz erwähnen, daß auch die markgräfliche Regierung zu Bayreuth mit Erfolg dem Hopfenbau seine Unterstützung zu Teil werden ließ, so können wir als Ergebnis unserer Ausführungen die Tatsache feststellen, daß am Ende des 18. Jahrhunderts alle jene Gebiete des späteren Königreichs Bayern, welche heute dazu beitragen, dasselbe zum bedeutendsten Hopfenbauland der Welt zu stempeln, eine blühende Hopfenkultur betrieben.

Bayerns Hopfenbau seit dessen Erhebung zum Königreich.

Die Hoffnungen, welche man auf eine segensreiche Entwicklung des Hopfenbaus setzte, fanden bald in den politischen Verhältnissen unseres engeren und weiteren Vaterlandes eine beklagenswerte Vernichtung, und die unheilvollen Kriegsstürme, welche in kaum unterbrochener Folge jahrzehntelang über unser Gebiet dahin-



brausten, waren nicht dazu angetan, das Interesse an landwirtschaftlicher Tätigkeit zu heben. Auch die Zerrissenheit des Landes bildete da, wo die Bemühungen der Regierung auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Zustände von einigem Erfolg gekrönt waren, schwer überwindbare Schwierigkeiten. Da waren es zwei Momente politischer Natur, die dazu angetan waren, die weitere Ausgestaltung der bayerischen Landwirtschaft im allgemeinen und der Hopfenkultur im besonderen zu fördern: die Abrundung des bayerischen Staates durch Einverleibung der Bistümer Würzburg, Bamberg, Freising, Augsburg, sowie der meisten Prälaturen und Reichsstädte in Franken und Schwaben durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, sowie die Vereinigung aller vorhin behandelten Hopfengebiete unter dem Szepter des Königreichs Bayern im Jahre 1806.

Diese politischen Ereignisse brachten nun Erscheinungen mit sich, die für die Landwirtschaft und besonders für die Fortentwicklung des bayerischen Hopfenbaus und des sich immer mehr damit verbindenden Hopfenhandels von unschätzbarer Bedeutung waren.

a) Zuerst sei die immer mehr um sich greifende Aufteilung der Gemeindegründe erwähnt[49]. Die in dem Bestreben, die Stellung des Kleinbauern zu verbessern, gipfelnde landwirtschaftliche Gesetzgebung Bayerns, welche sich auf das Jahr 1762 zurückdatieren läßt, suchte besonders nach der Erhebung Bayerns zum Königreich ihre Zwecke dadurch zu erreichen, daß sie die Kultivierung öder Plätze veranlaßte, überflüssige Weidenutzungen mit Abgaben belegte, die unerträglich werdende Gebundenheit des bäuerlichen Anwesens nach Kräften aufzuheben suchte, auf die Zerstücklung übermäßig großen Grundbesitzes hinarbeitete und besonders ihr Augenmerk auf eine möglichst vollständige Aufteilung der Gemeindegründe richtete. Bezeichnend für

---

[49] Wörlein, Houbirg pag. 221.



diese Zeit der landwirtschaftlichen Entwicklung sind die Worte des Generallandesdirektionsrats und späteren Staatsrats von Hazzi, der von dieser für den Bauernstand so bedeutsamen Periode mit Recht behaupten konnte: Frei war dem Landwirt der Betrieb seiner Wirtschaft eröffnet, ... sohin der rationellen Landwirtschaft der Eingang überall geöffnet. Eine Menge überflüssiger Waldungen verwandelten sich in schöne Fluren, Obst- und Hopfengärten. Von besonderer Bedeutung für den Hopfenbau ist meines Erachtens dabei diese Verteilung der Gemeindegründe, die in immer mehr Ortschaften vorgenommen, der Hopfenkultur große Ländereien zuführte. Von zahlreichen Distrikten seien nur die folgenden drei herausgegriffen: Au, Mainburg, Wolnzach können mit Recht den Grund ihres sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zu ungeahnter Blüte entfaltenden Hopfenbaus in der 1802 erfolgten Verteilung der Gemeindegründe suchen. In den mittelfränkischen Gebieten Hersbruck, Lauf, Altdorf, wurde in den Jahren 1811—1814 der weitaus größte Teil der noch nicht verteilten gemeinschaftlichen Waldungen unter die Gemeindeberechtigten verteilt und dabei nahezu das ganze in Betracht kommende Land der Hopfenkultur zugeführt; und als die Stadt Spalt Mitte des Jahrhunderts (1847) 150 Tagwerk Gemeindegut verteilte, geschah dies zu dem ausgesprochenen Zweck, das Produktionsgebiet ihres weltberühmten Gewächses zu erweitern. Wir sehen also, daß die durchaus nicht immer segensreiche Aufteilung der Gemeindeländereien sich für den Hopfenbau als nützlich erwiesen hat.

b) Von noch größerer Bedeutung waren die erfolgreichen Bemühungen der Regierung, die Lage des Bauernstandes hinsichtlich des Zehentwesens[50] und anderer drückend empfundenen gutsherrlichen Vor-

[50] Graf pag. 31.

schriften zu verbessern. Der Hopfen war in Bayern nicht überall abgabepflichtig und selbst da, wo er zu einer Abgabe herangezogen wurde, rechnete man ihn zum kleinen Zehnt. Die Frage, inwieweit eine solche Belastung des Hopfenbaus Berechtigung hat, ist im bayerischen Landrecht durch Kreittmayr offengelassen und bot anfangs der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts zu heftigen literarischen Fehden Anlaß. So trat der durch die Rekonstruierung der bayerischen Gesetze über die indirekten Steuern bekannte spätere Finanzminister Joseph Aschenbrenner[51] schon 1821 für die Zehntfreiheit des Hopfens, bezw. für die Umgestaltung des Zehnterträgnisses auf Grundlage des Getreidebaus in die Schranken, während drei Jahre später Dr. Jäger in seinem Werk: „Das Zehntrecht in Bayern, mit besonderer Hinsicht auf den Hopfenzehnt" sich auf den Standpunkt einer Aufrechterhaltung dieser Hopfenabgabepflicht stellte. Nach Muster der schon vorher erwähnten Erlasse von 1767[52] und vom 8. April 1768[53] ließ sich die bayerische Regierung dazu bestimmen, durch eine zehn- und fünfundzwanzigjährige Zehntfreiheit, ferner durch zehnjährige Befreiung von allen Personal- und Reallasten, sowie deren Minderung auf jährlich 1,5% des Gutswertes, der Landwirtschaft im allgemeinen und der Hopfenkultur im besonderen einen unschätzbaren Dienst zu leisten. Eine endgültige, befriedigende Lösung dieser für den wirtschaftlichen Wohlstand des Landes so wichtigen Fragen wurde erst gegen Mitte des Jahrhunderts erreicht. Das Jahr 1848 brachte in einem Gesetz vom 4. Juni die Aufhebung der standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, sowie die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten, wodurch eine neue glückliche und segenverheißende Epoche für unsere Landwirtschaft eingeleitet

---

[51] „Über den Hopfenzehnt in Bayern" (1821).
[52] Zehnt- u. Steuerfreiheit für Hopfengärten auf 10 bezw. 5 Jahre.
[53] Verlängerung des vorjährigen Erlasses auf 15 Jahre.

und hauptsächlich der Hopfenbau aller beengenden Fesseln, insbesondere der bedrückenden Zehntabgabe entledigt wurde, um nun in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einen erstaunlich mächtigen Aufschwung zu nehmen.

Leider ist aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Fehlen jeder verläßlichen Statistik zu berichten, und schon aus der Tatsache, daß in den vorhandenen, den Aufzeichnungen alter Nürnberger Hopfenfirmen entnommenen, Schätzungen das Ernteergebnis von 1835 zwischen 35 000—70 000 Ztr. schwankt, gibt genügend Veranlassung, sich auf keine statistischen Aufzeichnungen vor dem Jahre 1853 zu verlassen. In diesem Jahre erschien die erste amtliche Statistik[54], wonach Bayern 10 901 Hektar mit Hopfen bepflanzte mit einem Ernteertrag von 81 610 Ztr.; davon treffen auf die einzelnen Kreise:

	Hektar	Ertrag in Ztr.
Oberbayern	903	7 300
Niederbayern	1 354	11 172
Pfalz	31	470
Oberpfalz und Regensburg	943	5 078
Oberfranken.	1 360	9 580
Mittelfranken	5 841	42 545
Unterfranken und Aschaffenburg .	211	2 850
Schwaben und Neuburg	258	2 615
	10 901	81 610

Bayerns Hopfenbau nimmt bereits um diese Zeit eine dominierende Stellung unter den hopfenbautreibenden Ländern der Welt ein, hatte es doch bereits Oesterreich-Ungarn (inklusive Böhmen) um 4000 Hektar überholt und stand nächst England, welches im Jahre 1850 43 127 acres[55] produzierte, an zweiter Stelle[56].

---

[54] A. Mayer-Dinkel pag. 18.
[55] 1 Hektar = 2,47 acres.
[56] Brewers Journal.



c) Verursacht in erster Linie durch die enormen Preise des Jahres 1860 erhöhte sich Bayerns Hopfenareal bis zum Jahre 1863, also 10 Jahre nach Aufnahme der ersten offiziellen Statistik auf 17 657 ha, was gegen 1853 einer Zunahme von nahezu 62% entspricht. Vom Jahre 1863 ab macht sich wiederum eine bedeutende Vergrößerung der Hopfenanbaufläche bemerkbar und ähnlich wie im Jahre 1860 hat das Jahr 1876, welches die Preise von 1860 noch übertraf, den Anstoß zu einer gewaltigen Ausdehnung des Hopfenbauareals gegeben. Die amtliche Statistik des Jahres 1878 setzt die mit Hopfen bebaute Fläche auf 23 192 ha fest, und nach den teuren Hopfenpreisen des Jahres 1882 läßt sich im folgenden eine solche von 26 815 ha konstatieren.

	Anbaufläche in Hektar	Zunahme in Prozent
1853	10 900	
1863	17 657	61,99
1878	23 192	31,35
1883	26 815	15,62
1895	26 233	— 2,18

Im Jahre 1883 scheint der bayerische Hopfenbau seinen Höhepunkt erreicht zu haben, und als eine Folgeerscheinung der niedrigen Preise der Jahre 1883/1889 macht sich sogar schon eine Einschränkung desselben bemerkbar, wenn er auch im Großen und Ganzen ziemlich auf der damals erreichten Höhe blieb. Über die Anbauverhältnisse Bayerns und der übrigen Staaten im Jahre 1895 unterrichtet die folgende Tabelle (Seite 64)[57].

Neben diesen 3 Faktoren, denen wir den Löwenanteil am Verdienste der Fortentwicklung des bayerischen Hopfenbaus zusprechen dürfen, seien der Vollständigkeit halber noch einige andere angeführt, die teils dem Bau selbst, teils dem Handel — wie die Ver-

[57] A. Mayer-Dinkel: Die Entwicklung des bayer. Hopfenbaus.



1895.

	Landwirtschaftlich bewirtschaftete Gesamtfläche in Hektar	Mit Hopfen bebaut in Hektar	Hopfenerträgnis in Zentner zu 50 kg	Mutmaßlicher Konsum in Zentner zu 50 kg
Oberbayern	913 167	3 555	40 190	
Niederbayern	687 130	4 834	56 430	
Pfalz	307 591	177	3 452	
Oberpfalz	519 380	1 684	22 096	
Oberfranken	397 249	3 103	39 960	
Mittelfranken	441 025	12 182	146 094	
Unterfranken	454 245	460	3 788	
Schwaben	585 625	238	2 174	
Bayern	4 305 412	26 233	314 184	
Württemberg		5 857	102 698	
Baden		2 642	48 304	
Preußen		2 991	34 510	
Elsaß-Lothringen		4 258	102 580	
Andere Distrikte		92	1 346	
Deutsches Reich		42 073	603 622	325 000
Österreich-Ungarn		16 099	160 500	115 000
Frankreich		4 081	35 000	60 000
Belgien und Holland		4 380	110 000	85 000
Rußland		3 800	86 800	35 000
Übrige kleine Baugebiete		200	2 500	40 000
Kontinent		70 633	998 422	660 000
England		23 290	553 390	580 000
Amerika		20 335	545 440	300 000
Australien		800	18 000	25 000
Welternte		**115 058**	**2 115 252**	**1 565 000**

kehrsverbesserungen und die Schwefel-Ordnung — unschätzbare Dienste erwiesen. Ebenso, wie die vorher behandelten, verdanken die folgenden Faktoren ihren Ursprung der Vereinigung der interessierten Gebiete unter **einem** Szepter.



d) Der im Jahre 1810 unter dem ersten König Max Joseph gegründete „Landwirtschaftliche Verein in Bayern“, der schon in seiner früheren Form als „Kurbayerische Landesökonomiegesellschaft“ die Förderung des Hopfenbaus als Hauptziel im Auge gehabt hatte, verstand es, die Anstrengungen, welche der bayerische Staat im Interesse der Hopfenkultur machte, aufs wirksamste zu unterstützen. Infolge seiner Anregungen hatte sich die Hopfenkultur eines mächtigen Aufschwungs zu erfreuen, der um so durchgreifender wirkte, als nunmehr alle bedeutsamen Neuerungen und Verbesserungen den Interessenten durch das Vereinsorgan „Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern“ in einheitlicher Weise mitgeteilt werden konnte. Zum Beispiel empfahl der Verein schon im 2. Jahre seines Bestehens Hopfenmärkte — ein Vorschlag, der sich freilich einstweilen keiner Verwirklichung erfreuen sollte. Ferner setzte er mehrere Jahre hindurch 100 silberne Denkmünzen für Bauern aus, welche neue Hopfenpflanzungen von mindestens 100 Stangen anlegten, sowie Prämien für gelungene Versuche und für Lösung von Preisaufgaben, die wiederholt den Hopfenbau zum Gegenstand hatten. So erfahren wir, daß im Jahre 1824 das Generalkomitee dem Wirte Georg Uebler zu Thannsüß in der Oberpfalz, „der durch Einführung und Verbreitung des Hopfenbaus daselbst das arme Dorf in ein wohlhabendes umgewandelt habe“, die silberne Vereinsdenkmünze verlieh. Ein Hauptverdienst des rührigen Vereins bestand auch darin, viele seiner Mitglieder dazu veranlaßt zu haben, den meist recht unrentablen Weinbau, überall da durch den Hopfenbau zu ersetzen, wo die mittlere Jahrestemperatur 7° Réaumur nicht oder nur wenig überschritt, wodurch besonders in der Bamberger und Regensburger Gegend viele Weinberge der Hopfenkultur Platz machen mußten[58]. Ganz neue, nicht

[58] Mayer-Dinkel pag. 15.



unbedeutende Anlagen erstehen in den Jahren 1815—1820 auch im Kreise Schwaben - Neuburg. Endlich sei auch an dieser Stelle der zähe, unermüdliche, erst spät mit dem vollen Erfolge gekrönte Kampf des „landwirtschaftlichen Vereins" gegen den drückenden Hopfenzehnt erwähnt, der, wie im vorhergehenden ausgeführt, erst mit dem Jahre 1848 sein Ende fand. Ein Hauptaugenmerk richtete der Verein, wie schon aus den erwähnten Prämien für Versuche und Verbesserungen zu ersehen ist, auf die möglichste Hebung der Qualität des bayerischen Produktes: sei es, daß er in Düngungs- und Bodenbearbeitungsfragen ein sachverständiges Urteil mittels seines Wochenorgans an seine Mitglieder gelangen ließ, oder in der so wichtigen Fechserfrage den Interessenten die für die jeweiligen Bodenverhältnisse geeignetsten Fechser empfahl. So stieg der bayerische Hopfenbau qualitativ und quantitativ von Stufe zu Stufe, und vom Jahre 1840 ab kann man das Vorurteil, das der bayerische und auswärtige Bierbrauer gegen unser einheimisches Produkt zugunsten des böhmischen seit vielen Jahrzehnten hegte, als erloschen betrachten, wenn auch noch immer mit einer Konkurrenz des böhmischen Produktes zu rechnen ist. Vom Gesichtspunkte des Handels und des Brauereigewerbes aus ist diese Konkurrenz als eine Bremse gegen übermäßige Forderungen der Produzenten, welche gerade in den letzten Jahren von gewissen Vereinen und deren Organen in dieser Hinsicht unterstützt wurden, nur zu begrüßen.

e) Zwei weitere Umstände, die dazu angetan waren, den Hopfenbau und -handel in breitere Bahnen zu leiten, traten in den 30er Jahren in Gestalt der Gründung des deutschen Zollvereins sowie der Eröffnung der ersten deutschen Eisenbahn und der folgenden fortschreitenden Erschließung der Schienenwege ein. Besonders aus den durch die Eisenbahn, im Verein mit der Dampfschiffahrt und Telegraphie hervorgerufenen Umwälzungen und Verbesserungen auf allen Gebieten der Volkswirtschaft konnte bayerisches Bier und Hopfen gewaltigen Nutzen ziehen.

Das bayerische Bier begann bald seinen Siegeslauf über die Welt und je mehr man in entfernteren deutschen Gegenden und im Ausland an ihm Gefallen fand und versuchte, ein demselben ähnliches Produkt herzustellen, desto reger wurde die Nachfrage nach dem zu dessen Herstellung verwendeten Hopfenmaterial, sodaß in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Entwicklung des bayerischen Hopfenbaus mit der Weltbierproduktion und Konsum Hand in Hand geht. Zu welcher Bedeutung unser Produkt in dieser Hinsicht gelangt ist, ist am besten aus den statistischen Tabellen über den Güterverkehr des Nürnberger Hauptbahnhofs ersichtlich.

f) Zum Schlusse seien noch die Verdienste hervorgehoben, die sich der landwirtschaftliche Verein zusammen mit Justus von Liebig und anderen durch die Untersuchungen über das Konservieren und Schwefeln des Hopfens erwarb[59]. Wenn auch Bayern gegen Ende der 50er Jahre 35—40000 Zentner exportierte, so wurde doch der weitaus größte Teil innerhalb Deutschlands abgesetzt und nur geringe Mengen fanden ihren Weg nach dem Ausland oder über die See. Dem weiten Transport des, wie schon oben gesagt, gegen Mitte des Jahrhunderts auch im Auslande gern begehrten Hopfens stand einstweilen noch eine unüberwindbare Schranke im Wege — das durch eine Verordnung vom 20. März 1830 bestehende Hopfen-Schwefelverbot. Im Jahre 1854 begann der Handel, welcher diese schwere Fessel am drückendsten empfinden mußte, die ersten Erfolge in dessen Beseitigung zu verzeichnen. Es waren besonders Nürnberger Kaufleute, welche, nach jahrelangem Kampf gegen diese einzige, aber zunächst unüberwindliche Schranke, die sich einem blühenden Exporthandel entgegenstellte, eine auf die Aufhebung des Schwefelverbotes hinzielende Petition bei der Regierung einreichten. Das Ministerium wandte sich mit dem Ersuchen um ein sachverständiges Gutachten an den

[59] Allg. Brauer- u. Hopfenztg. 1907, II, 1898, II, pag. 2112.



landwirtschaftlichen Verein, dessen Vorstandsmitglied Reichsrat von Niethammer fast zu gleicher Zeit aus eigener Initiative einen Vorschlag zu vergleichenden Versuchen hinsichtlich der verschiedenen Aufbewahrungsarten des Hopfens unterbreitete. Die Versuche wurden im Jahre 1856 mit der finanziellen Unterstützung des Kgl. Staatsministeriums begonnen und sollten im Verlaufe von 6 Jahren abgeschlossen sein. Das Verfahren dabei war, daß in verschiedener Weise gepackter Hopfen — verwendet wurde eine Quantität von 15 Ztr. guter Hallertauer Hopfen — von 2 zu 2 Jahren zum Versieden und dabei zu vergleichender Untersuchung gelangte. Bereits nach 2 Jahren konnte die damit betraute Kommission ihre Beobachtungen dahin zusammenfassen, daß „Hopfen, welcher geschwefelt, nach dem Schwefeln gedörrt, dann gepreßt und luftdicht verschlossen aufbewahrt ist, selbst nach mehreren Jahren noch mit gutem Erfolg in den Brauereien verwendet werden kann[60];“ ferner sei das neue Verfahren abgesehen von der Exportmöglichkeit auch deshalb vom Standpunkte des Handels zu begrüßen, weil dieses Konservierungsmittel durch die „folgeweise Erzielung gleichmäßiger Hopfenpreise die Produktion dieses Gewächses in erhöhtem Maße sichern und fördern würde“. Die Folge dieses gewichtigen Urteils war, daß die Regierung in Erwägung der daraus für Handel und Produktion entspringenden Vorteile in einer Verordnung vom 10. April 1858 beschloß, das Schwefeln für den Export freizugeben, jedoch beschränkte sich dieser Erlaß auf das mittelfränkische Gebiet, weil in den übrigen Regierungsbezirken des Landes „ein Bedürfnis des Hopfenschwefelns nicht hervorgetreten sein sollte“. In kurzer Zeit entstanden — sämtlich in Nürnberg — 8 Schwefelanstalten, wodurch in dieser Stadt der Grund zu ihrer dominierenden Stellung im Welthopfenhandel gelegt wurde. Schon das Jahr 1860 rechtfertigte die Aufhebung des Schwefelverbotes in geradezu hervor-

[60] Nürnberger Kreisarchiv No. 1511 S. 32 2/1.



ragender Weise durch die enorme Hopfenausfuhr, die bei Aufrechterhaltung des einstigen Verbotes einfach ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre. Dieser Umstand im Verein mit den inzwischen mit gleichgünstigen Resultaten fortgesetzten Versuchen veranlaßten die Regierung nach Ablauf der für die Versuche angesetzten 6 Jahre, das Hopfenschwefeln durch eine Verordnung vom 6. Juni 1862 überhaupt zu gestatten. Zugleich wurde „auf Grund des Artikels 188 des Polizeistrafgesetzbuches“ bestimmt, daß der Verkäufer eines geschwefelten Ballens diese Beschaffenheit dem Käufer ausdrücklich anzugeben oder dieselbe durch das Zeichen auf jeder Verpackung des Hopfens allgemein erkennbar zu machen habe. So war die letzte Schranke, die dem Großhandel in Hopfen hemmend im Wege stand, gefallen und damit beginnt auch die Ära, in welcher Nürnberg sich in fabelhaft kurzer Zeit zum ersten Hopfenmarkt der Welt emporschwingen sollte.

Bevor wir nun zur eigentlichen Geschichte des Nürnberger Hopfenmarktes übergehen, sei an statistischen Tabellen gezeigt, in welchem Maße sich der bayerische Hopfenbau überhaupt und im Vergleiche zum übrigen deutschen in den letzten 30 Jahren entwickelt, in der Mitte der 90er Jahre seinen Höhepunkt erreicht hat, um dann eine abnehmende Tendenz zu verfolgen:

Deutschland.

Jahr	Anbaufläche in Hektar	Durchschnittlicher Ertrag vom Hektar	Erntemenge
		Zentner zu 50 kg	
1880	39 049	12,0	469 004
1881	40 016	12,0	477 356
1882	40 327	9,0	364 970
1883	45 937	9,6	443 604
1884	46 674	12,4	577 400
1885	47 375	14,0	664 022
1886	47 370	12,8	604 050
1887	46 952	10,4	487 868
1888	46 448	9,6	446 780
1889	45 797	15,6	715 656
1890	44 505	11,2	494 620
1891	43 640	10,0	438 884
1892	43 434	11,2	490 292
1893	42 065	5,0	212 798
1894	42 203	15,6	662 186
1895	42 074	14,4	603 622
1896	40 700	12,4	506 500
1897	39 525	12,0	477 228
1898	38 740	11,2	437 334
1899	37 762	12,6	454 750
1900	37 191	11,8	435 648
1901	37 506	6,6	250 376
1902	36 731	12,4	455 272
1903	36 667	11,6	422 402
1904	37 888	11,8	445 754
1905	39 511	14,8	585 138
1906	38 861	10,8	420 786
1907	38 297	12,6	483 122
1908	35 865	14,6	526 792
1909	28 964	4,2	121 168
1910	27 466	14,8	408 220
1911	26 658	8,0	212 554
1912	26 966	15,2	411 270
1913	27 169	7,8	212 210

Bayern [61].

Jahr	Anbaufläche in Hektar	Anbaufläche gegen d. Vorjahr	Prozent von der deutsch.	Durchschn. Ertrag v. ha	Erntemenge	Erntemenge gegen d. Vorjahr	Prozent von der deutsch.
				Zentner zu 50 kg			
1880	21 527	0	55,1	7,0	204 698	0	43,6
1881	22 392	+ 865	55,9	9,8	219 976	+ 15 278	46,0
1882	22 348	− 44	55,4	7,2	162 566	− 57 410	33,5
1883	26 816	+ 4468	58,3	7,8	210 308	+ 47 742	47,4
1884	26 816	± 0	57,4	10,6	283 368	+ 73 060	49,0
1885	26 816	± 0	56,6	11,4	303 254	+ 19 886	45,6
1886	26 816	± 0	56,6	10,4	280 580	− 22 674	46,4
1887	26 816	± 0	57,1	8,5	235 840	− 44 740	48,3
1888	26 816	± 0	57,7	7,4	199 890	− 35 950	44,7
1889	26 816	± 0	58,5	14,6	389 184	+ 189 294	54,3
1890	26 816	± 0	60,2	10,8	288 940	− 100 244	58,4
1891	26 816	± 0	61,5	7,8	209 884	− 79 056	47,8
1892	26 816	± 0	61,7	9,6	258 490	+ 48 606	52,7
1893	26 227	− 589	62,3	3,7	97 426	− 161 064	45,7
1894	26 334	+ 107	62,4	13,2	349 470	+ 252 044	52,7
1895	26 232	− 102	62,3	12,0	314 184	− 35 286	52,0
1896	25 301	− 931	62,1	10,6	269 844	− 44 340	53,2
1897	25 164	− 137	63,6	10,6	267 940	− 1 904	56,1
1898	24 861	− 303	64,1	10,6	262 080	− 5 860	59,9
1899	20 921	− 3940	55,4	10,5	210 210	− 51 870	46,2
1900	23 635	+ 2714	63,5	9,6	225 828	+ 15 618	51,8
1901	23 975	+ 340	63,9	4,2	98 926	− 126 902	39,5
1902	23 441	− 534	63,8	11,6	271 806	+ 172 880	59,7
1903	23 566	+ 125	64,2	9,6	222 882	− 48 924	52,7
1904	24 374	+ 808	64,3	9,6	232 674	+ 9 792	52,2
1905	25 386	+ 1012	64,2	12,2	308 398	+ 75 724	52,7
1906	24 978	− 408	64,2	10,0	249 974	− 58 424	59,4
1907	24 561	− 417	64,1	11,0	271 564	+ 21 590	56,2
1908	22 952	− 1609	64,0	12,4	284 510	+ 12 946	54,0
1909	18 634	− 4318	64,3	5,0	89 254	− 195 256	73,6
1910	17 784	− 850	64,7	12,6	222 626	+ 133 372	54,5
1911	17 375	− 409	65,1	5,6	95 998	− 126 628	45,1
1912	17 625	+ 250	65,3	13,0	230 184	+ 134 186	55,9
1913	17 476	− 149	64,3	7,6	133 166	− 97 018	62,7

[61] Zusammengestellt aus Allg. Brauer- u. Hopfenztg.

Im folgenden sei noch an 3 Tabellen veranschaulicht:

1. wie sich in Bayern Anbaufläche und Erntemenge der letzten 5 Jahre auf die einzelnen Kreise verteilt und

2. in welcher Weise sich Anbaufläche und Erntemenge der letzten 5 Jahre auf die hauptsächlichsten Anbaugebiete verteilen. Als solche kommen in Betracht

a) Die Hallertau (Bezirksämter: Freising, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Kelheim, Landshut, Mainburg, Mallersdorf und Rottenburg).

b) Spalt (Bezirksämter: Ansbach, Gunzenhausen, Schwabach, Weißenburg i. B. und das Amtsgericht Hilpoltstein).

c) Das Hersbrucker Land (Bezirksämter Erlangen, Hersbruck, Lauf, Nürnberg, Pegnitz und das Amtsgericht Gräfenberg [Bez.-A. Forchheim]).

d) Neustadt und Aischgrund (Bezirksämter: Fürth, Neustadt a. A., Bamberg I und II, Höchstadt a. d. A. sowie die Amtsgerichte Windsheim [Bez.-A. Uffenheim] und Forchheim).

e) Das Kindinger Land (Bezirksämter Sulzbach, Neumarkt, Beilngries, Riedenburg, Eichstädt und Amtsgericht Greding [Bez.-A. Hilpoltstein]).

3. Anbaufläche und Ernteertrag der einzelnen unter 2. angegebenen Hopfenbezirke in den letzten beiden Jahren.

4. Bayerns Anbaufläche im Vergleiche mit den übrigen deutschen Staaten.



I.

Bayerns Hopfenanbaufläche und Ernte in den letzten 5 Jahren[62] in den einzelnen Regierungsbezirken.

Regierungs-bezirke	Anbaufläche in Hektar					Durchschnittsertrag vom Hektar in Zentner zu 50 kg				
	1909	1910	1911	1912	1913	1909	1910	1911	1912	1913
Oberbayern . . .	3790	3824	3896	4116	4142	8,6	14,6	6,6	14,0	8,6
Niederbayern . .	4778	4759	4829	4938	4921	7,4	13,8	8,0	14,8	8,4
Pfalz	108	93	82	85	76	1,6	27,0	15,8	22,4	10,2
Oberpfalz	713	609	546	530	500	0,6	9,2	2,2	9,8	5,6
Oberfranken. . .	1338	1090	989	984	960	0,7	10,0	2,0	10,0	5,0
Mittelfranken . .	7680	7201	6836	6786	6699	2,6	11,0	3,8	11,6	7,0
Unterfranken . .	167	162	156	155	148	0,4	17,6	0,6	7,6	3,6
Schwaben	60	46	41	31	30	5,2	14,2	16,8	30,0	3,8
Königr. Bayern .	**18634**	**17784**	**17375**	**17625**	**17476**	**5,0**	**12,6**	**5,6**	**13,0**	**7,6**

Regierungsbezirke	Gesamtertrag in Zentner zu 50 kg				
	1909	1910	1911	1912	1913
Oberbayern	32 283	55 472	25 904	57 354	35 818
Niederbayern	35 429	65 898	38 510	73 430	41 534
Pfalz	114	2 510	1 288	1 900	780
Oberpfalz	396	5 614	1 256	5 244	2 822
Oberfranken	920	10 936	2 060	10 860	4 834
Mittelfranken	19 732	78 688	26 192	79 270	46 716
Unterfranken	66	2 854	102	1 184	546
Schwaben	314	654	686	942	116
Königreich Bayern . .	**89 254**	**222 626**	**95 998**	**230 184**	**133 166**

[62] Allg. Brauer- u. Hopfenztg. 1913, pag. 101.



II.

Bayerns Hopfenanbaufläche und Ernte in den letzten 5 Jahren in den bedeutendsten Hopfengebieten.

Hopfengebiet	Anbaufläche in Hektar					Durchschnittsertrag vom Hektar in Zentner zu 50 kg				
	1909	1910	1911	1912	1913	1909	1910	1911	1912	1913
Hallertau	8 534	8 553	8 699	9 092	9 042	8,0	14,1	7,4	14,4	8,6
Spalt	2 647	2 623	2 555	2 581	2 537	5,4	11,2	3,8	12,4	8,6
Hersbruck. Land	3 292	3 251	3 208	3 380	3 398	1,0	10,4	3,4	11,8	5,6
Neustadt mit Aischgrund . .	2 089	1 773	1 502	1 268	1 260	1,0	11,2	2,8	11,0	6,6
Kindinger Land .	1 021	824	742	720	663	0,8	9,0	2,2	9,6	5,6
	17583	17024	16706	16981	16900					
Kleinere unbedeutende Hopfengebiete . . .	1 051	760	669	644	576					

Hopfengebiet	Gesamtertrag in Zentner zu 50 kg				
	1909	1910	1911	1912	1913
Hallertau	67 432	120 862	64 266	130 472	77 194
Spalt	14 136	29 234	9 602	31 746	21 814
Hersbrucker Land . . .	3 332	33 880	11 098	39 782	19 020
Neustadt m. Aischgrund	2 342	19 928	4 220	13 872	8 214
Kindinger Land	894	7 350	1 668	6 852	3 712
	89 136	211 254	90 854	222 724	129 954
Kleinere unbedeutende Hopfengebiete.	118	11 372	5 144	7 460	3 212

III.
Anbaufläche und Ernteertrag der letzten 2 Jahre in den einzelnen Verwaltungsbezirken der Haupthopfengebiete Bayerns[63].

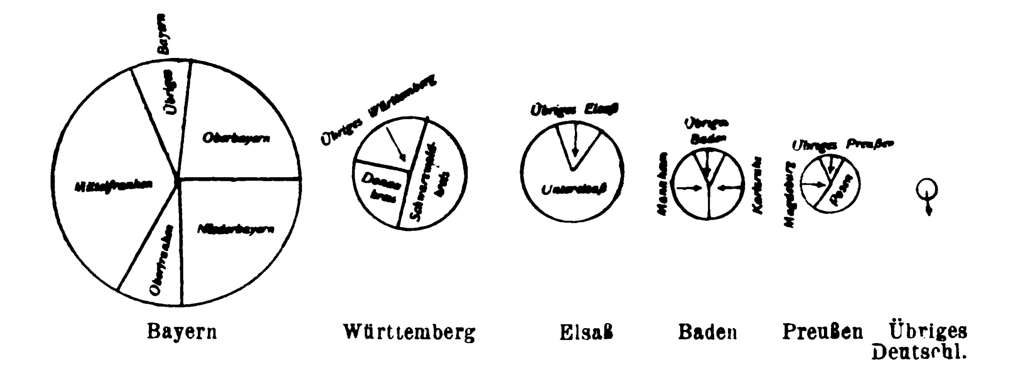
Verwaltungsbezirk	Anbaufläche in Hektar		Durchschn. Ertrag vom ha		Gesamtertrag in Ztr. zu 50 kg	
	1912	1913	1912	1913	1912	1913
Freising	938,1	983,1	13,4	7,6	12 592	7 440
Ingolstadt	146,5	148,7	10,0	7,2	1 466	1 076
Pfaffenhofen	2759,7	2742,2	14,2	9,0	39 172	24 846
Schrobenhausen	260,5	258,0	15,2	9,2	3 972	2 388
Kelheim	1355,8	1307,4	15,2	8,2	20 588	10 682
Landshut	253,0	253,1	12,6	7,8	3 178	1 958
Mainburg	2264,1	2286,6	14,8	8,4	33 502	19 280
Mallersdorf	59,0	60,7	13,0	7,2	772	444
Rottenburg	995,7	1002,1	15,2	9,0	15 230	9 080
Ansbach	98,5	91,7	12,2	6,6	1 202	600
Gunzenhausen	492,7	498,7	12,2	7,6	6 036	3 768
Schwabach	1484,9	1462,9	12,4	9,2	18 360	13 358
Weißenburg i. B.	367,7	350,7	13,0	9,2	4 796	3 232
A.-Ger. Hilpoltstein nebst einig. verstreut. Gebieten	137,2	133,0	9,8	6,4	1 352	856
Erlangen	234,0	218,5	15,2	5,0	3 556	1 086
Hersbruck	1175,3	1185,3	11,4	6,0	13 444	7 104
Lauf	810,5	816,6	12,8	5,4	10 326	4 436
Nürnberg	602,3	633,3	11,0	5,8	6 652	3 650
Pegnitz	161,1	142,5	10,0	6,0	1 596	852
A.-Ger. Gräfenberg, Bez.-A. Forchheim nebst einigen verstreuten Gebieten	397,8	401,8	10,6	4,6	4 208	1 892
Fürth	21,6	44,2	25,0	7,0	540	320
Neustadt a. A.	802,7	787,0	10,4	7,4	8 408	5 814
Bamberg I	30,4	31,6	9,2	2,4	280	130
Bamberg II	82,8	74,4	18,6	3,2	1 532	240
Höchstadt a. A.	228,3	224,8	9,8	5,4	2 260	1 236
A.-Ger. Windsheim (Bez.-A. Uffenheim)	70,9	65,3	7,8	5,2	548	342
A.-Ger. Forchheim	31,3	32,6	10,6	4,6	304	132
Sulzbach	176,2	172,1	8,8	5,2	1 538	884
Neumarkt	111,8	115,5	10,2	4,8	1 206	455
Beilngries	55,1	43,4	5,4	6,4	306	282
Riedenburg	157,0	150,4	13,6	6,6	1 976	990
Eichstätt	152,7	124,7	8,2	5,2	1 240	644
A.-Ger. Greding (Bez.-A. Hilpoltstein	67,2	56,9	9,8	6,4	586	457

[63] Zusammengestellt aus Allg. Brauer- u. Hopfenztg.

IV.

Bayerns Anbaufläche im Vergleich mit der der übrigen deutschen Staaten[64].

Durchschnitt von 1908—1912.



Zum Schlusse sei noch an zwei weiteren Tabellen gezeigt,

a) in welcher Weise sich die Hopfenproduktion der Welt auf die einzelnen Länder und Erdteile verteilt, und

b) welchen Beitrag Bayern zur Welthopfenernte leistet.

Während für die erstere Beobachtung der Zeitraum der letzten 15 Jahre hinreichend sein dürfte, ist es für die letztere ebenso wichtig wie interessant, so weit zurückzugehen, wie eben das Vorhandensein statistischen Materials es erlaubt:

---

[64] Allg. Brauer- u. Hopfenztg. 1913, II, 3143.

Welthopfenernten 1898—1913[65].

Zentner zu 50 kg.

	1913	1912	1911	1910	1909	1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901[66]	1900	1899[67]	1898
Bayern	133000	230000	96000	223000	89000	285000	271000	250000	308000	232000	230000	280000	125000	260000	310000	262000
Württemberg	27000	45000	40000	52000	12000	81000	64000	52000	84000	72000	70000	65000	52000	85000	107664	69000
Baden	9000	24000	7000	17000	2000	34000	31000	31000	39000	36000	30000	35000	20000	30000	37740	29000
Elsaß	32000	98000	64000	101000	11000	107000	96000	72000	122000	86000	75000	65000	55000	65000	74768	63000
Norddeutsch.	11000	14000	5000	15000	7000	19000	21000	16000	32000	19000	25000	26000	24000	36000	46000	13800
Deutschld.	212000	411000	212000	408000	121000	526000	483000	421000	585000	445000	430000	471000	276000	476000	576172	436800
Öster.-Ug.	217000	438000	191000	345000	187000	400000	292000	286000	365000	190000	122000	180000	288000	195000	260000	185000
Frankreich	36000	60000	26000	55000	25000	68000	75000	50000	100000	90000	45000	35000	45000	50000	45000	30000
Belgien . .	64000	76000	50000	60000	25000	95000	60000	55000	99000	50000	30000	55000	85000	50000	70000	25000
Rußland . .	69000	70000	63000	60000	72000	65000	115000	100000	90000	40000	70000	50000	75000	80000	60000	64000
England . .	259000	340000	330000	270000	214000	478000	380000	246000	696000	280000	421000	310000	590000	350000	661400	360000
Europa	857000	1395000	872000	1198000	644000	1732000	1405000	1158000	1935000	1095000	1118000	1101000	1359000	1201000	1672172	1100000
Amerika . . .	562000	457000	400000	420000	327000	440000	500000	592000	504000	420000	380000	350000	450000	480000	550000	420000
Australien . .	19000	15000	15000	15000	10000	15000	15000	15000	15000	15000	15000	12000	15000	12000	15000	13000
Welthopfenernte	1437000	1872000	1292000	1633000	981000	2187000	1920000	1765000	2454000	1530000	1513000	1463000	1824000	1693000	2237172	1533000

[65] Zusammengestellt aus den einzelnen Jahrgängen der Allg. Brauer- u. Hopfenztg.
[66] Da die Statistiken der Allg. Brauer- u. Hopfenztg. und der Nürnberger Handelskammer nicht übereinstimmen, ist der Durchschnitt zwischen beiden angenommen.
[67] Schätzung der Nürnberger Handelskammer.

Bayerns Beitrag zur Welthopfenernte in den letzten 33 Jahren.

Jahr	Welternte	Bayerische Ernte	Prozent
	abgerundet auf 1000 Zentner zu 50 kg		
1880	1 352 000	205 000	15,1
1881	1 365 000	220 000	16,1
1882	817 000	163 000	19,9
1883	1 552 000	210 000	13,5
1884	1 657 000	283 000	17,0
1885	1 820 000	303 000	16,6
1886	1 674 000	281 000	16,7
1887	1 592 000	236 000	14,8
1888	1 315 000	200 000	15,2
1889	1 803 000	389 000	21,5
1890	1 349 000	289 000	21,4
1891	1 524 000	210 000	13,7
1892	2 573 000	258 000	10,0
1893	1 402 000	97 000	6,9
1894	2 132 000	349 000	16,3
1895	2 113 000	314 000	14,8
1896	1 811 000	270 000	14,9
1897	1 656 000	268 000	16,1
1898	1 534 000	262 000	17,0
1899	2 238 000	210 000	9,3
1900	1 693 000	226 000	13,3
1901	1 824 000	99 000	5,4
1902	1 463 000	272 000	18,5
1903	1 513 000	223 000	14,7
1904	1 530 000	233 000	15,2
1905	2 454 000	308 000	12,5
1906	1 765 000	250 000	14,1
1907	1 920 000	272 000	14,1
1908	2 187 000	285 000	13,0
1909	981 000	89 000	9,0
1910	1 633 000	223 000	13,6
1911	1 292 000	96 000	7,4
1912	1 872 000	230 000	12,2
1913	1 437 000	133 000	9,3

II. Hauptteil.

Die geschichtliche Entwicklung des Nürnberger Hopfenmarktes.

1. Wenn auch keine Belege, welche sich ausdrücklich mit einem Nürnberger Hopfenhandel vor dem 19. Jahrhundert befassen, vorhanden sind, so können wir trotzdem aus den alten Urkunden und Verordnungen, welche das Nürnberger Stadtarchiv sowohl wie das mittelfränkische Kreisarchiv aufzuweisen haben, ersehen, daß der hiesige Hopfenhandel auf ein ebenso ehrwürdiges Alter zurückblicken kann, wie der Hopfenbau unserer Gegend. Gelegentlich der Betrachtung der Hopfenbaugeschichte der Nürnberger Gegend ist mancher dieser Urkunden bereits Erwähnung geschenkt worden. Der Vollständigkeit halber wird es sich nicht vermeiden lassen, daß an dieser Stelle einige Wiederholungen unterlaufen.

In den (von Joseph Baader gesammelten) Nürnberger Polizeiverordnungen finden wir Stellen, welche nachweislich aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen und aus denen wir ersehen, daß zu dieser Zeit von der Stadt besondere Leute ernannt wurden („die dar uber gesworn habent"), welche das gerechte „Abmessen" [1] des Hopfens überwachen, ja diese Handlung sogar selbst vorzunehmen hatten. Der Hopfenmessereid, welcher wohl einwandfrei die Annahme, daß wir die Anfänge eines Nürnberger Hopfenverkehrs in die Mitte des 14. Jahrhunderts verlegen dürfen, bestätigt, birgt auch schon den interessanten Beweis, daß bereits zu dieser Zeit der Händler, bezw. Brauer einen Unter-

[1] Der Hopfen wurde damals nicht gewogen sondern abgemessen, wobei man sich des Simri oder Sumer, eines Hohlmaßes von ca. 60 Liter Inhalt, bediente.



schied zwischen „Landhopfen“, „Weidhopfen“ (zwischen Grasland stockweise gebaut), „Staygwaldhopfen“ usw. zu machen wußte. — Dieser Amtseid ist uns in einem späteren Abdruck erhalten und lautet — ins Neuhochdeutsche übersetzt etwa folgendermaßen:

„Dies ist der Hopfenmesser Eid. Es sollen die Hopfenmesser schwören, daß sie den Hopfen getreulich messen den Bürgern und Marktgästen. Und falls der Kaufmann und der Hingeber wollen, daß sie den Hopfen in Säcken schätzen wollen lassen, den sollen sie getreulich schätzen ohne Gefährdung. Und sollen zu dem Schätzen niemand treiben noch nötigen. Und sollen auch rügen und das (sc. beanstandete Gut) ausschütten. Und sollen auch weder Teil — noch Gewinn — haben am Hopfen. Und sollen auch selber keinen kaufen. Und man soll auch Landhopfen, Weidhopfen, Steigerwaldhopfen, Salfelderhopfen oder wie der Hopfen genannt ist, ihn immer anders nicht verkaufen; denn dafür er wirklich ist. Wer das übertritt, der müßte von jedem Sumer ein halb Pfund Heller geben und das sollen die Hopfenmesser bei einem Pfänder bei ihrem Eide angeben. Man hat auch gesetzt, daß man soll geben von einem Sumer zwei Heller (sc. als Maßgebühr). Und soll auch niemand Hopfen messen, den man hier kaufet oder verkaufet, als die dafür geschworen haben. Wer anders mißt als die darüber geschworen haben, der muß geben ein halb Pfund Heller.“

Schon in dieser frühen Urkunde ist durch die Erwähnung des „Kaufmanns“ der Beweis geliefert, daß sich der damalige Hopfenverkehr nicht auf die Person des Produzenten und Konsumenten beschränkte, sondern daß schon zu jener Zeit ein Zwischenhandel bestand, an dem ein „Kaufmann“ und ein „Hingeber“ beteiligt war, unter welchem wahrscheinlich der zu Saisonbeginn bei dem Produzenten (auch heute noch) tätige Aufkäufer zu verstehen ist. Tatsächlich findet sich in den Ratsverlässen (IV, 199) eine Stelle, welche in das Jahr 1486

zurückführt und in den Worten „den Bierbrauern soll von der Stadtgemeinde Hopfen zum Kaufszwecke abgegeben werden" den Schluß rechtfertigt, daß die städtischen Behörden von den Hopfenbauern der umliegenden Produktionsgebiete die Ware aufkauften und an die Konsumenten abgaben, wobei der Stadt, bez. dem Stadtsäckel die Rolle des Zwischenhandels übertragen wurde. Bald finden sich auch Belege dafür, daß dieser Zwischenhandel in die Hand des Privatunternehmers seinen Weg fand: In den Ratsverlässen (22, 10) findet sich ein (vom 3. XI. 1545 datierender) Erlaß, welcher gegen das mit Hilfe des Aufkaufens herbeigeführte künstliche Hinauftreiben der Preise von landwirtschaftlichen Produkten Stellung nimmt, wobei „dem Pfänder befohlen wird, auf den Fürkauf (= Aufkauf) des Hopfens Rüge zu stellen."

In einem Ratsverlaß aus dem Jahre 1525 (R.B. 13, 30) finden wir eine Ermahnung an den Clas Salwirt, dem gelegentlich seiner Ernennung zum Hopfenmesser besonders die selbständige Verrichtung dieses Messens eingeschärft wird. Trotzdem sahen sich schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Behörden der Stadt Spalt veranlaßt, „wider der hirigen Pierprauer eigennutziges und vorteilhaftiges Abmeßen des hopffens" Beschwerde einzulegen[2], da sie der Ansicht gewesen zu sein scheinen, daß sich der Nürnberger Brauer der Gunst des Hopfenmessers in höherem Maße als der Spalter Produzent zu erfreuen hatte. Die Folge davon war, daß eine Änderung der Hopfenmesserordnung dahin vorgenommen wurde, daß abwechselnd Käufer und Verkäufer ein „pfannen" in das Hohlmaß schütten sollten.

Im Verlauf der beiden folgenden Jahrhunderte finden sich keinerlei Urkunden in den Nürnberger Archiven, welche sich mit irgend welchen Regelungen und Vorschriften bezüglich eines hiesigen Hopfenmarktverkehrs

[2] Der vollständige Wortlaut des Ratserlasses (eingebracht am Erichstag, 30. Januar 1582) findet sich auf Seite 29 ff.



befassen, ja der Umstand, daß wir im 16. Jahrhundert wiederholt Hopfensorten der näheren und weiteren Umgegend (bes. Spalter, Schmidtmühler und namentlich Böhmischen) erwähnt finden, und wir in den folgenden Jahrhunderten keine Belege für deren Vorhandensein antreffen, läßt den Gedanken aufkommen, daß der Nürnberger Hopfenhandel zugunsten einer anderen Stadt an Bedeutung eingebüßt haben muß. Und wir brauchen nicht lange zu suchen, um die Spur dieses Konkurrenten ausfindig zu machen: Trotz des — wie wir bei der geschichtlichen Entwicklung der dortigen Hopfenkultur gesehen haben — durch die Behörden behinderten Anwachsens der dortigen Anbaufläche, und besonders nach Überstehen dieser hopfenfeindlichen Ära, deuten einige im Urkundenmaterial der Hersbrucker Magistratsregistratur, sowie in dem des mittelfränkischen Kreisarchivs befindliche Schriftstücke auf einen ganz beachtenswerten Hopfenhandelverkehr der Stadt Hersbruck hin. So hat z. B. das Nürnberger Kreisarchiv eine Hersbrucker Prozeßurkunde aus dem Jahre 1777 aufzuweisen, welche Zahlungsstreitigkeiten zweier dortiger und eines Altdorfer Bürgers, welche zusammen eine Hopfenhandelsgesellschaft gegründet hatten. behandelt. Die Streitursache ist für uns von keiner Bedeutung, und so seien denn lediglich einige Stellen aus der Beweisaufnahme excerpiert, die geeignet sind, ein Licht auf die Verhältnisse und den Umfang des damaligen Hersbrucker Hopfenhandels zu werfen:

„Im Jahre 1776 vereinigten sich die beiden Gengen und Hörl ratione des im Jahre 1776 gewachsenen Hopfens zu einem gemeinschaftlichen Hopfenhandel, wobey Gewinn und Verlust gleich getheilt und resp. getragen werden sollte; gleichzeitig wurde zwischen dem Sternenwirt (Geng) und Hörl ein pactum dahin geschlossen, daß Hörl jenem gegen Provision 72—75gros (!) Hopfen von Altdorf aus liefern solle“ ...

„Der Sternenwirt erhielt von einem sächsischen



Herrn (!) die Ordre alten, vor 75 gewachsenen (!) Hopfen zu kaufen. Dieser gab dem Wildenmannwirt (Geng) und dem Hörl in commission, dergleichen alten Hopfen in Altdorf und Umgebung einzukaufen. Dieses Geschäft erledigten die beiden in nicht einwandfreier Weise, indem sie den Einkauf zu teuer berechneten. (!)"

„Außerdem ist ja bekannt, wie der Hopfenpreis oft in einem Tag fallt und steigt und vice versa, sodaß dieser Zweig der Handelsschaft für einen der ungewißesten zu achten ist."

„Die drei Gesellschafter verkauften bei dem Roßwirt ... einige Centner Hopfen à 75 fl. und ließen sich denselben teils mit Geld teils mit Wein bezahlen in Rücksicht, daß der Hopfen bereits auf 30 fl. gefallen sei."

Die folgende Stelle aus dem Schriftstück sei mit Rücksicht auf ihre Bezugnahme zum Großhandel angeführt:

„Im Monat Juli 1776 habe der Chursächs. Amtmann Pfillner des Herrn Grafen v. Bolza einen Contract mit ihm (dem Sternwirt) errichtet, vermöge welchem er, Geng, denselben nicht nur sogleich 170 Centner (!) Hopfen, davon 70 Ct. zu Coburg und 100 Ct. zu Hersbruck gelegen, theils à 25 fl., theils à 26 fl. verkaufet, sondern auch soviel Geng bekommen könnte, à 30—32 fl. gegen Erstattung aller Kosten und eines angemessenen Douceurs aufkaufen sollen. 4000 fl. habe er an obigen 170 Ct. sogleich baar erhalten. Nachdem Geng hierauf noch 500 Ct. (!) für den H. Grafen Contractmäßig eingekaufet und demselben davon Nachricht gegeben, habe ihm derselbe durch seinen anhero geschickten Secretaire noch 13 000 fl. dahier auszahlen lassen und zugleich erklären lassen, daß der Hopfen in 4 Wochen abgeholt werden müsse."

Auch der Zwischenhandel scheint schon recht gebräuchlich gewesen zu sein, denn es sei

„bei der Teilung eines in 200 fl. bestandenen Gewinnstes der hiesige Zollner Michael Schmalzing dabei

gewesen und habe selbst als Schmußer oder Maekler davon 50 fl. erhalten."

ferner:

„A. 27. Juni h. a. kommt der Sternwirt nebst dem Michael Monath von Hersbruck und einen gewissen Puhl aus Nürnberg zu mir (dem Hörl) nach Altdorf. Der Sternwirt fragt wo der 75er Hopfen liege; nachdem ich ihm geantwortet „in der Waag" geht er mit seinen Gefährten dahin; sie besahen den Hopfen, der Sternwirt läßt 1537 ℔ vorwägen, dann geht er mit dem Mäkler Schmalzing in das Hopfengewölbe. ..."

Aus anderen Schriftstücken geht hervor, daß der Hersbrucker Magistrat ganz energische Schritte gegen Hopfenfälschungen vornahm[2a]. Diese Bestrebungen gipfeln im Jahre 1811 in dem Gesuch des Landgerichtes Hersbruck an das „Koenigliche General-Kommissariat des Rezat-Kreises" um Genehmigung eines Hopfensiegels[3], um „bei dem Verkauf des Hopfens im hiesigen Städtlein allen Unterschleif oder Betrug, der bisher dadurch häufig gespielt wurde, daß fremder Hopfen für Hersbrucker Stadtgut verkauft und mit dem hiesigen Stadtwappen und Siegel versehen worden, vorzubeugen"[4].

Die Bedeutung Hersbrucks als Hopfenhandelsplatz wurde sehr durch den Besuch böhmischer Hopfenhändler gehoben, welche das billigere, aber an Wert dem böhmischen kaum nachstehende Hersbrucker Produkt „kaufen, in böhmische Hopfenzechen umpacken, und als Saazer Hopfen verkaufen"[5]. Nach mancherlei Anfragen der Kreisregierung und des Landgerichts mußte man sich

[2a] Nürnberger Kreisarchiv S. 1 L. 393 No. 36.

[3] Nürnberger Kreisarchiv No. 1511 S. 32 2/1.

[4] An dieser Stelle sei auch nochmals an die auf Seite 55 ff. ausführlich gebrachte Hersbrucker Wagmeisterordnung aus d. J. 1752 erinnert!

[5] Nürnberger Kreisarchiv No. 1511 S. 32 2/1.

der Ansicht des Magistrats anschließen, daß man diesem Übel nicht abhelfen könne „ohne den allerdings nicht unbedeutenden Verkehr mit dem Hopfenprodukte zum größten Nachteile der Produzenten zu lähmen,“ indem durch irgendwelche Maßnahmen die böhmischen Hopfenhändler, „deren Ankunft von den Produzenten jederzeit gerne entgegengesehen wird“, ferngehalten würden. Durch die regelmäßige böhmische Nachfrage „erhöhen sich zum Vortheile der Produzenten die Preise und kommt hiedurch ein nicht unbeträchtliches Geld ins Land“ ...

Eine Urkunde[6] aus dem Jahre 1822 bringt auf Befehl des Landgerichtes eine Aufstellung des Magistrats

a) wieviele Hopfenhändler sich in Hersbruck befinden,

b) wieviel deren ungefährer Absatz sowol in das Inn- als Ausland bey jeden einzelnen beträgt. —

Das Resultat wird dem Kgl. Landgericht mitgeteilt mit dem Bemerken:

„daß ein bedeutender Teil des dahier erbaut werdenden Hopfens durch auswärtige Hopfenhändler, als Böhmen und Schwaben, aufgekauft wird, deren erstere dieses Produkt in dem Inlande, die letzteren aber in dem Württembergischen absetzen.“

Wir ersehen aus dieser Aufstellung, daß in Hersbruck allein nicht weniger als 19 Hopfenhändler ansässig waren, und wenn wir die nächste Umgebung der Stadt dazurechnen, so erreicht ihre Zahl 27, welche einen für die damaligen Konsum- und Verkehrsverhältnisse ganz bedeutenden Gesamtumsatz von ca. 4000—4200 Zentner herbeiführten; besonders bemerkenswert ist die Tatsache, daß 55% dieses Handels sich auf für die damalige Zeit entfernte Absatzgebiete wie Sachsen, Württemberg und Böhmen erstreckten (siehe Tabelle S. 86).

[6] Nürnberger Kreisarchiv No. 1511 S. 32 2/1.



Die Zählung und Aufstellung des Magistrats ergab:

Hersbrucker Hopfenhändler	Inland (Zentner)	Ausland (Zentner)	Auswärtige Hopfenhändler aus der Gegend von Hersbruck
1. Johann Georg Raum u. 2. dessen Bruder Andreas R.	60	500	
3. Johann Veit Raum . .	150	50	
4. Johann Jacob Raum u. 5. sein Sohn Andras. . .	40	200	
6. Conrad Seitz	75	—	
7. Johann Andreas Schmidt 8. u. s. Sohn Johann Andreas	150	100	
9. Johann Peter Durr . .	20	—	
10. Georg Dietrich Held. .	100	20	
11. Salomon Bürner . . .	100	20	
12. Andreas Raum	100	50	
13. Georg Herbst	40	—	
14. Wolfgang Raum 15. Chrph. Vitzthum 16. Dietrich Plank 17. Friedr. Goppelt 18. Joh. Gg. Soengel 19. Georg Zeltner hatten sich in Hopfenhandelsgeschäft. vereißt u. werden unter 3—4 Woch. nicht zurückkehren.			
	300	—	20. G. Heißmann (Kleinspack)
	70	—	21. Joh. Zeltner (Eschenbach)
	200	4-500	22. Joh. Franz (Hohenstadt) 23. Joh. Herbst (Hohenstadt)
	90	30+80 Sachsen Böhmen	24. G. Scharrer (Hohenstadt)
	60	—	25. J. G. Zeltner (Hohenstadt)
	—	300 Sachsen	26. Erh. Schramm (Eschenbach)
	100	200 Württb. Sachsen	27. Joh. Schlenk (Eschenbach)

2. Der Umstand, daß Nürnberg den von der Natur gezeichneten Mittelpunkt der sämtlichen bayerischen Hauptproduktionsgebiete darstellte, während Landstädte wie Hersbruck, Spalt nur für einzelne Anbaugebiete als solche zur Geltung kamen, mußte nach der Vereinigung aller dieser hopfenbauenden Landesteile unter einem Scepter mit der Zeit seine Wirkung ausüben. Dazu kam, daß, als mit der steten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Nachteil der größeren Entfernung zum Markte für den Produzenten mehr und mehr schwand, bei der Großstadt die Bedeutung

des Verkehrsknotenpunktes stetig in erhöhtem Maße zum Ausdruck kam. Dadurch bildete sich der Nürnberger Außenhandel, wenn man diesen Ausdruck auf den damaligen dem Hausierhandel nicht unähnlichen Hopfenverkehr anwenden kann [der Händler brachte seinen Hopfen selbst per Wagen nach den umliegenden bayerischen und entfernteren württembergischen oder sächsischen Städten und bot seine Waren den auf dem Wege dorthin liegenden Brauereien feil], bald zum Großhandel heran; mehr und mehr wenden sich ihm intelligente, fachmännisch gebildete, kapitalkräftige Kreise zu, die organisatorische Gestaltung gewinnt greifbare Formen, und mit dem zunehmenden inländischen und ausländischen Bedarf bildet sich der Betrieb zu seiner heutigen Höhe heran und zieht immer weitere und entferntere Gebiete in das Netz seiner Verkehrsbeziehungen. Mit der raschen Entwicklung des Brauwesens zeigt sich selbstredend ein gewaltiger Aufschwung des Hopfenbaus und damit auch des Hopfenhandels. Wie die Einführung der Dampfmaschine auf dem Gebiete des Braugewerbes einen vollständigen Umschwung herbeiführte, so dienten die in die gleiche Zeit fallenden Erfindungen und Verbesserungen im Verkehrswesen dem Hopfenhandel dazu, dem vom Brauereibetriebe geforderten Tempo Folge leisten zu können. Diese Epoche ist, wie eben jede Übergangsperiode durch die erbitterten Kämpfe zwischen den nach Neuerungen Strebenden und den zäh am Alten Festhaltenden erfüllt wird, gekennzeichnet:

a) durch die Bestrebungen des Handels die drückenden Fesseln des Schwefelverbotes zu sprengen,
b) durch die der Regierung, den Nürnberger Hopfenverkehr durch Einführung offizieller Hopfenmärkte zu beaufsichtigen.

Die Schwefelbestimmung hat bereits an früherer Stelle [7] Berücksichtigung gefunden und wird weiter unten nochmals ausführlich zu erwähnen sein, dagegen sei hier die

[7] Siehe Seite 67 ff.



geschichtliche Entwicklung des Nürnberger Hopfenmarktes — heute der bedeutendste der Welt — zum Gegenstand eingehender Betrachtung gemacht:

Die Festsetzung der Biertaxe für Sommer- und Winterbier durch die Behörden geschah im Anfang des 19. Jahrhunderts in der Weise, daß zu dem für die Maß auf 6 Pfg. festgesetzten Grundpreis ein Malzaufschlagsanteil sowohl, als auch der Anteil von dem Jahresdurchschnittspreise der zu einen Eimer Bier vorschriftsmäßig zu verwendenden Mengen von Gerste und Hopfen zugezählt wurde[8]. Während nun der Gerstendurchschnittspreis nach dem Schrannenpreis leicht festgesetzt werden konnte, mußte derjenige des Hopfens durch Umfrage bei den Hopfenhändlern ermittelt werden. Nun machte sich schon anfangs der 20er Jahre unter der Bevölkerung die Meinung geltend, daß der um seine Schätzung befragte Hopfenhändler insofern zum Vorteil des Brauers aussagte, als er zur Grundlage seiner Berechnungen und Angaben den teuersten (böhmischen) Hopfen machte, sodaß der Durchschnittspreis namentlich für das Sommerbier, für welches diese Hopfensorte in sehr minimalem Maße in Betracht kam, nicht der Wirklichkeit entspreche. Dieser Ansicht schloß sich im Jahre 1833 auch der Landrat des Oberdonaukreises an und in dem Bestreben, die bei den arbeitenden Klassen schwer empfundene Preishöhe des Bieres herabzusetzen, richtete er ein diesbezügliches Schreiben an das Kgl. Staatsministerium des Innern, welches seinerseits in einem Reskript an die einzelnen Kreisregierungen die Angelegenheit aufgriff. Eine Abschrift desselben befindet sich im mittelfränkischen Kreisarchiv[9] zu Nürnberg und sei in seinem Wortlaut hier wiedergegeben:

„Der Landrath des Oberdonaukreises hat sich in dem

---

[8] Diese sehr unbeliebte und heftig bekämpfte Verordnung stammt aus dem Jahre 1811 und wurde erst im Jahre 1865 aufgehoben.

[9] Nürnberger Kreisarchiv No. 1511 S. 32 2/1.

Separatprotokolle der Sitzung vom 5. März l. J. mit der Frage beschäftigt, wie die unverhältnismäßige Preishöhe des den arbeitenden Klassen ganz unentbehrlichen Bieres nach einer mit dem gegenwärtigen Tarifnorm in Einklang stehenden Weise auf das angemessene Gleichgewicht zurückgeführt werden könne und bei jenem Anlasse hat der erwähnte Landrath das Mittel zum Theile in einer größeren Conkurrenz und resp. Öffentlichkeit der Hopfenverkäufe und in dem dadurch zu erzielenden bestimmteren Anhaltspunkte zur Ermittlung der Hopfendurchschnittspreise dadurch gesucht, daß alle Hopfenverkäufe auf eigenen Hopfenmärkten statt zu finden haben."

„Da diese Ansicht auch von mehreren anderen Seiten angregt wurde, und viel für sich zu haben scheint, so wird die K. Kreisregierung unter Bezugnahme auf den Landrathsabschied für den Oberdonaukreis vom 1. v. M. No. 6 beauftragt, über die Zweckmäßigkeit der Einführung von Hopfenmärkten überhaupt und über die Orte wo, und die Art und Weise wie, dergleichen in dem Regierungsbezirke derselben einzuführen seien, binnen 4 Wochen gutachtlich zu berichten."

Auf diese Frage ihrer vorgesetzten Behörden hin richtete die Regierung des Rezatkreises, worunter unser heutiges Mittelfranken zu verstehen ist, am 22. Juni folgendes Schreiben[10] „an sämtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Magistrate des „Rezatkreises":

Im Namen seiner Mayestät des Koenigs,

„Die untenbenannten Behörden erhalten hier anliegend Abdruck eines im bezeichneten Betreffs erfolgten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern, mit dem Auftrage unter Bezugnahme auf den Landrathsabschied für den Oberdonaukreis vom 1. v. Mo. No. VI, II über die Zweckmäßigkeit der Einführung von Hopfen-

[10] Nürnberger Kreisarchiv No. 1511 S. 32 2/1.



märkten überhaupt, und über die Orte wo, und die Art und Weise wie, dann die Zeit zu welcher dergleichen im Regierungsbezirke einzuführen seyen, binnen 14 Tagen unerstrecklicher Frist sich gutachtlich zu äußern; wenn an einem oder dem andern Orte dergleichen Märkte schon existieren, so ist dieses in dem zu erstattenden Bericht besonders zu bemerken; und sind die Modalitäten, unter welchen solche abgehalten werden, anzuführen."

Wie nun die Ansichten der befragten Magistrate in manchen Punkten auseinandergingen, geht aus dem Unterschied der Beantwortung, welche dieses Schreiben von den einzelnen Stadtbehörden erfuhr, hervor. So antwortete Hersbruck (am 2. VII.)[11]:

„In der hiesigen Stadt hat nie ein besonderer Hopfenmarkt stattgehabt, ohne Zweifel aus Ursache, weil die Einführung und Errichtung eines solchen Marktes durchaus nicht für eilig gehalten wurde und weil überhaupt ein besonderer Hopfenmarkt für hiesige Stadt keine Anwendbarkeit findet. Aller sowol in hiesiger Stadt als der Umgegend erbaut werdender Hopfen wird von den hiesigen und andern Hopfenhändlern in den Häußern der Hopfenbauenden selbsten erkauft und von ersteren nach geschehener Abwiegung und Ziehung, ob nämlich Stadt oder Land-Hopfen, größtenteils in das Ausland, an die schon besonders aufgestellten Abnehmer abgesendet, daher ein dergleichen Markt das gewünschte Resultat nicht hervorbringen würde; denn ein dergleichen Markt müßte ohne Produkt bleiben, da ein Zwang, Hopfen bloß auf den Markt niederzulegen bei einem solchen der beständigen Veränderung in Beziehung zur Güte unterworfenen Handelsartikel durchaus nicht interessieren würde."

„Außerdem ist es in Hersbruck schon seit unfürdenklichen Zeiten Regel, keinen fremden Hopfen oder

[11] Nürnberger Kreisarchiv No. 1511 S. 32 L. 2/1.

gar eine Niederlage desselben dahier zu gestatten und welche man auch strenge aufrechtzuerhalten entschlossen ist, um dadurch die Güte des hiesigen Hopfens nicht herabgewürdigt zu sehen."

„Der Magistrat kann also unter solchen Verhältnissen nach seinen ohnmaßgeblichem Dafürhalten für die Einführung solcher Hopfenmärkte sich nicht theilnehmend aussprechen, da man darin das Mittel zur Erreichung eines wohlfeileren Bieres nicht erblicken kann."

Es ist nun freilich aus diesem Schriftstück leicht ersichtlich, daß damit ohne jede Berücksichtigung der Bierpreisfrage — wenn sie auch im Schlußsatz erwähnt ist — nur das Interesse des Hopfenproduzenten in recht einseitiger Weise verfochten ist. Und es ist viel wichtiger, den Standpunkt der Nürnberger Behörden ins Auge zu fassen. Der mit dem Referat betraute städtische Marktinspektor Martin ist zwar der Ansicht[12], daß eine unbeschränkte Willkürlichkeit in der Angabe der Hopfenpreise von seiten der Bierbrauer herrsche, glaubt aber, das Hauptübel in den „wegen ihrer Allgemeinheit nicht richtigen Grundbestimmungen" der Biertaxe von 1811 suchen zu müssen. Der Magistrat geht in seiner Rückäußerung[13] an die Regierung zwar in gewissem Sinne auf dieses Gutachten ein, andererseits will er die der Stadt mit einer Hopfenmarkteinführung entstehenden Vorteile nicht ohne weiteres von Hand weisen:

„. . . der Magistrat verspricht sich zwar von den Hopfenmärkten nach seiner eingangs aufgestellten Ansicht keinen wesentlichen Einfluß auf die Herabsetzung der Biertaxe, weil eine Minderung des Hopfenpreises das Uebel noch bei weitem nicht bei der Wurzel ergreift, doch hält er allerdings für wahrscheinlich, daß eine Conkurrenz von Hopfenverkäufern dieses Produkt im Preise zu ermäßigen im Stande sei, und er glaubt

---

[12] Berichte vom 3. Juli 1833.
[13] Vom 21. Sept. 1833.



daher, daß mit ihrer Einrichtung „ein Versuch gemacht werden könne."

Er sieht die wichtige Aufgabe der Regierung in einer zeitgemäßen Umgestaltung der Verordnung von 1811, welche ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse der arbeitenden Klasse nur die Vorteile der Bierbrauer wahre, empfiehlt aber, um dem Wuchererwesen möglichst zu steuern, von der Errichtung mehrerer Hopfenmärkte abzusehen:

„. . . Der Magistrat kann daher nur einen Ort zum Hopfenmarkt im Kreise begutachten. Hiezu bietet sich wieder in jeder Beziehung nur Nürnberg dar, theils, weil es der Mittelpunkt der Gewerbe- und Handelstätigkeit des ganzen Kreises ist, um welche die übrigen Städte in dieser Beziehung gleich Radien des Kreises sich bewegen, theils, weil es auch der Mittelpunkt der Hopfen produzierenden Gegend ist, denn es liegt in der Mitte der bedeutendsten Punkte Spalt und Umgegend auf der einen, dann Neustadt und endlich Altdorf, Lauf und Hersbruck auf den anderen Seiten, und ist selbst von den böhmischen Grenzen nicht zu weit entfernt. . ."

Endlich bezeichnet der Magistrat die Zeit vom 15. bis 20. September als die für Abhaltung eines Hopfenmarktes geeignetste und hält die bestehende Wollmarktsordnung unter Hinzufügung einiger Modifizierungen für anwendbar.

Damit haben nun die Schritte zur Errichtung eines Hopfenmarktes sowohl in Nürnberg, wie auch in anderen Städten ihren vorläufigen Abschluß gefunden. Sei es, daß sich die Regierung der Nürnberger Ansicht, daß man damit „das Uebel nicht an der Wurzel fassen würde" anschloß, oder daß von seiten der (bes. in Oberbayern ansässigen) adeligen Brauherrn infolge der sich nun wieder recht bemerkbar machenden Stimmen zugunsten einer Abänderung der Biertaxe ein Gegendruck ausgeübt wurde. Erst 1844, also nach 11 Jahren, beschäftigten sich die Nürnberger Behörden wieder mit dieser Frage.

Im Jahre 1837 erfolgte mit Herausgabe einer Hopfenmarktordnung am 22. August die Errichtung eines — einmal wöchentlich stattfindenden Hopfenmarktes in München. Durch die den Handel unsinnig beengenden Paragraphen der Ordnung sowohl, wie auch infolge des Umstandes, daß schon damals in München überhaupt nur ein minimales Interesse in diesem Handelszweige zu verzeichnen war, konnte dieser Hopfenmarkt niemals zu einer nennenswerten Bedeutung gelangen; recht deutlich geht dies aus einem Marktbericht vom 6. Dezember 1844 hervor, wonach sich der Gesamtumsatz (in der Hauptjahreszeit)

an ober- und niederbayerischen Gewächs auf 2,2 Ztr.,
an mittelfränkischen Gewächs auf . . . . 2,0 Ztr.,
an ausländischen (Saazer) Gewächs auf . . 0,4 Ztr.,

zusammen also auf 4,6 Ztr. belief. Diese geringe Bedeutung des Münchner Hopfenmarktes hat sich bis in unsere Zeit erhalten — der dortige Hopfenumsatz beträgt heute durchschnittlich den 25. Teil des Nürnberger — und wäre die Errichtung desselben keiner Erwähnung wert, wenn nicht bedauerlicher Weise die erwähnte dortige total verfehlte Hopfenmarktordnung bei der Errichtung aller anderen bayerischen Hopfenmärkte zum Muster gedient hätte.

Am 6. September des Jahres 1844 lief beim Nürnberger Magistrat ein Schreiben der Amberger Behörden ein, worin die Bitte ausgesprochen ist, einen dort vom 2. Oktober ab eingeführten Hopfenmarkt amtlich bekannt zu geben. Die gleichzeitig übersandte nach Muster der Münchner hergestellte Hopfenmarktordnung gewann für Nürnberg vorbildlich Bedeutung, und gipfelte in der Festsetzung des Marktzwanges, der Beschränkung des Wiederverkaufes, der amtlichen Kundgebung der gezahlten Preise und der genauen behördlichen Kontrolle des ganzen Geschäfts.

Kaum hatte die Bitte der Amberger Behörden im Nürnberger „Intelligenzblatt" Berücksichtigung gefunden,



als dem Nürnberger Magistrat von der mittelfränkischen Regierung mitgeteilt wurde, daß Bamberg, welches bisher nur einzelne Bestimmungen über den Hopfenverkehr durchführte[14], einen offiziellen Hopfenmarkt zu errichten beabsichtige; zugleich stellte die Regierung das Ersuchen, etwaige Einwendungen dagegen vorzubringen. Sowohl die mittelfränkische Handelskammer, als auch die „verordneten Vorsteher des Handelsstandes" waren sich darüber einig, daß solche Einwendungen nicht bestünden; doch war dieser Schritt der Bamberger Behörden infolge der in Nürnberg nun laut werdenden Befürchtung der Ablenkung des nordbayerischen Hopfenhandels die unmittelbare Veranlassung zur Errichtung eines Nürnberger Marktes.

Die Handelskammer war der Ansicht, daß „die Stadt Nürnberg schon deswegen hierin nicht wohl hinter Bamberg zurückbleiben dürfe, damit nicht ein noch größerer Teil der Geschäfte mit dem Artikel dahin ziehe, in den hiesigen Verkehr auch mehr Regelmäßigkeit komme, derselbe an gewisse Zeiten gebunden werde und den auswärtigen, vorzüglich israelitischen Handelsleuten zur Abwendung der Nachteile für die hiesigen Hopfenhändler nicht mehr gestattet zu werden brauche, in hiesiger Stadtwaage täglich Markt zu halten." Außerdem erbot sich die Handelskammer aus ihrer Mitte Leute zum Zwecke einer etwaigen Beratung zweckmäßiger Hopfenmarktvorschriften zur Verfügung zu stellen.

Die „verordneten Vorsteher des Handelsstandes" heben in ihrem Gutachten vom 3. Oktober 1844 die günstige geographische Lage Nürnbergs hervor, welches sowohl den Mittelpunkt der Produktion, als auch den

---

[14] z. B. Marschallsche Jahrbücher 1841 11/9 (Bamberger-Archiv): „Alle in den Monaten Oktober und November in Bamberg vorkommenden Hopfeneinkäufe sind dem Stadtmagistrate unter getreulicher Angabe der Kaufpreise und Vorlage der Waagscheine von den Verkäufern und Käufern gemeinschaftlich anzuzeigen."

der Consumption bilde und erwarten ebenfalls von der Errichtung eines Hopfenmarktes einen „Vorteil in moralischer Beziehung“ und, daß dem „Unfug, welchen jüdische Unberechtigte auf der städtischen Waage mit Hopfen treiben“ gesteuert werde, und schlägt zur Erreichung dieses Zweckes als Hauptparagraphen einer eventuellen Marktordnung vor:

1. daß darauf gedrungen werde, allen auch unverkauft zur Stadt kommenden Hopfen auf dem Hopfenmarkt abzuliefern,
2. keine Privatlager mehr zu dulden,
3. verdorbene, unreelle, verfälschte Waare auszuscheiden,
4. ein geräumiges Locale wäre vor Allem auszumitteln, etwa die hintere Halle.

Auf diese Anregung hin wandte sich der Nürnberger Magistrat an sachverständige Bürger und als das Ergebnis konnte der Magistratsrat Schmidt gar bald feststellen, daß die Befürchtungen einer Bamberger Konkurrenz trotz günstiger Schiffahrts-[15] und Eisenbahnverbindungen nicht angebracht seien, daß aber Nürnberg immerhin aus der Tatsache, daß es durch seine geographische Lage für die hauptsächlichsten Produktionsgebiete „der natürliche Hopfenmarkt schon seit ca. 80 Jahren“ sei, Nutzen ziehen solle, da zu befürchten sei, daß die Nachbarstadt Fürth „das praevenire spielen könne“. Das Gutachten enthält manchen interessanten Satz, welcher auf einen beträchtlichen Umsatz an der Stadtwage schließen, aber auch über das Vorhandensein grober Mißbräuche keinen Zweifel läßt:

„. . . Andere Verhältnisse treten in unserer im Mittelpunkt der Produzenten gelegenen Stadt hervor, welche für dieselbe in commerzieller und gewerblicher Beziehung einen Hopfenmarkt wünschenswert machen. Die

---

[15] Schiffahrtsverkehrsverbesserungen durch den Ludwigs-Donau-Mainkanal.



Nähe von Spalt, Altdorf, Hersbruck, Lauf, Gräfenberg, Langenzenn, Aischgrund, wo bekanntlich der vorzüglichste Hopfen gebaut wird, hat bereits seit za. 80 Jahren der hiesigen Stadt den wahren Hopfenmarkt bereitet, den nicht leicht eine anderer Platz ihr mehr streitig machen kann, und ebenso wird von hier aus auch böhmischer, braunschweiger, französischer, englischer und amerikanischer Hopfen in alle Teile des Königreichs versendet. Pflegen auch die obenbezeichneten Produzenten größtentheils die Käufer an Ort und Stelle selbst abzuwarten oder aber die kleineren sich den Judenhändlern[16] zu überlassen, so möchte solche doch ein im Monat Oktober dahier stattfindender Hopfenmarkt veranlassen, diese sichere Absatzquelle aufzusuchen, welche bei hiesigen bedeutenden Geldmitteln durch bereitwillige Vorschüsse immer Nahrung bietet. Andererseits erscheint die Errichtung eines hiesigen Hopfenmarktes im Interesse der hiesigen und benachbarten Brauer, da solche ihren Bedarf in gesunder, kräftiger, von verpflichteten Hopfenschauern (wie sie sonst hier bestanden) bestätigter Waare aussuchen können, und die kleineren minderbegüterten Brauer nicht mehr dem schmählichen Wucher der Juden[16] preisgegeben sein werden."

---

[16] Über die Art und den Erfolg, mit welchem die Juden bald nach ihrer Emanizipation 1818 es verstanden haben, sich des aufblühenden Hopfenhandels zu bemächtigen, geben einige im oberfränkischen Kreisarchiv zu Bamberg vorhandene Aufzeichnungen (dem Bamberger Tageblatte entnommen) Aufschluß:

1836, 32: Die Juden haben nun einmal den Handel mit Hopfen an sich gerissen; sie würden es nicht haben tun können, wenn der hiesige Handelsstand sich mit dem Hopfenhandel hätte befassen wollen oder können ...

1838, 50: ... Was den Handel mit Hopfen betrifft, wird er schon deshalb im Schatten gestellt bleiben, als bisher größtenteils nur Juden damit sich abgaben ...

1862, 47: Zu Anfang der 30er Jahre war Bamberg der Marktplatz für den oberfränkischen Hopfen. Seit Nürnberg Israeliten in seine Mauern aufnahm, vereinigte sich derselbe mit dem mittel-

Nachdem sich auch die von einigen hiesigen Bierbrauern eingeforderten Gutachten für eine solche Einführung entschieden, entschloß sich der Nürnberger Magistrat zu dem entscheidenden Schritt, die Erlaubnis zur Errichtung eines Hopfenmarktes bei der königlichen Regierung von Mittelfranken am 13. Oktober 1844 einzuholen. Dieselbe ließ über 2 Monate (der Haupthopfensaison) vorübergehen, bevor sie in Beantwortung des Gesuches vorerst die Vorlegung eines Markt-Ordnung-Entwurfes einforderte. Die nächsten drei Monate sahen den Magistrat mit der Ausarbeitung eines solchen Entwurfes beschäftigt, und das auf dessen Ansuchen von der Handelskammer von Mittelfranken am 24. Januar abgegebene Gutachten zeigt entsprechend der allgemeinen Strömung und besonders des in Nürnberg lebenden demokratischen Handelsgeistes, gegenüber der auf behördliche Reglementierung und bürokratische Beschränkung gipfelnden Anschauung der Regierung eine erfreuliche liberale Auffassung und Verständnis für die Interessenten des Handels; ... „Alle beengenden Verordnungen, erscheinen sie nun in Gestalt drückender Abgaben oder lästiger Formalitäten, erschweren den Verkehr, und es ist anerkannt, daß — je mehr man den Handel in irgend einem Artikel von allen derartigen Fes-

---

fränkischen, und im Jahre 1859 wußte man nichts mehr vom oberfränkischem Gute ...

1836, 37: Im Rezatkreis lebt der größte Teil der Landjuden an den Plätzen, wo der Hopfenbau stark betrieben wird, lediglich vom Hopfenhandel, und eben in diesem Kreise befinden sich die bedeutendsten jüdischen Hopfenhändler, die den bayerischen Hopfen nach aller Welt verführen. So z. B. Markt Uhlfeld, Pahres, Diespeck, Markt Erlbach, Wilmersdorf, Langenzenn, Gunzenhausen ... (In Nürnberg selbst wurden die Juden erst 1849 zugelassen) ... Diese jüdischen Hopfenhändler sind es, die zur Beförderung des Hopfenbaues vielleicht das Meiste beitrugen. Sie eröffneten den Produzenten einen großen Markt und spediren ... den bayerischen Hopfen nach Sachsen, Preußen, Wütttemberg und den Rheinländern x. x. Durch die vermehrte Concurrenz der Käufer werden die Preise sehr oft in die Höhe getrieben ...



seln befreit — je größer wird der Aufschwung, den derselbe nimmt; zudem greifen allenthalben Ansichten für möglichst freie Bewegung des Handels im allgemeinen immer mehr Platz, und die Handelskammer, welche ihre Aufmerksamkeit auch der Förderung dieses Zweckes zu widmen hat, glaubt sich berufen, dieses Princip überall zu möglichster Beherzigung zu empfehlen" — ein aus dem Charakter der alten Industrie- und Handelsstadt begreiflicher Standpunkt! — Bei aller Toleranz gegenüber dem geforderten Marktzwange, dessen Notwendigkeit bei der Kontrolle des Verkehrs bis zu einem gewissen Grade nicht verkannt wird, wendet sich die Handelskammer energisch gegen die beiden hemmenden Vorschriften der Marktordnung: die Preisdeklarationspflicht[17] und den Lagerzwang unverkaufter Ware, als „unerträgliche Einschränkungen des freien Verkehrs". Leider fanden diese berechtigten Forderungen in dem entgültigen Entwurf, welcher am 17. März der Kgl. Regierung vorgelegt wurde, nur geringe Berücksichtigung. — Die in den folgenden Monaten laut werdenden Bedenken gegen die Wahl der zum Hopfenmarkt ausersehenen Schrannenräumlichkeiten[18] veranlaßten die Nürnberger Behörden, nachdem andere städtische Gebäude ohne Erfolg vorgeschlagen worden waren, das

---

[17] Bezüglich der beabsichtigten, zwangsweisen Bestimmung auch bei auswärtigen Hopfeneinkäufen hiesiger Händler äußert sich die Handelskammer in ihrem Gutachten dahin, daß „dieser Preis für das Gesamtpublikum ohnehin nicht von der Zuverlässigkeit und dem Interesse sein könne als derjenige, welcher am Markte gemacht oder bewilligt wurde; denn abgesehen davon, daß der Hopfenhändler leicht versucht werden kann, seine Angaben nach dem Preise zu regulieren, der seinen Interessen am meisten zusagt, ist auch der wirkliche Einkaufspreis häufig insofern relativ, als er öfters ein früherer bestandener, und wenn die Ware hier eintrifft, häufig schon wieder niedriger, häufig auch höher ist, da bekanntlich in diesem Artikel viele Lieferungsgeschäfte vorkommen".

[18] Zentralfeuerwache am Kornmarkt.



Oberzollamt um Überlassung von Räumen in der Zollhalle — der jetzigen Hopfenlagerhalle — zu ersuchen.

Erst im Januar 1846 lief beim Magistrat die ministerielle Genehmigung zur Errichtung eines Hopfenmarktes ein und am 6. Februar konnte derselbe zur Veröffentlichung der von der Regierung unter einigen Abänderungen genehmigten Marktordnung schreiten. Es würde hier zu weit führen, alle einzelnen Paragraphen dieser recht kurzsichtig angelegten Marktordnung der Reihe nach anzuführen, ich will mich vielmehr darauf beschränken, dieselben ihrem Inhalte nach kurz wiederzugeben und nur den Wortlaut derjenigen, welchen in erster Linie das klägliche Fiasko des neuen Hopfenmarktes zu danken war, bekanntzugeben: §§ 1—4 beschäftigen sich mit allgemeinen Vorschriften über Ort, Zeit, Aufsicht und über Zulassung zum Markte. Er sollte in der Zeit vom 1. September bis 30. April in der kleinen Wage jeden Donnerstag unter der Aufsicht eines städtischen Beschaumeisters und eines ebensolchen Wagdieners dem allgemeinen Besuche geöffnet sein; die Zufuhr ausländischer Ware wurde von einem Ausweis über bezahlten Einfuhrzoll abhängig gemacht. § 6 enthält Vorschriften über Namens- und Preiseintragungen in das Marktbuch, während die §§ 8—11 Bestimmungen über die Einstellung[19], Lagerung der Ware und die Höhe der dafür und für das Wiegen und Abladen zu entrichtenden Gebühr bringen. § 7 verlangt die Wegweisung vermischten Hopfens und belegt falsche Angaben über den Ursprung der Ware sowie Übertretung der Schwefelordnung von 1830 mit empfindlichen Strafen. Im letzten

[19] Es dürfte von Interesse sein, an dieser Stelle zu erwähnen, daß schon die Marktordnung von 1846 Bestimmungen (§ 10) für die Vermittlungsperson des im heutigen Hopfenmarkt eine Rolle spielenden Kommissionärs vorsieht. Wie auch heute, so stellte damals der Produzent seine Ware bei einem „hiesigen Kaufmanne“ ein, welcher dann das ihm anvertraute Gut gegen eine prozentuale oder Ballenprovision zu verkaufen suchte.

Paragraphen (13) teilt der Magistrat mit, daß er nur für den durch Schuld der Magistratsbeamten entstandenen sowie Brandschaden eine Haftung übernehme. Wenn auch einzelne Bestimmungen — ich denke in erster Linie an den § 7 — eine ganz dankenswerte Kontrolle des oft nicht mit der peinlichsten Genauigkeit in Bezug auf reelles Geschäftsgebaren betriebenen Handels bedeuteten, die Mehrzahl der Bestimmungen waren dazu angetan, einen freien, aufblühenden Großhandel im Keime zu ersticken. Das Schicksal des Hopfenmarktes und seiner Marktordnung wurde durch die §§ 5 und 12 besiegelt, welche, entgegen den Auslassungen der mittelfränkischen Handelskammer vom 24. Januar 1845 gegen diese „Einschränkungen des Freien Verkehrs[20]", Lagerzwang und Preisdeklarationspflicht in vollem Maße aufrecht erhielten:

§ 5.

„Während der im § 1 genannten Periode[21] muß aller zum Verkauf hierher bestimmte Hopfen, der nicht erweislich von hiesigen Einwohnern bestellt, oder als bereits von Auswärtigen anderwärts erkauftes Gut zur Durchfuhr bestimmt ist, in das Marktlokal gebracht werden. Hopfen, welcher bestellt und auswärts gekauft ist, darf zwar bei den Bestellern unmittelbar abgeladen werden, jedoch muß in diesem Falle, sowie auch bei dem zur Durchfuhr bestimmten Hopfen, sogleich bei der Einfuhr der Frachtbrief oder ein sonstiger Ausweis, worin durch den Versender die Bestellung des eingeführten Gutes oder dessen Zustimmung zur Durchfuhr ausgedrückt ist, zur Vorlage kommen, widrigenfalls der Hopfen zum Markt verwiesen wird."

War nun schon dieser Paragraph der Gegenstand heftiger Angriffe von seiten des Handels, so erklärte dieser die Durchführung der öffentlichen Preisangabe-

[20] Seite 98.

[21] 1. September bis 30. April.



pflicht als eine reine Unmöglichkeit. Der erbitterte Kampf, welcher von seiten des Handels gegen diesen Paragraphen aufgenommen wurde, findet seine Ursache zweifellos in der Befürchtung, dadurch der Öffentlichkeit einen unerwünschten Einblick in das Handelsgeschäft zu gewähren, wenn auch dem gebrachten Einwand, daß dadurch den — auch heute noch beliebten — Machenschaften der Scheinkäufe[22] Vorschub geleistet werde, eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann: Ein Händler, welcher Interesse hat, den Markt in steigender Tendenz oder die Preise auf einer gewissen Höhe zu wissen, schließt Scheinkäufe zu beliebig hohen Preisen ab[23]. Der Produzent, welcher durch öffentliche Bekanntmachung dieser Preise irre gemacht wird, richtet seine Forderungen darnach ein und wirkt so nachteilig auf eine gesunde Geschäftslage des Hopfenhandels.

Der genaue Wortlaut des § 12 der Marktordnung ist folgender:

„Die Hopfenpreise werden mit den Getreidepreisen durch die Localblätter öffentlich bekannt gemacht. Diese Preisanzeigen enthalten mit Ausscheidung der Haupthopfensorten, dann des alten und neuen Hopfens, den vorigen Markrest, die neue Zufuhr, den jedesmaligen Verkauf und den gegenwärtigen Marktrest, sowie den Durchschnittspreis jeder einzelnen Hopfensorte.“

---

[22] Hat sich doch erst vor wenigen Jahren gezeigt, daß gerade durch solche Machenschaften die Preise zu unsinniger, ganz unberechtigter Höhe emporschnellten.

[23] Heute, wo sich der Hopfenhandel gewiß nicht über beengende Schranken zu beklagen hat, erscheinen während der Saison täglich gedruckte Berichte der Kommissionäre einerseits und solche des Hopfenbauvereins andererseits. Dieselben geben genauen Aufschluß über Zufuhr, Umsatz, Preise, Tendenz des Marktes und tragen besonders durch den Umstand, daß die Tageszeitungen dieselben abdrucken, nicht unwesentlich zu einer gesunden Geschäftslage bei.



Der erste offizielle Hopfenmarkt wurde am 1. September 1846 abgehalten und den Bericht des die Aufsicht führenden Magistratsoffizianten an die städtischen Behörden entnehmen wir, daß „auf dem heutigen ersten Hopfenmarkte nur 2 Plohen diesjähriger Hopfen im Gesamtgewicht von 104 Pfund gebracht, von demselben aber nichts verkauft wurde". Es seien zwar zahlreiche Hopfenhändler zum Besuch des Marktes erschienen, deren passive Haltung nach ihrer Aussage als Demonstration gegen die Marktordnung im allgemeinen und den § 12 im besonderen anzusehen sei. Beispiel gebend für die Stimmung der dort anwesenden Händler seien die Ausführungen des hochangesehenen Kaufmanns Rosenfeld aus Bamberg, daß „nur in sehr seltenen Fällen der wahre Preis des Hopfens angegeben, daß von den Produzenten selbst noch seltener Hopfen zu Markt gebracht werde und daß alle Zufuhren fast ausschließlich durch die Händler erfolgen". Diese Händler können nur durch Scheinkäufe ein künstliches Hinauftreiben der Preise bewirken, sodaß die Marktordnung, statt unreellem Geschäftsgebaren zu steuern, demselben vielmehr Wasser auf die Mühle liefere. Es sei viel zweckentsprechender, wenn man sich darauf beschränke, die Preise lediglich zu amtlicher Kenntnis zu geben.

Durch diese Erklärungen sah sich der Magistrat veranlaßt, bei den verordneten Vorstehern des Handelsstandes ein Gutachten einzuholen, und als dasselbe am 20. Oktober eintraf, stellte sich heraus, daß es nicht nur die Ansicht der Hopfenhändler teilte, sondern in vielen Punkten noch darüber hinausging. „Wenn der Käufer die Publikation der Preise nicht ausdrücklich verlangt, so ist sie auch ganz überflüssig, . . . weil alle angegebenen Preise falsch sind, indem es sowohl im Interesse des Käufers, wie des Verkäufers liegt, daß der wahre Preis geheim bleibt. Man ist bei Abfassung der Hopfenmarktordnung — die uns früher zur Begutachtung nicht zu-

kam[24] — von der falschen Erwartung ausgegangen, daß ... nun der Produzent seinen Hopfen zum Markt bringen und die Brauer sich ihren Bedarf decken würden. Aber der vermögende Brauer hier ist gewohnt, selbst in die Umgegend hinauszufahren und bestimmte Sorten ... auszuwählen. Der weniger bemittelte Brauer kann nur auf Zeit kaufen. (!) Der sehr bedeutende Hopfenhandel, der für unsere Stadt von größter Wichtigkeit ist ... kann nur gedeihen ... bei vollständiger Freiheit der Bewegung. Unser Hopfenmarkt wird fast ausschließlich nur von Händlern besucht, die besonders die geringeren Gattungen in der Umgegend aufkaufen und zum Markte bringen; von besseren Hopfen, Spalter Landgut, selbst Hersbrucker und Altdorfer Stadtgut, konnten wir nicht finden, daß etwas zum Markte gebracht wurde. Wollte man daher von den Preisen, welche auf dem Hopfenmarkte gezahlt werden, auf die Preise des Hopfens im allgemeinen schließen, so wäre dies ein ganz trüglicher Schluß. Wie sehr aber die Bekanntwerdung dergleichen ungenauen Preise dem Hopfenhandel schaden kann, davon wollen wir nur ein Beispiel anführen: Der Nürnberger Friedens- und Kriegskurier enthielt vor kurzem die Nachricht: „Hopfen werden hier mit 30—33 fl. verkauft." Auswärtige Blätter nahmen diese Nachricht auf mit dem Zusatze: „Schönste Hopfen werden in Nürnberg mit 30—33 fl. verkauft." Es ist notorisch, daß noch zur Stunde schöne Hopfen von Hersbruck und Altdorf mit 40 fl. bezahlt werden

---

[24] Zur Erklärung dieser gegenüber einer städtischen Neueinrichtung etwas scharfen Ausführungen darf nicht verschwiegen werden, daß sich die begutachtende Behörde dadurch empfindlich gekränkt fühlte, daß der Nürnberger Magistrat bei der Ausarbeitung der Marktordnung ihres Ratschlages nicht bedurft hatte. Deshalb erfolgte auf die erste Gutachten-Einforderung des Magistrats eine ablehnende Antwort, „da die Hopfenmarktordnung noch nicht zu ihrer Kenntnis gelangt sei". Erst nachdem dieses Versehen nachgeholt worden, wird dem Ersuchen Folge geleistet.

und auf 42—43 fl. bis hierher zu stehen kommen; bessere Sorten werden auf 50—55 fl. gehalten, in der Spalter Gegend auf 60—75 fl., in der Stadt Spalt auf 80 fl. Man kann sich leicht denken, welch schweren Stand Jeder mit Hopfen Interessierte bei seinen Geschäftsfreunden, denen diese Nachricht zu Gesichte kam, haben muß. Jeder glaubt er sei übervortheilt worden . . . und jedes neue Geschäft wird im höchsten Grade erschwert . . . Unter den angeführten eigenthümlichen Verhältnissen wäre eine strenge Durchführung des § 5 der Hopfenmarktordnung von größtem Nachtheil für den Handelsstand und besonders für die Spedition . . . Tausende von Centnern Hopfen werden von hier aus spediert. Auch an andern Tagen als an Markttagen sollte Hopfen verkauft werden dürfen, da der Handel nicht immer behufs Deckung von Aufträgen warten kann, wenn wieder Hopfenmarkt ist . . . Mehrere jüdische Händler, die früher ihren Hopfen in den Niederlagen hatten, haben um dieser Genierung zu entgehen, sich auf den Namen hiesiger Kaufleute Niederlagen gemietet und haben nun da ihr Lager . . ."

Der Erfolg dieses Gutachtens sowie der passiven Resistenz der Händler war, daß sich der Magistrat dazu verstand, am 13. November 1846 folgenden Anschlag im Hopfenmarktlokal anzubringen: „Vom Stadtmagistrat Nürnberg wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß von der durch § 12 der Hopfenmarktordnung vom 6. Februar curr. angeordneten öffentlichen Bekanntmachung der Hopfenpreise zur Zeit Umgang genommen werden soll und daß die durch § 6 gebotene Angabe des Kaufpreises vorläufig nur zum amtlichen Gebrauch zu dienen hat."

Diese Abänderung wird auch der Kgl. Regierung von Mittelfranken[25] am 25. März 1847 mitgeteilt und

---

[25] Auf Einforderung gelegentlich einer Anfrage der unterfränkischen Regierung zwecks beabsichtigter Errichtung eines Hopfenmarktes in Würzburg.

fand an dieser Stelle keine Beanstandung. Aus diesem Bericht dürften einige Sätze von Interesse sein:

„... Durch Errichtung eines Hopfenmarktes wurde besonders ins Auge gefaßt, dadurch den vielen Produzenten in hiesiger, an Hopfenbau reichen Umgebung Gelegenheit zu direktem Absatz an Händler oder Brauer zu geben ... Bedauerlicherweise brachten nur sehr wenige Produzenten ihren Erbau selbst zum Markte, vielmehr ist der ganze Handel fast ausschließend in den Haenden der Juden, nachdem solche auf dem platten Lande die Einkäufe bey den Produzenten, besonders bei solchen, die keine großen Quantitaeten zu Markte bringen koennen, gemacht haben ... Der hiesige Hopfenmarkt war besonders in den Monaten Oktober, November und Dezember stark befahren, immer aber waren die Verkäufer fast ausschließend Juden. Die Käufer waren größtentheils auch wieder diese, doch fanden sich auch Käufer aus entfernten Gegenden, besonders aus dem Königreich Württemberg, ein ... Der auf den hiesigen Markt gebrachte Hopfen war größtentheils sogenanntes Landgut, und die hiesigen Brauer kauften von dieser Qualität nur sehr wenig ... Solche bewirken ihre Einkäufe meist an Ort und Stelle und solche bestehen in besseren Qualitäten aus sogenannten Hersbrucker, Altdorfer, Spalter, Langenzenner Stadtgut, davon nur hin und wieder einige Säcke zu Markte kommen[26]. Hopfen aus diesen Gegenden hatte immer einen Werth von 20 bis 30 fl. per Ztr. mehr, als der auf dem hiesigen Markt verkaufte ... Die renommierten Hopfenhändler besorgen ihre Einkäufe ebenfalls an Ort und Stelle und machten

---

[26] In dieser Hinsicht hat sich der heutige Hopfeneinkaufsverkehr kaum geändert: „der Kundschaftshändler", der für deutsche Großbrauereien kauft und auf grüne prima Ware reflektiert, bewerkstelligt seine Einkäufe größtenteils am Produktionsplatze und kommt nur gelegentlich derartigen Aufträgen am Nürnberger Markte nach. Dagegen ist Nürnberg der unbestrittene Einkaufsmarkt für sog. „Exportware" (gelblichere, von Inlandsbrauerein weniger verlangte Ware).

nur geringe Einkäufe auf dem Markte, sodaß also dieser erste Markt auf die Hopfenpreise keinen besonderen Einfluß ausübte . . .“

Zufällig sind gerade über die beiden ersten Jahrgänge des Hopfenmarktes ziffernmäßige Berichte vorhanden. Aus dem Schreiben des städtischen Marktaufsehers an den Magistrat entnehmen wir, daß in der Saison:

1846/47 . . . 4699 Ctn. 49 Pfd. im Werte von . 136 145 fl. die an Lager und Waggebühren 315 fl. 9 kr. abwarfen,

1847/48 . . . 4333 Ctn. 43 Pfd. im Werte von . 100 337 fl. die an Lager und Waggebühren 394 fl. 43 kr. abwarfen,

zu Markte gebracht wurden, woraus wir den Schluß ziehen können, daß, während die Saison 47/48 infolge nasser Witterung eine ungleich größere Quantität an zweitklassiger, für den Marktverkehr mit seiner lästigen der Ware lieferte, als die vorhergehende, zwar an Lagergeldern mehr eingenommen wurde, aber trotzdem der Handel dem eigentlichen Marktverkehr mit seiner lästigen Kontrolle fernblieb. In dieser Richtung bewegte sich die Entwicklung des Nürnberger Hopfenhandels auch in den folgenden Jahren: Während der Umsatz auf dem amtlichen Hopfenmarkt immer mehr zurückging [was mangels der Jahresberichte zwar nicht erweisbar ist, aber aus dem Anfall der Gebühren, welche 1850/51 208 fl., 1851/52 205 fl., 1853/54 nur 25 fl. betrugen, hervorgeht], konzentrierte sich der Hopfenverkehr immer mehr zum Großhandel, der seine Einkäufe zum allergrößten Teil an den Produktionsplätzen der engeren und weiteren Umgebung besorgte [wobei ihn die stete Weiterausbildung der Verkehrsverhältnisse in wachsendem Maße unterstützte], die Ware in seinen Privatmagazinen lagerte, für Exportzwecke im geheimen schwefelte, packte und sich mittels Reisender und Agenten die Überführung in den Konsum angelegen sein ließ. Die Bierproduktion begann um diese Zeit einen mächtigen Aufschwung zu nehmen und das bayerische Eisenbahnsystem, welches

Mitte der 40er Jahre in seiner inneren Ausgestaltung und seinem wachsenden Anschluß an außerbayerische Linien den Handelsverkehr unterstützte, eröffnete im Verein mit der Errichtung transatlantischer Dampferlinien und dem Aufkommen und der fortschreitenden Ausbildung des Telegraphen- und Kabelwesens einerseits, und der Verbesserung der Waren- und Korrespondenzbeförderung andererseits, dem Hopfenhandel ungeahnte Perspektiven. Die Folge davon war, daß auch bald der Faktor, welcher heute dem Hopfenhandel sein besonderes Gepräge verleiht, in Wirkung trat: Die internationale Konjunktur mit ihrer Folgeerscheinung, der internationalen Spekulation.

Mit der Entwicklung des Hopfenhandels zum Großhandel geht die Ausbildung des Zwischenhandels, dessen Tätigkeit damals genau die gleiche wie heute gewesen ist, Hand in Hand. Seine Wirkungsstätte ist der Produktionsort und der Nürnberger Markt, wobei zwei Klassen desselben zu unterscheiden sind: nämlich derjenige, welcher selbständig[27] Handel treibt und der andere, welcher im Dienste größerer Hopfenhandelsfirmen bei den Produzenten oder Kommissionären wirkt[28]. Mancherlei Mißstände, welche zum Teil auch in den heutigen Tagen noch bestehen, machten sich bei diesem sogenannten Kleinhandel unangenehm bemerkbar, und dieser Teil des Hopfenhandels, auf dessen Geschäftsgebarung zweifellos die Kontrollvorschriften der Behörden in erster Linie zugeschnitten waren, verstand es — und versteht es noch heute, obgleich diese Auswüchse in erfreulich hohem Maße abgenommen haben — sich dem beaufsichtigenden Auge zu entziehen. Auf alle Weise

[27] Der „Platzhändler", welcher auf den Produktionplätzen einkauft, bei den Kommissionären eingstellt — [was in vielen Fällen auch der Produzent selbst tut —], der dann die Ware für ihn an Handelsfirmen verkauft.

[28] Der „Einkäufer", der als kommissionsweise Angestellter im Dienst einer oder mehrerer Handelshäuser wirkt.

wußten diese Kreise den behördlichen Maßnahmen aus dem Wege zu gehen und durch Auffindung neuer Schlupfwinkel dem ihren Machenschaften lästigen Marktzwange zu entgehen. Wie machtlos der Magistrat diesen damals größtenteils aus jüdischen Kleinkaufleuten bestehenden Zwischen- und Unterhändlern gegenüber war, geht aus dem bereits erwähnten Bericht[29] der städtischen Behörden an die Regierung über den Verlauf des ersten Hopfenmarktjahrganges hervor und wird im weiteren Verlaufe des Kampfes zwischen dem Handel und der Regierung um den Marktverkehr noch manchmal zu erwähnen sein.

Eine merkwürdige Tatsache ist, daß, während in den letzten Jahrzehnten in nahezu allen Zweigen des Handels und der Industrie der Großbetrieb den Kleinbetrieb aufgesaugt hat, der Hopfenhandel dieser Richtung nur im beschränkten Maße folgte; gewiß haben sich durch Aufkauf kleinerer Geschäfte gewaltige Weltfirmen gebildet, aber man betrachte folgende, ungefähre Kalkulation: Die Durchschnittsproduktion Deutschlands in den 90er Jahren und der durch den deutschen Hopfenhandel hervorgerufenen Einfuhr, d. h. das Quantum, mit welchem sich der deutsche Hopfenhandel jährlich zu beschäftigen hat, sei mit 500 000 Ztr. angenommen. Unter Abrechnung der reinen Kommissionsgeschäfte dürfte die Zahl der deutschen Hopfenhändler mit 750 nicht zu hoch begriffen sein[30], wovon vielleicht die 50 größten einen Durchschnittsumsatz von je 8000 Ztr. aufweisen können, sodaß für die restierenden 100 000 Ztr. 700 Handelstreibende vorhanden sind, sodaß auf den einzelnen ein Jahresumsatz von ca. 140 Ztr. entfiele. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß ein Teil dieser Klein-

---

[29] 25. III. 1847; vgl. Seite 105.

[30] Nach dem „ersten deutschen Braugewerbe-Adreßbuch (Dresden 1890) gab es in Deutschland zu dieser Zeit inkl. der Kommissionsgeschäfte 836 Hopfenhandelsstellen.

händler im Dienste des Großhandels nicht selbständig wirkt.

Unter den erwähnten Umständen, der gewaltigen Entwicklung des Hopfenhandels einerseits, und den im Geheimen schwunghaft betriebenen Machenschaften der „Hopfenschmußer“ andererseits, führte der Nürnberger Hopfenmarkt mit seiner illusorischen Marktordnung sein Scheinleben weiter. Als die mittelfränkische Regierung im Jahre 1852 auf eine diesbezügliche Anfrage der Städte Bayreuth und Augsburg hin den Magistrat um einen Bericht über die Zweckmäßigkeit und den Erfolg des Nürnberger Marktes ersuchte, da gestanden die städtischen Behörden in ihrer Antwort zu, daß zwar die häufig vorkommenden „Verfälschungen und Vermischungen“ eine Oberaufsicht recht wünschenswert machten, daß aber der Hopfenmarkt nicht denjenigen günstigen Erfolg gehabt hat, der durch den Zusammenfluß von Waren auf andern Waarenmärkten für den Verkäufer sowohl, als für den Käufer erzielt wird“, da die interessierten Kreise auf alle Weise die städtische Einrichtung zu umgehen wüßten, besonders „die meisten und bedeutendsten Ein- und Verkäufe der Umgegend bei den Produzenten selbst effektuiert werden“.

Damit war für einige Jahre die Hopfenmarktfrage aus der Welt geschafft [wenigstens finden sich keinerlei nennenswerte Aufzeichnungen in den städtischen Belegen], als unter dem 8. September 1855 unerwartet eine Entschließung der Kgl. Regierung an den Nürnberger Magistrat einlief mit der Anweisung, daß „vor Beginn der Hopfensaison die Bestimmungen der Hopfenmarktordnung durch besondere Bekanntmachung in Erinnerung zu setzen seien; die pflichtmäßige Ueberwachung der genauen Beobachtung jener Bestimmungen einzutreten habe und über die Ergebnisse des Hopfenmarktes allwöchentlich die Vorlage einer Anzeige erwartet werde“.



In seiner umgehenden Beantwortung erhebt der Magistrat Einspruch gegen die Wiedereinführung längst veralteter und eigentlich nie zur Durchführung gelangter Bestimmungen: „Wenn, wie angeordnet, die Hopfenmarktordnung vom 6. Februar 1846, vornehmlich § 5[31], gehandhabt werden soll, dann steht zu befürchten, daß der so bedeutende, einen Umsatz von Millionen bewirkende Hopfenhandel der hiesigen Stadt auf die gefährlichste Weise bedroht wird . . . die Vorjahre haben bewiesen, daß dem Hopfenhandel mit Zwang ein bestimmter Weg nicht vorgezeichnet werden kann. . . . Der Hopfenmarkt ist seit 1846 verfügt und kein einziges Mal von Bedeutung, in den letzten Jahren gar nicht vorhanden gewesen; Beweis genug, daß er kein Bedürfnis ist . . . Der Produzent kommt nicht hierher weil der Händler zu ihm kommt . . . Es ist hier überall Markt, fast in jedem größeren Handlungshaus . . „Es wolle zur Zeit die Unterlassung der angeordneten Maßregeln genehmigt werden, bis ein vom Handelsrathe dahier zu erstattendes, vorbehaltlich hoher Genehmigung bereits abverlangtes Gutachten eingelaufen und nachträglich vorgelegt sein wird.“ Da die Regierung nun trotzdem ihre Anordnung aufrecht erhielt[32], sah sich der Magistrat genötigt, die dreimonatliche Veröffentlichung im „Intelligenzblatt“, den Anschlag derselben im Hopfenmarktlokal, sowie die Benachrichtigung der Behörden in den umliegenden Hopfendistrikten mit der Bitte um Weiterbenachrichtigung der Produzenten zu verfügen. Aus den von der Regierung eingeforderten Berichten ist zu entnehmen, daß vom 12. Oktober 1855 bis 31. Januar 1856 im ganzen 470 dem Lagerraum entnommene Zentner verkauft wurden.

Um auf die obenerwähnten eingeforderten und im

[31] Lagerzwang.
[32] Entschließung vom 4. Okt. 1855.



Jahre 1856 erstatteten Gutachten zurückzukommen, so verlohnt es sich, einige Sätze aus dem der „Vorgeher des Braugewerbes“ anzuführen, da es sich hier um die erste und einzige Kundgebung von seiten des die Konsumsinteressen vertretenden Braugewerbes handelt: „. . . Wenn sich vom Standpunkt des Brauers ein Marktverkauf des Hopfens auch als sehr wünschenswert herausstellt, so scheitert dieses Unternehmen hauptsächlich an dem Mangel eines größeren Lokales . . . Solange nicht ein Zwang besteht, der jeden Verkäufer nötigt, sein Gut, ob bereits bestellt oder nicht, auf den Markt zu bringen, und dorten controllieren und stempeln zu lassen, solange wird sich das Geschäft nicht solide regeln lassen . . . So wie bisher in einem kleinen Raum der Markt geführt wurde, hat derselbe nur scheinbar und nur für geringe Waare bestanden; alle hiesigen Käufe wurden in den Häusern oder, was der Sache noch ein übleres Ansehen des reinen Schmußes gab, in den Wirtshäusern der Carolinenstrasse und auf offener Straße abgeschlossen, und alle und jede Abgabe dabei umgangen. Während in München z. B. eine ganz respectable Hopfenschranne, auf welche auswärtige Händler Lager halten können, ist hier die Waare aller Orten verstreut und dem Produzenten alle Lust genommen, sich in Concurrenz mit dieser Masse von Schmußern zu setzen und seine Waare selbst zu Markt zu bringen . . . Dadurch ist auch der ganze Handel in die Hände von Zwischenhändlern gekommen, die zur Verschlechterung der Waare ihr Möglichstes beitragen . . . Ob aber bei den jetzigen Zeitverhältnissen, wo alles größere Freiheit des Verkehrs anstrebt und der Händler sich nicht gerne dem Marktgesetzen fügen wird, eine strenge Handhabung, so wünschenswert sie wäre, durchführbar ist, müssen wir höheren Ermessen überlassen . . .“

Daneben verdient die für die Marktverhältnisse jener Zeit bemerkenswerte Erklärung der Kaufleute, aus welcher sich die Urheberschaft, oder wenigstens Mitwir-



kung von im Hopfenhandel interessierten Kreisen leicht erkennen läßt, eingehende Erwähnung. In diesem, wie wir sehen werden, der Erklärung der Brauer schroff gegenüberstehenden ausführlichen Gutachten kommt im Vergleiche mit dem vorausgehenden, so recht die Verschiedenheit der in diesem Handelszweige sich geltend machenden Interessen zum Ausdruck. Es heißt dort u. a.[33]:

„... Die erste Bedingung der Erhaltung und Vervollkommnung des Handels ist die möglichste Freiheit des Verkehrs. Das „laissez faire“ hat sich in dieser Beziehung erfahrungsmäßig vollkommen erprobt ... Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß die Grundsätze, welche in die allerhöchst genehmigte Hopfenmarktordnung der hiesigen Stadt vom 6. Februar 1846 niedergelegt sind, ... dazu beigetragen haben, das früher in Nürnberg wenig kultivirte Geschäft des Hopfenhandels daselbst einzuführen. Gewiß aber ist es, daß die jetzige Blüthe dieses Geschäftes dahier nicht Folge jener Marktordnung ist, daß sie vielmehr ganz anderen Ursachen zuzuschreiben ist, namentlich der stillschweigend geduldeten Uebung des Hopfenhandels außer den Grenzen jener Marktordnung. Wir glauben behaupten zu können, die Blüthe des hiesigen Hopfengeschäftes, unzweifelhaft des ersten in Bayern, also in ganz Deutschland, sei entstanden, nicht weil, sondern obgleich jene Marktordnung bestand. Der Beweis dieser Behauptung liegt schon darin, daß nur der kleinste, nicht maßgebende Teil der hiesigen Geschäfte in dem dafür eingeräumten Locale — der kleinen Wage — und unter der Herrschaft der für dieses Local eingeführten Satzungen abgeschlossen wird, sondern in den Localitäten der hiesigen Kaufleute, Spediteure, Commissionäre, Wirthe und selbst auf offener Strasse ... Wir müssen daher dringend abrathen, dem Verkehr im Hopfenhandel ... durch polizeiliches Ein-

---

[33] **Das genaue Datum dieses Gutachtens läßt sich nicht bestimmen, fällt jedoch etwa in die gleiche Zeit, wie das der Brauer.**

schreiten eine andere Richtung zu geben . . . Das Beste ist es, die bisherige Uebung unbeirrt bestehen zu lassen, da der verehrliche Magistrat gewiß nicht gewillt ist, den jetzigen Aufschwung zu hemmen, sondern zu schützen und zu befördern, und weil überhaupt keine Veranlassung zu einer Veränderung vorhanden ist . . . Eine Klasse von Kaufleuten, Spediteuren, Commissionären, Wirthen, Fuhrleuten und Hilfsarbeitern erfreuen sich dieser einträglichen Nahrungsquelle; niemand wünscht eine Abänderung, niemand wird durch die bisherige Uebung belästigt . . ." Nachdem noch eingehend erörtert wird, daß besonders auswärtige Händler sich nach einem andern Handelsmittelpunkte umsehen würden, um den Belästigungen der Marktordnung zu entgehen, und daß das benutzte Lokal, die kleine Wage den Anforderungen nicht im geringsten genüge, glaubt das Gutachten auch die kommunalen Geldinteressen wahrnehmen zu müssen . . . „Eine Vermehrung des Verkehrs auf den offiziell hierfür bestimmten Plätzen würde eine große Vermehrung der von der Stadt für diese Geschäftsbranche verwendeten Angestellten notwendig machen. Die der Stadt zufließende größere Einnahme würde also gewiß durch größere Ausgaben und Opfer paralysiert werden . . . Nicht die Höhe der Gebühren, welche von den Verkäufern und Käufern erhoben werden, ist es, welche den Verkehr hemmen und erschweren würden, sondern die Beschränkungen und Belästigungen ... durch in der Regel unnöthige Controlen und die unter allen Umständen unumgänglichen Zeitversäumnisse. Bis jetzt haben die hier Verkehrenden immer darauf rechnen können, daß ihre Geschäftsanordnungen bei ihren Spediteuren jederzeit bei Tag und Nacht promptest ausgeführt werden. Werden diese offiziellen Organen anvertraut, so werden für die amtlichen Controlen an Tagen großen Geschäftsverkehrs die bei öffentlichen Behörden eingeführten sogenannten Bureaustunden nicht ausreichen und die Folgen solcher unausbleiblicher Verzögerungen lassen sich leicht er-



messen ... Nach obiger Erörterung wäre eine Erhöhung einer städtischen Mehreinnahme sehr in Frage gestellt und würde eine solche durch die Nachtheile mehr als aufgewogen, welche zahlreichen hiesigen Einwohnern durch eine Änderung zugehen würden ... Der einzige Grund für eine strengere Oberaufsicht und Controle kann also nur in dem Bestreben liegen, gewissen hie und da vorkommenden Versuchen entgegen zu wirken, Unregelmäßigkeiten oder gar Fälschungen in diesem Geschäfte zu begehen. Allein auch eine derartige, gewiß höchst anerkennenswerte Absicht ist nicht wichtig genug, um allgemeine Beschränkungen des Verkehrs zu rechtfertigen. Jene Unregelmäßigkeiten sind an sich nur ausnahmsweise Vorkommnisse, welche, weil sie möglich sind, nicht Anordnungen rechtfertigen, die nothwendig wären, wenn die Ausnahme zur Regel würde. Ferner ist gerade in dieser Geschäftsbranche die Möglichkeit des Mißbrauches weniger in den Vordergrund zu stellen, wie für andere Geschäfte, weil Hopfen-Ein- und Verkauf doch nur von Sachverständigen betrieben wird, und diese sich in der Regel besser zu schützen im Stande sind, als durch obrigkeitliche Bevormundung ... Endlich haben wir gegen wirkliche Fälschungen und Betrügereien vollkommen ausreichende civilrechtliche und polizeiliche Strafgesetze, welche allgemeine Präventivgesetze überflüssig machen und dazu geeignet wären, wie man zu sagen pflegt, das Kind mit dem Bade auszuschütten ....“

Zwischen diesen beiden in schroffem Gegensatze stehenden Gutachten steht das des „Handelsrates“, welchem schon damals mehrere Vertreter des Hopfengroßhandels angehörten. Er wendet sich hauptsächlich gegen den Markt- und Lagerzwang, die Frachtbriefverordnungen der auswärtigen Händler, die Preisangabe seitens der Kommissionshändler (§ 10), und hebt die Unzulänglichkeit der städtischen Lagerungslokalitäten besonders hervor.

Endlich entschloß sich noch der Magistrat zu einer Besprechung mit einigen der bedeutendsten Hopfenfirmen Gebr. Scharrer, Kohn, Strunz, Christian Scharrer; das Ergebnis derselben deckt sich natürlicherweise mit dem Gutachten der Kaufleute, ist aber in seinen Details noch anschaulicher und sachlicher begründet: Der heutige Hopfenverkehr und der allgemeine Geschäftsgang sind in diesem Bericht schon sehr deutlich erkennbar und dieser Umstand scheint den unmittelbar darauf folgenden Schritt des Magistrates gegen die seit einem viertel Jahrhundert bestehenden Bestrebungen der Regierung um behördliche Regelung der Hopfenhandelsverhältnisse ganz besonders beeinflußt zu haben: „... Die Marktzeit von 9—12 Uhr ist zu beschränkt; das Lokal viel zu klein; das Personal ungenügend; Solange die Marktinspektion nicht selbst Kaufmannsgeschäfte treibt, d. h. die Säcke gibt, bezeichnet, selbst auf Verfügung verlädt, und nach Dispositionen versendet, den Hopfen preßt und auf die Darre legt, zugleich sich auch ein zahlreiches, sachverständiges Personal beilegt, ist den Bedürfnissen nicht entsprochen. Ein Marktzwang besteht bei Getreide nicht[34], viel weniger darf er bei Hopfen bestehen. Ohne diesen aber ist die Hopfenordnung nicht aufrechtzuerhalten, es sei denn, daß der Magistrat selbst mit den Kaufleuten in Concurrenz träte, also am Markte selbst den Spediteur und Kommissionär macht . . . Preisangaben sind sehr unsicher, die Preise ändern sich nicht nach Tagen, sondern nach Stunden. Die Zahlungsbedingungen sind sehr verschieden und von großem Einfluß auf den Preis . . . Nicht nach dem Ursprung, nur nach der Güte des Hopfens fragt man oft. Hierüber Angaben vom Verkäufer, der sich „decouvrieren" müßte, zu verlangen, hieße ihn verscheuchen. Was heute beim Kommissionär oder Spedi-

[34] Dieser Marktzwang für Getreide wurde durch Regierungsentschließung vom 15. Febr. 1856 aufgehoben.



teur A unverkauft blieb, steht morgen beim Spediteur B und wird verkauft. Ein und derselbe Hopfen wird oft an ein und demselben Tage vier bis fünfmal verkauft. Niemand weiß mehr den Ursprung. Der Kenner der Waren allein kann diesen noch erkennen . . . Verschärfte Kontrolle der Geschäfte und Einschreiten gegen das Schwefeln haben den Hopfenmarkt zu Bamberg verdrängt und nach Nürnberg gebracht . . . Polizeiliche Anordnungen werden den Handel vor die Thore und weiter verdrängen; man wird stets auf Mittel sinnen, die Behörden zu täuschen . . ."

Das Ergebnis aller dieser Gutachten und Beratungen bildete ein selbständiges Vorgehen des Magistrats, welcher am 12. September 1856 durch conclusio pleni verordnete:

I. Nachdem durch allerhöchste Entschließung vom 20. Oktober 1855, mitgeteilt durch Regierungsentschließung vom 15. Februar 1856, der bisherige Schrannenzwang für Getreide aufgehoben ist, kann auch ein Marktzwang des Hopfens nicht Platz greifen.

II. Ist aber der Markt fakultativ und zessiert demnach der § 5 der Hopfenmarktordnung, so ergibt sich von selbst, daß der Hopfenmarkt nur emporkommen kann, wenn er so eingerichtet ist, daß er mit dem Kaufmann konkurrieren kann.

III. Diese Koncurrenz erscheint nur möglich, wenn
a, die in § 1 der Ordnung gegebene Bestimmung und Verweisung des Marktes auf einen bestimmten Tag und Begrenzung des Marktes auf Stunden hinwegfällt, oder dem Bedürfen, welches alle Tage zu Markttagen und alle Stunden zu Arbeitsstunden macht, angepaßt wird,
b, wenn ein um mindestens zehnmal größerer Raum genommen wird,
c, wenn Haft für Ware, — Vorkehrung gegen Warmwerden — übernommen wird,



d, wenn die Marktinspektion mit demjenigen Hilfspersonal versehen ist, das man nötig hat zur Behandlung, Dörren, Pressen, Packen etc. etc. des Hopfens

e, wenn gestattet wird, daß die Marktinspektion Verfügungen der Händler annimmt und vollzieht,

f, wenn die Gebühren ermäßigt werden.

Der Vollzug zu a, b, c, d und e im Zusammenhalt mit f würde soviel Personal und soviel Kosten verursachen, daß man kaum auf eine Rente rechnen könnte.

Der Vollzug zu b ist faktisch unmöglich.

Der Vollzug zu c, bez. die dort erwähnte Haft darf der Kommune nicht überbürdet werden.

Der Gesamtvollzug wäre nichts anderes, als die Etablierung eines polizeilichen Hopfengeschäftes, was ein Unding ist.

IV. Dabei kommt in Betracht: das Hopfengeschäft — in einer Ware, die oft nur imaginären und keinen oder nur wenig reellen Wert hat — ist nur, wo an den Konsumenten verkauft wird und demnach der reelle Wert in den Vordergrund tritt, wie in München, Marktgegenstand, dort aber, wo, wie hier, der imaginäre Wert in den Vordergrund tritt, nicht mehr geeignet zum Markt, geeigneter zur Börse. Die größte Beweglichkeit ist Bedingung der Existenz des in mannigfacher Beziehung dem Verkehr in Aktien-Papieren nahekommenden Hopfengeschäftes.

Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Marktordnung sind geradezu Hemmnisse für diese verlangte Beweglichkeit.

Die Handhabungen dieser Bestimmungen wird von selbst die mannigfachen Unterschleife, Umgehungen und Täuschungen hervorrufen und somit ein unreelles Geschäft befördern. . . . Unerwähnt kann auch nicht bleiben, daß der ins



Ausland vornehmlich nach England gehende Hopfen aller geschwefelt wird. Das Verbieten des Schwefelns würde das Exportgeschäft zerstören. Das Verbot besteht aber, und die Behörde muß es auf ihrem Markt handhaben. Solange das Hopfengeschäft in Händen der Privaten ist, kann ein Einschreiten von vorheriger Beschwerde abhängig gemacht werden . . .

Es hat demnach lediglich bei der bisherigen Uebung und Handhabung der Hopfenmarkt-Ordnung zu bleiben.

Dieser Magistratsbeschluß, der die volle Zustimmung des Gemeindekollegiums fand, zeugt von einem sachkundigen Verständnis für die beiden wichtigsten in Betracht kommenden Umstände: Die Entwicklung des Hopfenverkehrs zum Börsengeschäft und die wenigstens für den Exporthandel in Betracht kommende Notwendigkeit, das Schwefelverbot zu umgehen.

Aber damit sollte die so viel diskutierte Frage noch nicht endgültig erledigt sein. Als auf eine Anfrage der mittelfränkischen Regierung [35] das Fehlen einer amtlichen Hopfenschau vom Magistrat [36] zugegeben wurde, erregte dieses Geständnis an höherer Stelle großes Mißfallen, denn keineswegs könne es in der Befugnis der Distriktsbehörde liegen, eigenmächtig und willkürlich die auf höherer Anordnung beruhenden Normative unvollzogen zu lassen [37]. Nach einigem Hin und Her verstand sich jedoch die Regierung in Würdigung der seit 1846 veränderten Verkehrsverhältnisse zu der Verordnung „vorerst den Status quo als Provisorium zu belassen, im Uebrigen aber diesem Gegenstande die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden, um seiner Zeit sichere und allzeitig zweckentsprechende Anträge begründen zu kön-

35 23. Februar 1858.
36 2. März 1858.
37 6. April 1858.



nen . . .“ Bei diesem Provisorium ist es dann geblieben, bis die fortschreitende Beseitigung aller hemmenden Verkehrshindernisse die Frage der Nürnberger Hopfenmarktordnung ins Grab der Vergessenheit sinken ließ. In den beiden folgenden Jahren wurden zwar zwei „difinitive Gutachten“ von seiten des Magistrats angefertigt, ohne daß es zu irgendwelchen weiteren Schritten gekommen wäre, sodaß derselbe im Jahre 1860 gelegentlich einer Privatmitteilung erklären konnte: „daß dem Hopfenhandel volle Freiheit gewährt werde durch stillschweigende Convenienz unter Genehmigung der Regierungsstelle, welche gestattete, daß die Hopfenmarktordnung thatsächlich außer Wirksamkeit gesetzt werde . . .“

Inzwischen war der Handel längst an der Arbeit, die schweren Fesseln zu sprengen, welcher einer erfolgreichen Konkurrenz des einheimischen Hopfenhandels gegenüber anderen Ländern, wie Belgien, Amerika als unüberwindliches Hindernis hemmend im Wege standen; die nachteiligen Wirkungen des Schwefelverbotes von 1830. Der erste Anlaß zu diesem Erlasse war ein Rundschreiben der mittelfränkischen Regierung an die verschiedenen Landgerichte (16. März 1829). „Es sei zur Anzeige gekommen, daß der mißfarbig gewordene Hopfen häufig durch Schwefeln wieder zu einem besseren Aussehen gebracht und dadurch verkäuflich gemacht werde.“ Dies sei jedoch zu verwerfen, da „einerseits nur verdorbener und abgestandener Hopfen auf diese Weise zum Absatz und Gebrauch zubereitet, andererseits sich eines schädlichen Mittels dazu bedient werde, da der hierzu gewöhnlich verwendete Stangenschwefel mit vielen Arsenikteilchen vermischt sei . . .“[38]. Einige Anzeigen im Laufe dieses Jahres hatten zur Folge, daß am 20. März 1830 das allgemeine Hopfenschwefelverbot von seiten der Regierung erlassen wurde. In den nun folgenden

---

[38] Kreisarchiv Nürnberg 1511 S. 32 2/1.

Jahrzehnten machten sich für den Handel die Folgen dieses Erlasses in nur geringem Maße bemerkbar; als aber mit der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse die Bedeutung des Exportes für den Hopfengroßhandel in Betracht kam und die Konkurrenz der anderen hopfenbauenden Länder, welche ein solches Verbot nicht kannten, sich empfindlich bemerkbar machte, fingen die interessierten Kreise mit aller Energie an, an der Beseitigung der lästigen Bestimmung zu arbeiten; während England, Amerika, Belgien etc. schon seit langem auf Feuerdarren trockneten, konnten wir infolge des Schwefelverbotes das Risiko eines weiten Transportes oder einer längeren Konservierung nicht übernehmen. Und als mit der Zeit der Hopfenhandel immer mehr in die Bahnen der internationalen Spekulation geleitet wurde, als infolge Preistreibereien oder schlechter Ernten die Hopfenpreise zuweilen die fünffache Höhe des Vorjahres erreichten, da machte sich beim in- und ausländischen Brauer der Wunsch geltend in billigen Jahren einen größeren oder kleineren Überschuß über den Jahresbedarf einzukaufen und sich durch Konservierung desselben wenigstens teilweise gegen die Eventualität eines folgenden Mißjahres zu schützen. Kurz und gut: Nicht nur auf den Händler sondern auch auf Produzenten und Konsumenten übte die Verordnung von 1830 eine lästige Wirkung aus.

Die Bemühungen des Handels, welche in der Petition der Nürnberger Kaufleute im Jahre 1854 ihren Ursprung nahmen, sowie die Erfolge, welche dieselben in den folgenden Jahren allmählich zu verzeichnen hatten, sind schon bei der Entwicklung des bayerischen Hopfenbaus [39] in ausführlicher Weise behandelt worden und es möge an dieser Stelle genügen, nochmals zu bemerken, daß die im Jahre 1856 mit den Versuchen betraute Kommission schon nach zwei Jahren zu dem Ergebnis gelangte:

---

[39] Seite 67.



1. daß Hopfen, welcher geschwefelt, nach dem Schwefeln gedörrt, hydraulisch gepreßt und luftdicht verschlossen zwei Jahre hindurch aufbewahrt ist, gefahrlos, und bei entsprechenden Lagerkellern nahehin so gut verwendet werden kann, als neuer Hopfen;
2. daß Hopfen auf diese Art behandelt, selbst bei minder guten Lagerkellern für Lagerbier, welches in den Monaten Mai und Juni abgesetzt wird, gleichfalls ohne Gefahr verbraucht werden kann;
3. daß Hopfen, geschwefelt, gedörrt, hydraulisch gepreßt in Leinwand aufbewahrt, bei guten Lagerkellern zu Lagerbier verwendbar ist, bei minder guten aber weniger entspricht;
4. daß Hopfen, wenn auf Feuer gedörrt, hydraulisch gepreßt und luftdicht verschlossen aufbewahrt ohne geschwefelt worden zu sein, nach zwei Jahren bereits so viel verloren hat, daß derselbe zu Lagerbiererzeugnis ohne Gefahr nicht verwendet werden kann.

Auf Grund dieser Resultate, welche nicht nur die Unschädlichkeit, sondern auch die hohe Wichtigkeit des Schwefelns für den Hopfenhandel und das Braugewerbe durch sachverständiges Urteil dartaten, konnte die Regierung durch Entschließung vom 10. April 1858 nicht umhin, einem Antrag des Geheimrats Freiherrn von Liebig statt zu geben und unter dem Zugeständnis der völligen Grundlosigkeit der früher behaupteten gesundheitsschädlichen Wirkung das Schwefeln des für den Export bestimmten Hopfens zu erlauben; allerdings beschränkte sich diese Entschließung für den Regierungsbezirk Mittelfranken, da in den übrigen Kreisen „ein Bedürfnis des Hopfenschwefelns nicht hervorgetreten sei.“ Die Folge dieser teilweisen Aufhebung des Schwefelverbotes und ihre Bedeutung für den Nürnberger Hopfenhandel zeigte sich sofort in der Errichtung von 8 Hopfendarranstalten durch bedeutende Nürnberger Firmen, was zum



Emporblühen des Exporthandels um so mehr beitrug, als im Jahre 1860/61, in welchem Mißernten in England und Belgien die dortigen Brauer zum Bezug bayerischer Hopfen zwangen, ein Emporschnellen der Preise zu bisher ungekannter Höhe auch den Produzenten von dem Vorteil der Aufhebung des Verbotes überzeugen mußte.

Diese Tatsache und der volle Erfolg der inzwischen fortgesetzten Versuche veranlaßten am 6. Juni 1862 die Regierung, das Schwefeln des Hopfens gänzlich freizugeben. Nur einige sanitäts- und feuerpolizeiliche Vorschriften wurden dazu erlassen.

Durch diese Verordnung war für den Nürnberger Hopfenhandel, der natürlich infolge der ihm im Jahre 1858 gewordenen Bevorzugung einen bedeutenden Vorsprung im Exporthandel durch die Möglichkeit zweckentsprechender Hopfenpräparierung gewonnen hatte (wodurch der weitaus größte Teil des in Deutschland gebauten und zur Ausfuhr bestimmten Hopfens zum Schwefeln in Nürnberg zusammenfloß), die letzte Schranke, die seinem Siegeszug zur Entwicklung zum Großhandel hemmend im Wege stand, gefallen. Dazu kam, daß sich der bayerische Hopfenbau immerfort vergrößerte, wobei ihm der durch Aufhebung des englischen Hopfeneinfuhrzolles im Jahre 1861 hervorgerufene Aufschwung des englischen Exportgeschäftes eine willkommene Vergrößerung seines Absatzgebietes brachte.

In den folgenden Jahrzehnten bewegte sich die Entwicklung in einem ruhigen Fortblühen und das Aktenmaterial des Nürnberger Magistrats enthält nur gelegentliche, unzusammenhängende diesbezügliche Mitteilungen; auch von diesen ist den allerwenigsten handelspolitische Bedeutung zuzusprechen: Im Jahre 1865 wurde das Regulativ von 1811 aufgehoben, womit auch der äußere und letzte Grund für die Aufrechterhaltung der behördlichen Marktbeaufsichtigung hinfällig wurde. Schon drei Jahre vorher eröffnete die Nachbarstadt Fürth unter

Zugrundelegung der Nürnberger Marktordnung einen Hopfenmarkt, ohne jedoch auf dem Lagerzwang zu bestehen; wie lange sich derselbe seines Bestehens erfreuen konnte, läßt sich leider nicht ermitteln, als Konkurrenz gegenüber dem Nürnberger ist er niemals in Betracht gekommen.

In den 60er Jahren machte die Entwicklung des nunmehr aller Fesseln ledigen Nürnberger Hopfenmarktes so bedeutende Fortschritte, daß die zur Verfügung stehenden Lagerräumlichkeiten bei weitem nicht mehr zur Aufnahme der jährlich in größeren Quantitäten zusammenströmenden Hopfenmassen hinreichten. Die Folge davon war, daß gar bald die Hopfenballen reihenweise vor den Häusern der Karolinenstraße und Brunnengasse standen und die dadurch in immer unerfreulicherem Maße sich geltend machende Verkehrsbehinderung erwies sich zwar dem Fußgänger wie dem Fuhrwerksverkehr als leidiger Übelstand, doch fanden alle Beschwerden beim Magistrat, welcher nach seiner Jahre hindurch geübten Strenge dem Hopfenhandel gegenüber eine auffallende Duldsamkeit und Nachsichtigkeit zeigte, einstweilen wenig Gehör. Die Interessen der Hopfenbranche waren schon damals im Rathause stark vertreten und außerdem sah sich der Magistrat außerstande, dem anwachsenden Raumbedürfnis anderweitig abzuhelfen. Als aber die Stadt im Herbste 1872 in den Besitz der zweiten Mauthalle am Kornmarkte gekommen war, und den Beschluß gefaßt hatte, diese zum Teil als öffentliche Hopfenniederlage zu benützen, zum Teil an Hopfenkommissionsfirmen zu vermieten, nahm der Polizeisenat die Gelegenheit wahr, die Verlegung des Hopfenmarktes auf den Kornmarkt zu beantragen. Trotz vielfacher Einsprüche der interessierten Kreise erließ der Magistrat ein Verbot, daß auf öffentlichen Straßen und Gehsteigen keine Hopfenballen mehr aufgestellt werden dürfen und verfügte bei Überschreitungen schwere Strafen; und als im September 1873 das neugebildete „Syn-



dikat der Nürnberger Hopfenkommissionäre" in seinem Gründungsschreiben[40] bekannt gab, daß um „mehrfachen Anfragen und irrigen Auffassungen zu begegnen, zur gefälligen Kenntnisnahme bemerkt werde, daß dem Hopfenhandel vom hiesigen Magistrat zwar ein Lagerhaus [das Zollgebäude am Hallplatz] zur Benützung überwiesen wurde, um den Ueberschuß, der bis jetzt auf der Karolinenstrasse herumlag, eine Unterkunft zu bereiten," ließ es der Magistrat in seiner Antwort nicht an Deutlichkeit fehlen. Übrigens wurde der oben erwähnte, für eine öffentliche Hopfenniederlage bestimmte Teil des neuerworbenen Marktgebäudes von dem Handelsstande derartig wenig in Benützung genommen, daß sich die städtischen Behörden bereits am 13. Februar 1874 veranlaßt sahen, auch diesen Raum an Kommissionsgeschäfte zu vermieten. Welchen gewaltigen Aufschwung nun der Nürnberger Hopfenhandel gegen das Ende des 19. Jahrhunderts genommen hat, erhellt schon daraus, daß im Jahre 1858, als die ersten Schwefeldarren gestattet wurden, in Nürnberg 25 Hopfenhandlungshäuser gezählt wurden, deren Zahl sich im Jahre 1895, welches wir als den Höhepunkt des Hopfenbaus und -Handels bezeichnen können, auf 364 erhöht hat. Der Hopfenmarkt, dessen Mittelpunkt allerdings der Kornmarkt bildet, breitete sich Ende der 70er Jahre weit in die Brunnen-, Krebs- und Frauengasse hinein aus, wobei die ursprünglichen 8 in der städtischen Halle eingemieteten Kommissionsgeschäfte ihre Zahl verfünffacht haben.

Der Umsatz, der im Jahre 1846/47, dem Jahre der Gründung des Nürnberger Marktes, 4700 Ztr. betragen hatte und bis zum Jahre 1858 jährlich an Bedeutung verlor, weist in der Zeit der höchsten Blüte folgende

---

[40] In diesem Rundschreiben heißt es ferner, „daß das Syndikat von nun an jedem Markttage zusammentreten und auf Grund der abgeschlossenen Geschäfte die tatsächlich bestehenden Preise, Stimmung und Tendenz notieren, überhaupt einen authentischen Marktbericht liefern werde . . ."

Ziffern auf, welche durch ihre Höhe für sich selbst sprechen:

1880/81	93 600	Ballen[41]	1888/89	97 000	Ballen
1881/82	109 000	„	1889/90	164 000	„
1882/83	77 700	„	1890/91	94 200	„
1883/84	127 300	„	1891/92	108 100	„
1884/85	144 400	„	1892/93	98 200	„
1885/86	108 300	„	1893/94	57 800	„
1886/87	157 600	„	1894/95	125 000	„
1887/88	99 400	„	1895/96	94 000	„

woraus sich ein durchschnittlicher Jahresumsatz von 110 000 Ballen ergibt. Wenn man nun in Betracht zieht, daß in diesen Zahlen der auf den Produktionsplätzen eingekaufte und direkt an die Privatlager gesandte Hopfen nicht inbegriffen ist, so bekommen wir erst dann ein richtiges Bild von der Bedeutung des Nürnberger Hopfenhandels, wenn wir an der Hand folgender Tabelle die Quantitäten ins Auge fassen, welche im Verlaufe eines Jahres den Güterverkehr des Nürnberger Hauptbahnhofes in Anspruch nehmen. Leider beschränkt sich das vorhandene, der Nürnberger Handelskammer entnommene statistische Material[42] nur auf 8 Jahre, da sie aber gerade die Periode des größten Aufschwungs des Nürnberger Hopfenhandels umfassen, sind sie von größtem Interesse:

Güterverkehr in Zentner:

Jahr	Abgang vom Nürnberger Hbh. im bayerischen und außerbayerischen		Ankunft am Nbg. Hbh. im außerbayer.
1876	61 878	73 136	64 674
1877	85 178	124 976	59 450
1878	79 218	125 128	48 978
1879	75 718	140 752	87 764
1880	76 732	137 712	161 670
1881	83 216	115 442	97 776
1882	89 736	118 730	101 874
1883	71 876	115 710	139 776

[41] 1 Ballen = ungefähr $1^1/_2$ Ztr.

[42] Zusammengestellt aus den gütigst zur Verfügung gestellten Jahresberichten der einschlägigen Jahrgänge.



Mayer-Dinkel gibt in seinem Buche über den Nürnberger Hopfenhandel für den Versand vom Nürnberger Hauptbahnhof folgende Zahlen, die sich auf die Jahre der höchsten Blüteperiode des Nürnberger Hopfenhandelsverkehrs beziehen:

1888/89	200 000	Zentner	1892/93	204 953	Zentner
1889/90	245 700	„	1893/94	135 872	„
1890/91	191 000	„	1894/95	292 403	„
1891/92	207 000	„	1895/96	250 000	„

Der Vollständigkeit halber sei auf zwei an der Wende des Jahrhunderts liegende Begebnisse aufmerksam gemacht, welche wir als den Abschluß der geschichtlichen Entwicklung des Nürnberger Hopfenmarktes bezeichnen können:

a) Wir haben im Vorhergehenden gesehen, wie entschieden sich der Handel gegen jede offizielle Veröffentlichung der Preise wandte; was behördliche Verordnungen jahrzehntelang nicht erreichen konnten, ergab sich am Ende des Jahrhunderts durch eine private Institution von selbst: Zur Vertretung der den Hopfenmarkt bildenden Kommissionsgeschäfte bildete sich am 23. August 1901 ein aus dem schon erwähnten „Syndikat" hervorgegangener „Verein der Hopfenkommissionäre", der im § 1 seiner Statuten als Zweck „die Hebung des Nürnberger Hopfenmarktes" angibt. In der Hauptsaison täglich, später zweimal wöchentlich gibt er in ausführlichen Marktberichten genaue Auskunft über Zufuhr, Umsatz, Tendenz, sowie Preise der einzelnen Sorten. Eine genaue Wiedergabe dieser Marktberichte befindet sich in den Tageszeitungen.

Nach dem Beispiele der Kommissionäre wurde dann bereits einen Monat später die „Vereinigung der Nürnberger Hopfenmakler" gegründet: es sind dies Agenten, welche den Verkehr zwischen Kommissionär und Händler — im Dienste des letzteren stehend — vermitteln und deren sich die meisten größeren Firmen bedienen;



als Zweck der Vereinigung wird in den Statuten „die Förderung der Standesinteressen“ der Nürnberger Hopfenmakler angegeben. „Statutengemäße Aufgabe und Verpflichtung des Vereins . . . ist vor allem die Herstellung und Verbreitung eines unparteiisch abgefaßten Marktberichtes, der unter Unterstützung und Mitwirkung sämtlicher Vereinsmitglieder von der Berichtskommission gefertigt wird. Dieser Bericht soll ein genaues Spiegelbild des Marktes bieten und in der Hauptsaison täglich erscheinen . . . Jedes Mitglied hat die Pflicht, zur Zusammenstellung der Berichte genaue wahrheitsgetreue Angaben, speziell über seine eigenen Käufe zu machen . . . Die Mitglieder verpflichten sich, Berichte nur solchen Firmen abzugeben, die sich beim Einkaufe von Hopfen am Nürnberger Markte eines der Vereinigung der Nürnberger Hopfenmakler angehörigen Hopfenmaklers bedienen; keine Berichte abzugeben an a) Zeitungen, b) Bierbrauer, c) in Nürnberg ansässige Hopfenkommissionäre und solche Makler, welche nicht Mitglieder des Vereins sind.“

b) Diesen Preisnotierungen und Marktberichte, welche den Hopfenmarktverkehr so vollständig dem Lichte der Öffentlichkeit preisgaben, wäre an und für sich gar keine so hervorragende Bedeutung beizumessen; denn schon in den frühesten Vormittagsstunden trägt Telephon und Telegraph alles diesbezüglich Wissenswerte auch in die entferntesten Produktions- und Absatzgebiete; aber sie bildeten eine wirksame Waffe des Handels gegen die Angriffe, welcher sich derselbe gerade um diese Zeit mit vieler Mühe aber vollem Erfolge zu erwehren hatte. Diesmal war es nicht die Behörde, sondern die Darlehens-Kassen Raiffeisenscher Organisation, welche gegen die Organisation des Hopfenhandels überhaupt und den Nürnberger Markt im besonderen in Wort und Schrift anzukämpfen suchten.



3. a) Die Organisation des Nürnberger Hopfenhandels.

Der Hopfeneinkauf bietet infolge des Umstandes, daß sich der genaue Grad der Brauchbarkeit des Erzeugnisses oft unmöglich auf den ersten Blick erkennen läßt, ungleich größere Schwierigkeiten als der irgend eines anderen Produktes. Es würde ja naheliegen, daß unter völligem Ausschluß jedes Zwischenhandels der Brauer seine Ware direkt vom Produzenten bezieht und manche Brauerei hat einen mehr oder minder glücklichen Versuch damit unternommen; doch sind diese Bestrebungen im allgemeinen auf derartige technische und kaufmännische Schwierigkeiten gestoßen, daß der Versuch den Hopfenhandel zu verdrängen als gänzlich mißglückt bezeichnet werden kann. Vor allem mußte der Brauer gar bald die Erfahrung machen, daß er auch im Verkehr mit den Produzenten vor unreellem Geschäftsgebaren nicht geschützt ist, vielmehr, daß der Hopfeneinkauf, nach wie vor, eben reine Vertrauenssache ist, daß er bei nicht ganz genauer Warenkenntnis besser daran tut, mit ruhiger Überlegung innerhalb seiner vier Wände nach den vorgelegten Mustern vertrauenswürdiger Handelshäuser einzukaufen, als sich auf dem Produktionsgebiete, wo ihm meistens die Gelegenheit, die angebotene Ware mit Muße zu untersuchen und Vergleiche zu ziehen, fehlt, Hopfen aufschwätzen zu lassen. Ferner sind nur die allerwenigsten Brauer in der Lage mit Hilfe eigener Präpariermittel den Hopfen in den Zustand zu setzen, welcher für längeres Aufbewahren erforderlich ist; es ist eben eine Haupttätigkeit des Hopfenhändlers, daß er durch Schwefeln und sachverständige Bearbeitung die Ware erst für den Konsum verwendbar macht. Noch weit wichtiger aber ist seine Tätigkeit als Bankier und zwar sowohl des Produzenten wie des Konsumenten. Die Geldbedürftigkeit des Produzenten und sein Schuldverhältnis zum kapitalkräftigen Händler spielt dabei eine wesentliche Rolle; man braucht wohl nicht ausführ-

lich zu erörtern, daß der anbietende Produzent sich keiner unbedingten Bewegungsfreiheit erfreut gegenüber dem Hopfenhändler, in dessen Büchern sein Name unter Darlehens-[43] und Hypothekenschuldnern prangt. — Andererseits gewährt der Hopfenhändler dem Brauer, während er dem Produzenten bares Geld auf den Tisch legt, 6, 9 und 12 Monate Kredit und es dürfte außerdem nicht zu viel behauptet sein, wenn wir sagen, daß 75% der mit Hypotheken belasteten Brauereien Hopfenfirmen als Gläubiger aufzuweisen haben.

Man unterscheidet beim Hopfenhandel 1. das Platzgeschäft, den Einkaufshandel am Produktionsplatze, 2. den Kommissionshandel und 3. den Verkaufshandel, der sich wiederum in „Kundschaftshandel" und Export gliedert, wobei bei letzterem der sog. Konsignationshandel zu erwähnen ist, d. h. der Verkehr mit den für ausländischen Bedarf tätigen ausländischen Zwischenhändlern.

1. Der Einkaufshandel wird entweder durch die sog. Platzhändler, welche die Ware dann bei den Kommissionären am Nürnberger Markte zum Weiterverkaufe anbieten oder durch die im Dienste größerer Hopfenfirmen stehenden Einkäufer und Agenten besorgt, welche gegen festen Gehalt oder Provision oder beides arbeiten. Infolge ihrer jahrelangen auf den verschiedensten Produktionsplätzen gesammelten Erfahrungen gelingt es ihnen gar oft, unter allen möglichen Vorspiegelungen dem mit den Verhältnissen des Weltmarktes nicht vertrauten Produzenten seine Ware zu spottbilligen Preisen zu entlocken. Meistens einigen sich die verschiedenen in einem Hopfendistrikt einkaufenden Agenten auf eine Maximalhöhe, um den Produzenten durch das Nichtvorhandensein eines für ihn günstigeren Kaufangebotes gefügiger zu machen, ängstigten den leichtgläubigen Bauern mit allen möglichen statistischen Nachweisen von Über-

[43] Welches im Sommer als Hopfenvorschuß gewährt wurde.



produktion, großen Vorräten in den Brauereien, tadeln die Qualität der Ware, kurz, sie lassen kein Mittel unangewandt, um einen günstigen Abschluß zu erzielen. Namentlich ist die „Überproduktion“ ihm beim Einkauf ein beliebter Bundesgenosse, von welchem er allerdings wenige Tage später beim Konsumenten bez. auf dem Nürnberger Markte wenig Gebrauch macht. Da ist dann plötzlich gute Ware in diesem Jahre nur für schweres Geld erhältlich. Die geringen Brauereibestände lassen eine fabelhafte Hausse befürchten, denn die heutigen Preise sind nur dadurch zu erklären, daß man die Ernte weit überschätzt habe. — Aber schließlich, günstiger Ein- und Verkauf sind nun einmal das Wesen des Handels und solange keine unreellen Machenschaften — vor denen der Produzent durch die moderne Gesetzgebung hinreichend geschützt ist — dabei unterlaufen, muß sich der Verkäufer eben durch seine persönliche Gewandtheit vor Übervorteilung zu schützen wissen. Noch vor wenigen Jahrzehnten bestand ein ganz ansehnlicher Verdienst des Händlers darin, daß er beim Produzenten die Ware nach dem alten bayerischen Zentner (= 56 Kilo) kaufte, um sie dem Konsumenten mit dem neuen Gewicht (= 50 Kilo) anzubieten. Dieser Zwischenhandelsverdienst gehört heute natürlich dem Reiche der Geschichte an.

2. Viele Produzenten der umliegenden Hopfendistrikte bringen ihre Ware selbst auf den Nürnberger Markt, wo sie dann zusammen mit derjenigen, welche die Platzhändler zum Weiterverkauf einstellen, in den Lagern der Kommissionäre den Firmen, welche ihren Bedarf nicht oder nur teilweise auf den Produktionsplätzen decken, zum Verkauf angeboten wird. Als handelnder Verkäufer tritt nun keineswegs der Produzent bez. Platzhändler auf, sondern der Kommissionär, welcher an der Hand eines ihm vom Eigner gegebenen Preisminimums die ihm anvertraute Ware an den Mann zu bringen sucht und die dafür vereinbarte Provision von



ca. 3 Mk. pro Ballen erhält. Die einzige weitere, bei der Transaktion zwischen Kommissionär und Hopfenhändler hervortretende Persönlichkeit ist die des im Vorgehenden erwähnten Maklers, deren sich die meisten größeren Handlungshäuser bedienen. Derselbe ist gegen festen Gehalt oder Provision oder beides von seiner Firma angestellt, d. h. er bezieht nach zustande gekommenem Kaufe ein „Zeichengeld“[44] von ca. 2 Mark. Die Säcke, in welche die Ware gepackt ist, erhält der Produzent während der Ernte meistenteils von dem Kommissionshause, bei welchem er seine Ware einzustellen pflegt, und dieser erhält die Säcke, nachdem sie in den Magazinen des Händlers ihres Inhaltes entleert worden sind, unter Preisabzug des Gewichtes wieder zurück. Es ist interessant, an den Firmenabzeichen zu sehen, wie mancher dieser Säcke im Laufe der Jahre seinen Inhalt an 30 und mehr verschiedene Firmen lieferte. Die Zahlungsbedingungen sind dabei ausnahmslos Kassageschäfte mit 8 Tagen Ziel und es sei auf die erforderliche Kapitalskraft bez. Bankkredit eines großen Hopfenhandlungshauses, bei welchem in der Hauptsaison günstiger Jahrgänge ein siebenstelliger Kapitalumsatz pro Woche durchaus nichts Ungewöhnliches bedeutet, hingewiesen, wenn man in Betracht zieht, daß es dem Brauer einen 6-, 9- oder 12monatlichen Kredit zu gewähren hat.

3. In dem Lager des Handlungshauses angelangt, wird der Hopfen nach nochmaligem Abwiegen ausgeleert und, während die Säcke an den Kommissionär zurückgehen, sorgfältigst unter möglichster Zuhilfenahme der Herbstsonne „luftgetrocknet“; d. h. er bleibt auf dem Lagerboden ein oder zwei Tage liegen, wobei dem

---

[44] Nach dem Kaufabschluß versieht der Makler jeden Ballen unter Benützung von Schablone und Farbe mit dem Zeichen — meistens Monogramm — seiner Firma. Bei Firmen, welche auf den Produktionsplätzen und am Nürnberger Markte ihre Einkäufe besorgen, ist die Person des „Einkäufers“ und des „Maklers“ natürlich oft identisch.

Trocknen durch häufiges „Wenden“ nachgeholfen wird. Dann schreitet der Hopfenhändler an das „Darren“ der Ware: d. h. sie wird in der Hopfendarre den Wirkungen von Hitze und Schwefeldämpfen ausgesetzt, wobei die dazu verwendete Zeit sich nach dem Grade der im Hopfen enthaltenen Feuchtigkeit richtet. Dadurch wird das Produkt erst für die Anforderungen des Brauereigewerbes und bes. für Konservierungszwecke brauchbar gemacht; welche Feuchtigkeitsmengen der Ware durch dieses Verfahren entzogen werden, zeigt die Berechnung, daß nach einem nassen Sommer — wie 1913 — gedarrter Hopfen ca. 15—20% seines „Originalgewichtes“ verliert und selbst in abnorm trocknen Jahren wie 1911 muß man mit 6% „Manko“ rechnen. Nach genügendem Darren wird die Ware zur Beseitigung des Schwefelgeruches wieder einige Zeit — womöglich einen oder mehrere Tage — luftgetrocknet, und dann mittels der mit einer Wage versehenen Hopfenpresse in 2—5 Ztr. schweren Ballen oder — je nach dem Verlangen der Kundschaft[45] — in Ballots von ca. 3 Ztr. verpackt und letztere in sog. Zylindern (Blechbüchsen) luftdicht verschlossen. Während so im Lager alle regulären Angestellten und viele Hilfsarbeiter mit Arbeit überhäuft sind, bereisen die Verkaufsagenten und, sobald er im Lager entbehrlich ist, auch der Chef die inländische oder ausländische Kundschaft und bemühen sich in angestrengter Arbeit — die ganze Tätigkeit des Hopfenhändlers spielt sich in weniger wie 6 Monaten ab[46] — ihre Ware nach den mitgeführten, den Ballen entnommenen Mustern zu verkaufen, wobei, wie schon gesagt, eine lange Kreditgewährung eine große Rolle spielt.

---

[45] Während der deutsche Brauer leichte Packung (ca. 2½ Ztr.) vorzieht, verlangt die Exportkundschaft nicht selten 4—5½ Ztr. Packung.

[46] Diese ungünstige Einteilung des Arbeitsjahres — 6 Monate rastlose Reisetätigkei t und 6 Monate beinahe Einstellung jeder geschäftlichen Tätigkeit — bildet vom wirtschaftlichen Standpunkte aus die Hauptschattenseite des Hopfenhandels.

b) Der Versuch einer Einmischung der sog. „Hopfenverkaufsgenossenschaft“ in den Hopfenhandelsverkehr.

Gegen diese Gesamtorganisation des Nürnberger Hopfenmarktes traten, wie schon kurz erwähnt, am Ende des 19. Jahrhunderts mit der gleichzeitigen Forderung einer Erhöhung des deutschen Hopfeneinfuhrzolles die sog. „Hopfenverkaufsgenossenschaft“ mit vollständigem Mißerfolge auf.

Wir haben im Laufe dieser Abhandlung gesehen, daß der Nürnberger Hopfenmarkt seine mächtige Entwicklung neben der Aufhebung des Schwefelverbotes im Jahre 1862 vor allem seiner freien Bewegung verdankt, welche ihm ohne beengende behördliche Vorschriften ermöglicht, seiner Aufgabe als Vermittlungsglied zwischen Produzenten und Konsumenten gerecht zu werden. Trotzdem sich die Organisation seit einer Reihe von Jahrzehnten auf das Trefflichste bewährt hatte, fehlte es nicht an Unzufriedenen und Widersachern, deren Hauptzahl sich in den Reihen der Produzenten bewegte; dies mutet um so merkwürdiger an, als gerade diesen Kreisen der Hopfenmarkt viel Vorteilhaftes zu bieten weiß; gibt er ihnen doch auch zu der Zeit, in welcher keine Einkäufer mehr die Produktionsplätze aufsuchen, Gelegenheit ihre Ware zu günstigen Preisen an den Mann zu bringen; tritt er doch bezüglich der Nachfrage als Konkurrent der die Preise drückenden Einkäufer auf den Produktionsplätzen auf; bietet er ihnen doch durch seine täglich erscheinenden Marktberichte Gelegenheit, über den wahren Wert ihres Produktes stets auf dem Laufenden zu bleiben.

Die Unzufriedenheit der Hopfenproduzenten mit dem Nürnberger Markte datiert aus der Zeit, in welcher infolge der übermäßigen Vergrößerung des Anbauareals Hopfenpreise gezeitigt wurden, welche dem Produzenten nur ein geringes Plus über die Produktionskosten einbrachten und in manchen Jahren den einst lohnenden



Erwerb landwirtschaftlicher Tätigkeit bis zur völligen Unrentabilität herabdrückten. Die Schuld an diesen mißlichen Verhältnissen schoben die davon betroffenen Kreise auf alle möglichen Einrichtungen bes. des Handels, des Nürnberger Marktes, der Zollverhältnisse: daß sie selbst durch ihr ablehnendes Verhalten gegen die Warnung vor allzugroßer Erweiterung der Anbaufläche das Allermeiste dazu beitrugen, gaben sie allerdings nicht zu.

Nun begannen sich Mitte der 80er Jahre Vereinigungen zu bilden, welche sich zur Aufgabe machten, dem Landwirte durch Kreditgewährung, billige Beschaffung der für ihren Betrieb erforderlichen Bedarfsmittel und besonders durch die Förderung des Absatzes ihrer landwirtschaftlichen Produkte an die Hand zu gehen. Eine hervorragende Rolle unter diesen Vereinigungen spielten die Darlehenskassenvereine Raiffeisenscher Organisation, von denen sich schon am 12. Juni 1888 fünf mittel- und oberfränkische zu einem Verbande zusammenschlossen, der sich, nachdem die Zahl ihrer Vereine innerhalb zweier Jahre auf das Sechsfache gestiegen war, am 25. Juni 1890 in einen mittelfränkischen und oberfränkischen Sonderverband teilte[47].

1. Der immer lauter werdenden Klage der Produzenten gegen den Zwischenhandel Rechnung tragend, vereinigte der um die Gründung Raiffeisenscher landwirtschaftlicher Darlehenskassen hochverdiente Pfarrer Kelber in Förrenbach (Bezirksamt Hersbruck) im Jahre 1888 fünf hopfenbautreibende Darlehenskassenvereine der Hersbrucker Gegend zu einer speziell den Interessen der Hopfenproduktion gewidmeten Untergenossenschaft. Die Organisation dieser Hopfen-Einkaufs- und -Verkaufsgenossenschaft ist im wesentlichen folgende: Eine in jedem hopfenbauenden Darlehenskassenvereine ernannte Kommission hat vor allem auf

---

[47] **Fast alle diese Vereine gehörten der „landwirtschaftlichen Zentraldarlehenskasse für Deutschland" in Neuwied an.**



sorgfältigen Bau, Pflückung und Trocknung dadurch zu wirken, daß sie Ware, welche in dieser Hinsicht zu wünschen übrig läßt, ablehnt. Alsdann hat die Kommission von dem von ihr als brauchbar befundenen und dementsprechend klassifizierten Hopfen Muster zu nehmen und dem Vereinsvorsteher zu übergeben, welcher diese Muster an die in Betracht kommenden Brauereien versendet, dabei sich aber einen Teil des Musters zur Kontrolle zurückbehält. Nach erfolgter Bestellung hat die Kommission dafür zu sorgen, daß der Brauer eine dem Muster völlig entsprechende Lieferung erhält, wobei auch die nötige Korrespondenz, sowie Zeichnung, Siegelung und Versendung der Ballen in ihren Händen liegt. Die Säcke sind mit 3 Mark zu vergüten oder frei zurückzusenden; die Zahlungsbedingungen — hier liegt aber die Konkurrenzunfähigkeit mit dem kapitalkräftigen Großhandel — sind: Barzahlung nach erfolgter Lieferung. Bezüglich der Regulierung des Preises wurde 1890 bestimmt, daß derselbe immer 20 Mk. mehr, als der für Gebirgshopfen notierte Nürnberger Marktpreis betragen solle. — Eine ernstliche Konkurrenz erwuchs dem Nürnberger Hopfenhandel aus dieser Genossenschaft niemals — in einem Rekorderntejahr wie 1889 betrug ihr Umsatz 1769 Mk.!

Trotzdem hatte sich der Nürnberger Hopfenhandel nochmals mit dieser Frage ernstlich zu befassen:

Am 30. August 1898 wurde mit dem Sitze in Nürnberg eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet, welche den vielsagenden Namen führte: Bayrische Zentral-Hopfen-Verkaufs-Genossenschaft. Dieselbe fühlte sich nun berufen, angeblich zum Schutze der Produzenten, in Wirklichkeit zur Wahrung eigner Interessen, am 8. Februar 1899 der Regierung ein Bittgesuch zu unterbreiten, worin sie verlangt:

1. daß auf sämtliche Fremdhopfen ein Eingangszoll von mindestens 50 Mk. pr. Ztr. gelegt werde,

2. daß Hopfen nur nach Angabe seiner wahren Provenienz gehandelt werden dürfe,
3. daß alle Hopfenhandlungen Einkaufs-, Lager- und Umpackungsbücher nach einem einheitlichen, gerichtlich festgesetzten Schema zu führen hätten,
4. daß alle bayerischen Hopfensorten nur absolut rein verkauft und nie mit andern Hopfensorten vermischt werden dürften,
5. daß zur regelmäßigen Beaufsichtigung des Nürnberger Hopfenmarktes, sowie zur Herausgabe eines amtlichen täglichen Marktberichtes und zur Kontrolle der Einhaltung gegebener Handelsvorschriften ein vereidigter staatlicher Marktkommissär angestellt werden möge.

Zum Schlusse fordert die Genossenschaft noch eine beratende Stimme bei den Sitzungen des bayerischen Landwirtschaftsrates.

Gegen die 4 ersten Anträge sprach sich nicht nur die Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken, sondern sogar der deutsche Hopfenbauverein als Vertreter der Hopfenproduzentenschaft aus, wodurch dieselben eine rasche Erledigung fanden; dagegen hat der Antrag auf Beaufsichtigung des Nürnberger Hopfenmarktes, obgleich auch diese Forderung keine Unterstützung seitens des deutschen Hopfenbauvereins fand, der bayerischen Staatsregierung Veranlassung gegeben, zu untersuchen „ob nicht für die offizielle Notierung und Veröffentlichung der Preise des auf dem Nürnberger Hopfenmarkte gehandelten Hopfens eine besondere Kommission zu bilden sei, zu welcher Vertreter sowohl des Handels als auch der Produktion beizuziehen wären.“

Auf Grund der vom Stadtmagistrat geforderten Gutachten, welche sich auf die Ausführungen des „Handelsvorstandes“ und der „Produktenbörse“[48] stützten und

[48] Die unter dem Namen „Produktenbörse“ in Nürnberg bestehende Vereinigung von Hopfenhändlern, Getreidehändlern, Müllereien und

mit Rücksicht auf die schlechten Erfahrungen, welche die Behörden im Verlaufe des Jahrhunderts mit dem Versuche, die Bewegungsfreiheit des Nürnberger Hopfenhandels und -Marktes einzudämmen, gemacht hatten, konnte sich die Regierung nicht veranlaßt sehen, dem Antrage der Hopfenverkaufsgenossenschaft Gehör zu schenken [49].

2. Zum Schluß noch einige Worte über den § 1 der von seiten der Hopfenverkaufsgenossenschaft gestellten Forderungen, über

die Erhöhung des Hopfenzolles.

Die Erhöhung des Hopfeneinfuhrzolles von 20 Mk. auf 50 Mk. wurde, wie schon erwähnt, von der Regierung nicht weiter in Erwägung gezogen und auch in den folgenden Jahren — die Frage wurde auch in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts von Produzentenkreisen aufs Tapet gebracht — fielen alle derartigen Anregungen auf unfruchtbaren Boden. Es soll von vornherein nicht unerwähnt bleiben, daß selbst aus den einsichtsvollen weitersehenden Produzentenkreisen auf die Gefahren eines

---

Brauereien hat den Zweck den Handelsverkehr in Produkten, wie Hopfen, Getreide, Mehl zu fördern und steht mit dem Hopfenmarkt in keinerlei direkter Berührung. Die Tätigkeit der Produktenbörse beschränkte sich zumeist auf Gutachten, die im Falle von Streitigkeiten über Handelsgebräuche oder beanstandete Waren eingeholt werden und in vielen Fällen unter Vermeidung von Prozessen zum gütlichen Ausgleich geführt haben. Es wurden von dem Verein, dessen Gutachten sich ob ihrer unparteiischen und sachverständigen Auffassung allgemeinen Vertrauens erfreuen, gelegentlich für den Nürnberger Hopfenhandel feste Handelsbräuche aufgestellt, die sich mit der Zeit mehr und mehr eingebürgert haben. Geschäfte werden innerhalb des Vereins nicht abgeschlossen und es finden außer den regelmäßigen Generalversammlungen und den zum Zwecke der zur Abgabe von Gutachten nötigen Beratungen, keine Mitgliederversammlungen statt.

[49] Um die Haltlosigkeit dieser 5. Forderung in vollem Maße zu würdigen, sei nochmals daran erinnert, daß täglich von zwei verschiedenen Seiten ausführliche Marktberichte an die breite Öffentlichkeit gelangen.



solchen Prohibitivzolles aufmerksam gemacht wurde. So sprach sich der deutsche Hopfenbauverein in einem an den bayerischen Landwirtschaftsrat abgegebenen Gutachten aus dem Jahre 1899 lediglich für eine Gleichstellung des Einfuhrzolles für russischen Hopfen mit dem russischen Eingangszolle aus; derselbe war 1887 infolge fortwährender Petitionen seitens der dortigen Produzentenkreise, welche in der in diese Zeit fallende Anbauvergrößerung in der deutschen, amerikanischen, englischen Hopfenkultur eine Gefahr für die eigene Produktion erblickten, plötzlich auf das 6fache erhöht worden (von 1,45 Rubel auf 10 Rubel das Pud; ein Pud = 16,38 Kilo). Das sind etwa 198 Mk. pro 100 Kilo. In dem 1894 abgeschlossenen deutsch-russischen Handelsvertrage gelang es der deutschen Regierung eine Herabsetzung des russischen Eingangszolles von 10 auf 3½ Rubel herbeizuführen, wogegen von deutscher Seite Rußland das „Meistbegünstigungsrecht" (14 Mk. statt 20 Mk. für 100 Kilo) zugestanden wurde. Während man diese Forderung auf Zollgleichheit zwischen Rußland und Deutschland verstehen, vielleicht sogar unterstützen kann, ist eine Zollerhöhung gegenüber anderen Ländern zu verwerfen. Das einzige Land (abgesehen von Rußland), welchem Deutschland ein einigermaßen nennenswertes Hopfenabsatzgebiet bedeutet, ist Oesterreich-Ungarn. Nun haben sich die einheimischen Brauereien mit Erfolg bemüht, die Einfuhr Pilsener und ähnlicher böhmischer Biere dadurch einzuschränken, daß sie sich selbst mit der Herstellung dieses allgemein beliebten, lichten Bieres in erhöhtem Maße befaßten. Für die Herstellung dieses Brauerzeugnisses hat sich nun der feine Saazer Hopfen als unentbehrlich gezeigt und so würde ein hoher Eingangszoll eine schwere Schädigung unserer Brauereien zugunsten des Importes österreichischer Biere bedeuten.

Die übrigen hopfenbauenden Länder kommen für eine Hopfeneinfuhr nach Deutschland gar nicht oder nur

ganz minimal in Betracht. Die sich um die Erhöhung des deutschen Hopfenzolles so eifrig bemühenden Kreise erkannten in ihrer Kurzsichtigkeit die Gefahr nicht, welche der deutschen auf Auslandsabsatz angewiesenen Hopfenproduktion drohte, wenn die anderen hopfenbauenden Länder die Gelegenheit wahrnehmen, und ebenfalls ihren Einfuhrzoll erhöhen würden. Angenommen, die Regierung hätte dem Gesuche der Hopfenbaugenossenschaft stattgegeben, der Export wäre durch Einfuhrzollerhöhung der betroffenen Länder ganz oder größtenteils lahmgelegt worden und der bisherige Überschuß der Ausfuhr — zu dieser Zeit jährlich ca. 130 000 Ztr. — hätte im Inlande zur Erhöhung des Angebotes gedient, wie hätte es da mit der Verbesserung der Lage der Produzenten und der Rentabilität des Hopfenbaues ausgesehen?! Und für die Preisbestimmung kommt eben in allererster Linie Angebot und Nachfrage in Betracht. Man betrachte an der Hand folgender Tabelle die Bedeutung einer Erhaltung ausländischen Absatzgebietes für unsere Hopfenproduktion und man wird herausfinden, welch nachteilige Folgen eine solche Hopfenzollerhöhung und die vom Auslande[50] gezogenen Konsequenzen hätten bedeuten können. Ich wähle die dem Antrage der Hopfenverkaufsgenossenschaft vorhergehenden 15 Jahre, welche ja zugleich den Höhepunkt in der Hopfenbauentwicklung bilden.

---

[50] Die Eingangszölle, welche in den wichtigsten der für den deutschen Hopfenexport in Betracht kommenden Staaten zu dieser Zeit erhoben wurden, waren:

Österreich-Ungarn		10 fl.	für 100 kg
„	aus Meistbegünstigungsländern	7 „	„ 100 „
Frankreich	Generaltarif	45 frs.	„ 100 „
„	Minimaltarif	30 „	„ 100 „
Rußland		10 Rub. Gold	für d. Pud
„	aus Meistbegünstigungsländern	$3^1/_2$ „	„ „ „
Schweiz		4 frs.	für 100 kg
Rumänien		25 Lei	„ 100 „
Vereinigte Staaten von Amerika		12 Cent	f. d. engl. Pfd.

Belgien, England und Schweiz frei.



Jahr	Gesamte deutsche Erntemenge	Hopfeneinfuhr	Hopfenausfuhr	Hieraus berechneter inländischer Verbrauch [51]	Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr
1883	443 604	33 890	150 054	327 440	116 164
1884	577 400	26 790	230 266	373 924	203 476
1885	664 022	27 698	253 454	438 266	225 756
1886	604 050	24 424	352 450	276 024	328 026
1887	487 868	26 470	273 942	240 396	247 472
1888	446 780	25 228	222 446	249 562	197 218
1889	715 656	38 444	259 926	494 174	221 482
1890	494 620	27 044	238 870	282 794	211 826
1891	438 884	36 344	197 124	278 104	160 780
1892	490 292	30 878	182 690	338 480	151 812
1893	212 798	85 406	110 434	187 770	25 028
1894	662 186	48 500	218 498	492 188	169 998
1895	603 622	40 710	216 192	428 140	175 482
1896	506 500	60 824	197 325	467 094	136 528
1897	477 228	53 478	198 212	332 494	144 734

Aus dieser Tabelle geht nun allerdings hervor, daß in den 90er Jahren der Export abgenommen hat, während sich eine nicht unbedeutende Vergrößerung des Importes bemerkbar machte; der Grund hierfür ist die schon erwähnte für die Herstellung pilsenähnlicher Biere erhöhte Nachfrage nach feinstem böhmischen Hopfen, deren Einfuhrsteigerung jedoch ein ungleich größerer Rückgang des österreichischen Bierimportes gegenübersteht; $^2/_3$ bis $^3/_4$ des ganzen deutschen Hopfenimportes besteht aus diesem böhmischen Hopfen! Jedenfalls ist kein Prohibitivzoll angebracht in einem Produkt, welches immer noch zum dritten Teil auf ausländisches Absatzgebiet angewiesen ist! —

4. Wie schon wiederholt bemerkt worden, hat der Nürnberger Hopfenhandel seit der Mitte der 90er Jahre an Bedeutung abgenommen, was besonders auf den Um-

[51] Ohne Berücksichtigung noch vorhandener Restbestände.



stand zurückzuführen ist, daß der Export durch die Vergrößerung der ausländischen Anbauflächen, sowie durch die Sorgfalt, welche in den hauptsächlich in Betracht kommenden Absatzgebieten — selbst hopfenbautreibenden Ländern — England, Belgien, Amerika, auf die Qualitätsverbesserung des eigenen Produktes verwendet wird, sehr leiden mußte. Vor 30 Jahren, 1882, als infolge einer Mißernte die bayerischen Hopfen die schwindelnde Höhe von 400 Mk. pr. Ztr. erreichten, mußten sich die englischen Brauer entschließen, märchenhafte Preise dafür zu zahlen, da das bayerische Produkt für ihre besseren Biere einfach unentbehrlich war. Inzwischen hat es der englische Produzent verstanden, sein Produkt in ungeahnter Weise zu verbessern, sodaß der englische Brauer sich heute nicht mehr von der Notwendigkeit, bayerischen Hopfen in seiner Brauerei zu verwenden, überzeugen läßt und sich weigert, einen wesentlich höheren Preis als für das inländische Produkt dafür zu zahlen. Jahre der Mißernte, wie 1893, 1901, 1909, 1911 sind es, welche den Exporthandel und damit ein gut Teil des Hopfenhandels überhaupt dem Ruin entgegenführen, nicht weil der Export für das betreffende Jahr lahm gelegt ist, sondern weil sich der ausländische Brauer daran gewöhnt, das eigene, qualitativ zwar nicht gleichwertige, aber billigere Produkt in weit größerem Maße zu verwenden.

Womöglich noch schädlicher für unseren heutigen Exporthandel ist die immer drückender sich gestaltende Amerikanische Konkurrenz, welche infolge der geringen Produktionskosten und der einfach fabelhaft wachsenden Anbaufläche mit Preisen arbeitet, die in teuren Jahren wie 1911 und 1913 den Export nach Amerika lahmlegt. Aber nicht genug! Der amerikanische Großbrauer kann es sich ja für seine besseren Biere leicht leisten, bedeutend höhere Preise für „prima Hallertauer und Spalter“ zu zahlen; wie ist es aber in England, wo die Brauindustrie, geknebelt durch die ins

Ungeheure grenzende Besteuerung eines Lloyd George, bei ihrem Einkauf die Qualität gegenüber der Billigkeit mehr und mehr in den Hintergrund treten lassen?! — Da überschwemmt der amerikanische Händler, der in vielen Fällen zugleich Produzent ist — eine bekannte amerikanische Hopfenfirma baut allein ca. 40—50000 Zentner — den englischen Markt, und einer 80—100% billigeren Konkurrenz konnte der deutsche Export in Jahren wie 1911 und 1913 nicht die Stirne bieten[52]! Die Eröffnung des Panamakanals mit seinen für kalifornischen Hopfenexport verbilligten Transportkosten läßt unsere Aussichten für eine diesbezügliche Verbesserung in wenig rosigem Lichte erscheinen. Selbst auf dem deutschen Markte waren in den letzten Jahren kalifornische Hopfen — allerdings nur in mäßigen Quantitäten — zu finden und haben durch ihre Billigkeit manchen Interessenten gefunden; und es ist bekannt, daß im Jahre 1911, als für bayerisches Produkt über 300 Mk. bezahlt wurden, vor Eintreten der Hausse am Londoner Hopfenmarkt von bayerischen Exporteuren große Mengen Kent und Sussex Hopfen auf den Nürnberger Markt geworfen wurden, wo sie weniger durch Qualität als durch verlockende Billigkeit zu bestechen wußten.

Folgende Zahlen sprechen Bände für die Lage des heutigen Hopfenhandels:

Im Jahre 1858 (Einführung der ersten Schwefeldarren) betrug die Zahl der Hopfenhandlundshäuser, wie schon erwähnt 25, um sich bis 1895 (dem Höhepunkt des Nürnberger Hopfenhandels auf 364 zu erhöhen. Heute zählt Nürnberg ca. 260 Hopfenfirmen; wozu noch zu bemerken ist, daß in den letzten 15 Jahren überhaupt keine neuen Firmen entstanden sind.

[52] Siehe die Tabelle der Welthopfenernten.



Lebenslauf.

Am 1. April 1891 wurde ich, Robert Hugo Ehrenbacher, als Sohn des Kaufmanns und K. Großbritannischen Konsuls Sigmund Ehrenbacher und seiner Ehefrau Ida geb. Hellmann zu Nürnberg geboren. Ich bin israelit. Konfession und im Besitz der bayer. Staatsangehörigkeit. Nach dreijährigem Besuch der Vorbereitungsklassen der städt. Handelsschule trat ich in das K. Neue Gymnasium in Nürnberg ein und absolvierte diese Anstalt am 14. Juli 1909. Nach dreisemestrigem Studium der Jurisprudenz (Oxford 2, München 1) bestand ich am 25. April 1911 das juristische Zwischenexamen an der Universität Erlangen. Nach einem weiteren Semester in München trat ich im Oktober 1911 in die philosophische Fakultät der Universität Erlangen über, woselbst ich bis einschließlich Sommersemester 1914 immatrikuliert war. In den letzten 4 Semestern besuchte ich das staatswissenschaftliche Seminar des Herrn Geh. Hofrats Dr. v. Eheberg, dem meine national-ökonomische Ausbildung alle Anregung und Förderung verdankt.

